# **Landesbibliothek Oldenburg**

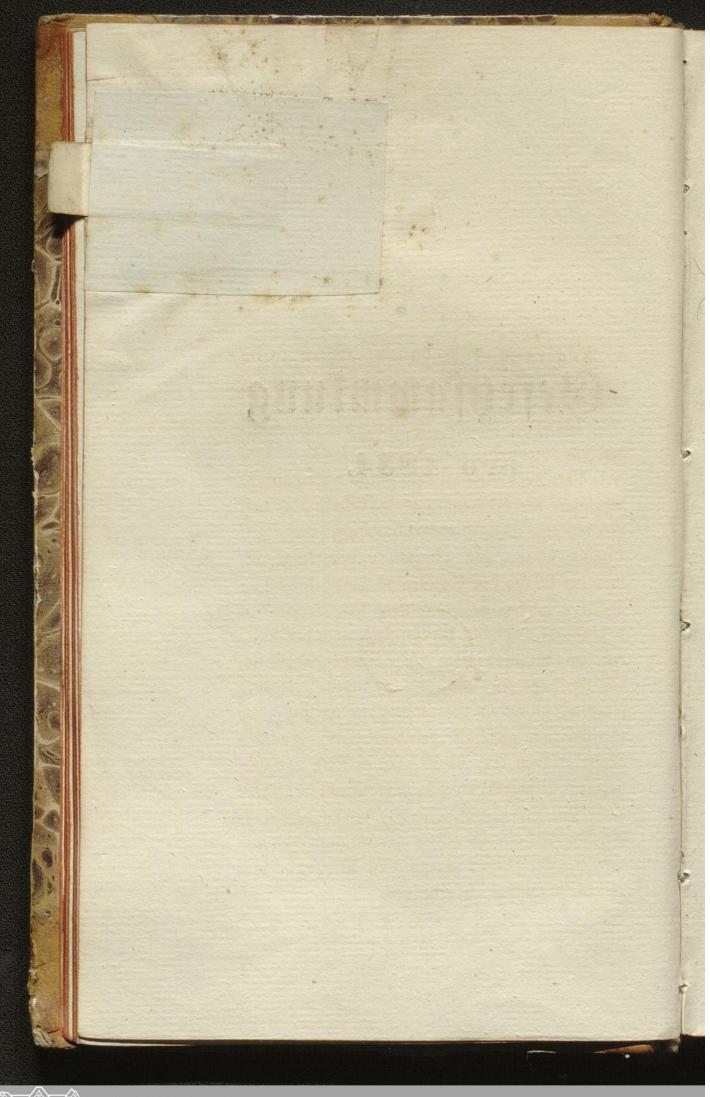
# Digitalisierung von Drucken

Gesetzsammlung pro 1834.

# Gesetzsammlung pro 1834.

MANAGONA





1) Regierungs-Bekanntmachung vom 4. Sanuar, publ. ben 8. San. 1834.

Nachdem nunmehr diejenigen Vorbereitun= Betreffend die Stadt-Ordnung. gen beendigt find, mit deren Besorgung nach Art. VII. des Publications=Patents der Landes= herrlichen Verordnung über die Verfassung und Berwaltung der Stadt Oldenburg vom 12. August 1833., die Regierung beauftragt ift, und die Wahl des Stadtraths vorschriftsmäßig Statt gefunden hat, auch nach Urt. 79. und 80. der Stadt-Ordnung die Candidaten zu den Stel= len des Stadtdirectors, des Stadt=Syndicus, der Rathsherren und des Auditors prafentirt worden, so haben Se. Königliche Hoheit, ber Großherzog, gnabigst geruhet, durch Hochstes Rescript vom 31. v. M. (4. d. M.) den bis= herigen Stadt=Syndicus, Landgerichts = Uffeffor Bobeten, zum Stadt-Director, den Landgerichts-Affessor Scholtz zu Tever zum Stadt-Syndicus und den Accessisten Arens zum Auditor bei bem Stadt=Magistrat zu ernennen.

Zugleich sind von der Regierung der bisberige Eltermann Sartorius, die Raufleute Christian Harbers und Wilhelm Schröder, so wie der bisherige Eltermann Schlomann, als Raths= herren bestätigt.

In Gemäßheit des Artikels VIII. des im Eingange angezogenen Publications = Patents, wird hiedurch der 20. Januar 1834. als der Tag festgeseht, an welchem die bisherigen stad= tischen Behörden aufgelöst und die neuen ein= gesett und installirt werden sollen, und von welchem an die neue Stadt= Ordnung, vorbe= haltlich ber Bestimmung im Art. X. des Publi= cations=Patents in ihrem ganzen Umfange in Rraft tritt.

2) Bekanntmachung bes Confistori= ums vom 31. December 1833., publ. ben 8. Januar 1834.

Betr. den Besuch

Da die bis jest gesetlich angeordneten der Landschulen. Maaßregeln zur Sicherung eines regelmäßigen Besuches der Landschulen von Seiten der schul= pflichtigen Rinder unzureichend befunden sind, fo werden hierdurch statt derselben, mit ausdrucklicher Genehmigung Se. Koniglichen Hoheit des Großherzogs, folgende Unordnungen in Betreff der gegen die Eltern oder sonstige Personen, welche die ihnen anvertrauten Kinder nicht zum

ordentlichen Schulbesuche anhalten, zu versügenden Strasen für sämmtliche evangelische LandSchulen des Herzogthums Oldenburg, jedoch
mit Ausschluß der Herrschaft Tever, für welche
besondere deskällige Verordnungen bestehen, erlassen und, nebst einer Vorschrift in Vetress der
Anschaffung der nothigen Lehrmittel zur Nachachtung für alle Beikommende bekannt gemacht.

#### §. 1.

Alle Landschullehrer haben genaue Listen über diesenigen Schulpflichtigen Kinder, welche die Schule versäumen, zu führen, unter jedes= maliger Angabe des Grundes der Versäumniß, wenn solcher dem Schullehrer bekannt ist.

# §. 2.

Aus diesen Listen fertiget der Schullehrer am Ende des Monates ein Verzeichniß derjenisgen Kinder an, welche die Schule ohne genüsgenden Grund versäumt haben und bemerkt ben jedem der Kinder die Zahl der Versäumnisse nach halben Tagen, fügt auch die Angabe hinzu, welche Personen verpflichtet sind, jedes säumige Kind zum Schulbesuche anzuhalten.

# §. 3.

Diese Listen nebst dem daraus angesertig= ten Verzeichnisse hat der Schullehrer vor dem dritten jeden Monats ben dem Prediger einzu= reichen, welcher vor dem sunfzehnten desselben Monates von ihm attestirte Abschriften der Ver= zeichnisse der säumigen Schulkinder dem Amte zustellet.

#### S. 4.

Das Umt verfügt sofort für jeden halben Tag der Schulversäumnisse eines Kindes eine Brüche von dren Grote Courant an die Schul-Casse gegen diejenige Person, welche das säumige Kind zum Schulbesuche anzuhalten verpflichtet ist.

# J. 5.

Diese Brüche, so wie die im §. 9. und §. 13. bestimmten, sind von den Bruchfälligen an den Rechnungsführer der Schulacht zu entzichten und bilden einen Fond zur Anschaffung einer Schulbibliothek.

# S. 6.

Das Amt theilet dem Rechnungsführer jeder Schulacht eine Abschrift des Verzeichnisses der von ihm gegen zu der Schulacht gehörige Personen erkannten Brüche mit, und liefert der Rechnungsführer-nach Ablauf der Zahlungsfrist eine Liste derjenigen Bruchfälligen beym Amte ein, welche keine Zahlung geleistet haben.

Gegen diese verfährt dann das Amt mit der Execution.

## S. 7.

Ben der Erlaffung ber Zahlungs-Befehle

auf die nach J. 4. zu verfügenden Brüche und deren executivischen Bentreibung, verfährt das Amt auf gleiche Weise wie ben den rückständigen Herrschaftlichen Gefällen, und werden für die vom Amte erlassenen Verfügungen dieselben Gebühren berechnet, welche für die Bentreibung Herrschaftlicher Gefälle bestimmt sind.

#### §. 8.

Ersiehet der Prediger aus den Verzeichnissen der säumigen Schulkinder, daß Personen welche nach §. 4. schon in Brüche genommen sind, dennoch die unter ihrer Aufsicht stehenden Kinder nicht zum ordentlichen Schulbesuche ans halten, so fertiget er ein besonderes Verzeichniss dieser Personen an, welches gleichfalls die Zahl der Schulversäumnisse eines jeden der Kinder nach halben Tagen enthält, und bemerkt er unter dem Verzeichnisse, daß gegen die darin besnannten Personen eine strengere Strafe nothswendig sey.

Auch dieses Verzeichniß übersendet er dem Amte.

#### S. 9.

Das Amt verabladet alsdann diese Persfonen ohne Verzug und erkennet demnåchst gesen jede derselben eine Brüche bis zu 10 Athlr. an die SchulsCasse oder Gefängniß bis zu dren Tagen und theilet Abschrift des Erkenntnisses

dem beikommenden Prediger, und, wenn eine Brüche erkannt ist, auch dem Rechnungsführer der Schulacht mit.

#### S. 10.

Leistet der zu einer Geldstrafe Verurtheilte nicht binnen der ihm bestimmten Frist Zahlung an den Rechnungssührer der Schulacht, so macht dieser hiervon schriftliche Anzeige ben dem Amte, welches dann mit der Execution gegen den Saumigen verfährt.

#### §. 11.

Ist ein in Gemäßheit des §. 9. zu einer Geldstrafe Verurtheilter zu deren Erlegung dem=nächst außer Stande, so ist das Amt befugt, die erkannte Geldstrafe in Gefängniß bis zu dren Tagen zu verwandeln.

# §. 12.

Gegen die auf den Grund der gegenwärtigen Verordnung abgegebenen Erkenntnisse der Aemter findet der Recurs an das Consistorium Statt.

#### S. 13.

Sollte ein vom Amte zweymal nach J. 9. Bestrafter dennoch die unter seiner Aufsicht ste= henden Kinder nicht zum ordentlichen Schulbe= suche anhalten, so ist der Prediger besugt, un= ter Anlegung einer besonderen von ihm attestir= ten Liste über die Schulversäumnisse dieser Kin=

der, ben dem Amte darauf anzutragen, daß desfalls an das Consistorium berichtet werde.

#### G. 14.

Das Umt sendet alsdann sofort das Schreisben des Predigers, nebst den in Betreff des fraglichen Renitenten bereits verhandelten Acten, an das Consistorium ein, welches den Ungehorsamen verabladet und den schuldig Befundenen mit einer Geldbrüche bis zu 25 Athlr. oder mit einer Gefängnißstrase dis zu acht Tagen belegt, und Abschrift des Erkenntnisses dem beystommenden Umte, Prediger und wenn eine Brüsche erkannt ist, auch dem Rechnungssührer der Schulacht mittheilt.

Leistet der vom Consistorium zu einer Geld=
strafe Verurtheilte nicht binnen der ihm bestimmten Frist Zahlung an den Rechnungsfüh=
rer der Schulacht, so macht dieser hiervon schrift=
liche Anzeige ben dem Consistorium, welches
dann gegen den Saumigen die Execution verfügt.

# S. 16.

Ist ein nach §. 14. zu einer Geldstrafe Verurtheilter zu deren Erlegung demnächst nicht im Stande, so ist das Consistorium befugt, die erkannte Geldstrafe in eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen zu verwandeln.

#### §. 17.

Die in Gemäßheit bes §. 9. und §. 13.

von den Aemtern oder dem Consistorium Verurtheilten sind auch zur Erstattung der durch die statt gehabten Verhandlungen veranlaßten Kosten zu verurtheilen. Jedoch ist es sowohl den Aemtern als dem Consistorium gestattet, diese Kosten, indeß mit Ausnahme der Insinuationsgebühren, unvermögenderen Personen den Umständen nach, ben Abgabe der Strasversügung selbst, ganz oder theilweise zu erlassen.

#### §. 18.

Im Fall die Eltern oder Vormünder der die Schule besuchenden Kinder diese nicht, auf die an sie ergangene Aufforderung des Schulzlehrers, mit den nothigen Lehrmitteln versehen, so ordnet der Prediger deren Anschaffung durch den Schullehrer an, und übergiebt die desfällizge von ihm als richtig attestirte Rechnung mit einer schriftlichen Anzeige dem Amte, welches dann diese Kosten von den benkommenden Eletern oder Vormündern bentreibt, solche an den Prediger abliesert und daben, wie im §. 7. vorzgeschrieben, verfährt.

3) Bekanntmachung der Commission des Landesherrlichen Juris eirea sacra vom 6. Fan., publ. den 8. Jan. 1834.

Betr. die Inftruction für die Bur Anwendung der im sechsten Titel des Berwalter der geistl. Cathol. ersten Theils der Verordnung über die Ver-Fonds.

fassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen für Rirchen = und Schulsachen auf die Catholischen Gemeinden des Herzogthums, ift, in Folge ber im Urt. 125. jener Verordnung ben Oberbehorben ertheilten Autorisation, von der Commission zu Wahrneh= mung bes Landesherrlichen Hoheitsrechts über die Romisch-Catholische Kirche, unter dem 1. August d. J. ein Regulativ, und gleichzeitig von dem Bischöflich-Münsterschen Officialate des Olbenburgischen Bezirks zu Bechta, in Gemäß= heit des &. 27. des Normativs vom 5. April 1831., mit Genehmigung der Commiffion, eine Instruction für die Verwalter der geistlichen Konds in den Catholischen Kirchspielen des Berzogthums im Druck erlassen, welche zusammen in der Erpedition der Anzeigen für 12 gr. Cour. zu haben sind.

Zugleich wird auf die Transitorische Bestimmung im J. 43. des Regulativs hiedurch aufmerksam gemacht, wornach dis zum 30. April 1834. die Verwaltung ganz auf disherige Weise fortzusühren, und sodann die Rechnung sür die Zeit vom 1. Januar dis 30. April 1834. der Rechnung für das Jahr 1833. anzuhängen, daher die den Zeitraum dieser sechszehn Monate befassende Rechnung erst am 1. Jul. 1834. einzureichen ist.

# Instruction

für

die Verwalter der geiftlichen Fonds in den Catholischen Kirchspielen des Herzogthums.

# A. Für Provisoren (Emonitoren, Juraten).

S. 1.

Cinleitung.

Der Provisor (Jurat, Emonitor) ist nåchst dem Amtmann, Pastor und Kirchspielsvogt, Mitglied des Kirchenvorstandes, wobei ihm zu= nåchst die Verwaltung des ihm anvertraueten Fonds obliegt.

8. 2.

Vorschlag und Bestellung.

Der Vorschlag zu dem Amte geschieht vom Amtmann und Pastor, allenfalls nach Anschörung des Gutachtens des Kirchspiels = Aus schusses; die Annahme und Verpflichtung nach Vorschrift des J. 26 des Normativs vom 5. April 1831.

J. 3.

Entschuldis gungsgründe. Rein Eingesessener des Kirchspiels kann die Uebernahme eines solchen Amtes ablehnen, wenn er nicht solche Entschuldigungsgründe für sich anzusühren und zu bescheinigen vermag, die auch von der Vormundschaft besreien. Würde

der dazu in Vorschlag Gebrachte seine Bestellung durch das Vorbringen ungegründeter Entschuldigungsgründe verzögern, so ist er für allen daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

#### 8. 4.

Der Provisor kann in den ersten sechs Dauer des Amts. Jahren seiner Anstellung von seinem Amte nicht zurücktreten, wohl aber nach dem gewissenhaften Ermessen derjenigen Personen, welche nach §. 26. des Normativs die Anstellung versfügen, schon früher davon entsernt werden. Wenn er nach Ablauf der ersten sechs Jahre abzugehen wünscht, so hat er sechs Monate vorher dem Bischöslichen Officialate und dem adv. piar. caus. davon Anzeige zu machen, wornach auf seinen Ersas durch andere tüchtige Subjecte möglichst Bedacht genommen werden soll.

# J. 5.

Der Provisor hat im Allgemeinen auf die Erhaltung, Verbesserung und Vermehrurg des ihm anvertraueten Fonds, stets die Thåtigkeit eines sorgfältigen Hausvaters zu verwenden, und ist, wenn er es daran ermangeln läßt, zum Ersat des daraus entsprungenen Schadens verpssichtet. Er hat sich nach den ihn betressenden Bestimmungen des Normativs vom 5. April 1831 und des Regulativs über die Anwen=

Allgemeine Pflicht. dung der Gemeindeordnung auf die Kirchenund Schul=Sachen der Catholischen Gemeinden vom heutigen dato zu richten, und insbesondere die Vorschriften wegen des Voranschlags in der Rechnungssührung zu beachten. Wo er Rathes bedarf, hat er sich in Verwaltungsangelegen= heiten an den Pastor, Kirchenvorstand, und, wenn ihm der von diesen ertheilte Rath nicht genügt, an das Vischsssische Officialat: in ge= richtlichen Angelegenheiten oder wo er sonst ei= nes Rechtsbeistandes bedarf, an den Anwald der geistlichen Güter zu wenden.

## §. 6.

Mehrere Zura= ten.

Wenn wegen Wichtigkeit des zu verwalztenden Vermögens oder aus sonstigen Gründen mehrere Provisoren zugleich angestellt sind, so hat zwar zur Zeit immer nur einer die Rechznungssührung und Verwaltung; sie haften aber dennoch Einer für Alle, und Alle sür Einen. Dagegen kann der Mitjurat von dem Rechnungszührer zu jeder Zeit Auskunft über seine Verzwaltung sordern, und ihm seine Ansicht zur Verücksichtigung mittheilen, auch bei entstandenen Verlusten verlangen, daß der Rechnungszührer zuerst ausgeklagt werde.

# §. 7.

Supother.

Hinsichtlich alles dessen, was dem Jura= ten aus seiner Administration zur Last fallen kann, steht dem Fonds eine stillschweigende Hypothek in dem Vermögen desselbe zu (§. 13 der Hypothekenordnug von 1814), deren Ingrossation vom Anwalde der geistlichen Güter kostenfrei bewirkt wird. Dem Juraten steht es indeß (§. 19. der Hypotheken=Ordnung) frei, den Vetrag und Bestand des seiner Verwaltung untergebenen Fonds im Hypothekenbuche dabei verzeichnen zu lassen.

S. 8.

Wenn ein Provisor abgeht oder gestorben ist, so ist die Ueberlieferung des Fonds anden antretenden Juraten von dem Amtmann und Pfarrer, unter Leitung des Bischöflichen Ofsizialats und des Anwaldes der geistlichen Güter nach den folgenden Vorschriften zu bewirken:

1) Der Umtmann und Pfarrer fordern zwei Monate vorher, ehe der neue Provisor die Verwaltung antritt, denselben und den abgehenden Provisor resp. dessen Erben, auch auf Verlangen des neuen Provisors die Debitoren des Fonds, vor sich, gehen mit ihnen die Verschreibungen stückweise durch und nehmen des neuen Provisors vorläusige Erklärung darüber, so wie über die demselben alsdann von dem abgeheneden resp. dessen Erben vorzulegenden etwaigen Restanten an Zinsen, Gefällen und sonstigen Einkünsten zu Protocoll.

uebergana.

2) Zugleich wird den Comparenten dabei ein neuer geraumer, jedoch nicht über zwei Monate zu erstreckender Termin bekannt gemacht, mit dem Bedeuten, daß alsdann der neu antretende Provisor seine endliche Erklärung abgeben müsse und nachher mit seinen Einwendungen nicht weiter gehört werden würde, sondern damit präcludirt und verpflichtet seyn solle, für die Sicherbeit der Capitalien und Restanten zu haften, als wenn solche von ihm selbst bestegt resp. unter seiner Verwaltung entstanden songänger.

Wegen erheblicher besonderer Umstånde kann mit Genehmigung des Bischöslichen Officialats und des Anwaldes der geistzlichen Güter noch ein abermaliger kurzer Termin gestattet werden.

3) Während des Zeitraums zwischen dem ersten und zweiten Termin hat nun der neue Provisor sorgfältige Erkundigung über die Sicherheit der ausstehenden Capitalien und Rückstände einzuziehen, und wenn zu diesem Behuse die Abschrift eines oder andern Documents nöthig seyn sollte, so wird ihm solche von dem Kirzchenvorstande ertheilt werden. Zugleich hat sich auch derselbe nach dem Zustande

der sonstigen Bestandtheile des Fonds zu erkundigen, um auch dieserhalb die etwa nothigen Bemerkungen im nächsten Ter= min abgeben zu können.

4) In diesem zweiten Termine sind nun von neuem die Verschreibungen und die verschiedenen Rückstände einzeln vorzunehmen, und ist des angehenden Provisors specielle und bestimmte Erklärung, oder daß solche nicht abgegeben worden, bei jedem Posten, so wie was derselbe wegen etwaiger zum Fonds gehörigen Immobilien und Gerechtstame zu bemerken haben möchte, zu Prostocoll zu nehmen. Das hierüber aufgenommene Protocoll ist von den Comparenten unterschrieben an das Bischösliche Officialat ungesäumt einzusenden.

Dem abgehenden, so wie auch dem anstretenden Juraten wird eine Abschrift obisgen Protocolls unentgeltlich mitgetheilt werden.

5) Nach beendigter Ablieferung hat der neue Furat diesenigen Capitalien und Restanten, welche er sur eigne Rechnung zu überneh= men geweigert hat, ohne Aufschub, und bei Verlust des Regresses an seinen Vorganger, loszukündigen und beizutreiben. Doch kann auch nach Gutdünken des Amt=

manns und Paftors dem abgehenden Jura= ten refp. deffen Erben diefes Loskundigungs= und Beitreibungs=Geschaft im Ganzen oder zum Theile, z. B. befonders hinfichtlich der Restanten in einer bestimmten, nach Umständen auf ein Sahr festzusetenden Frist auferlegt werden, und bleibt bis zur Erledigung folcher Aufgabe dafür des abgehenden Juraten Vermögen verhaftet.

#### 8. 9.

Berantwortlich= Forderungen.

Die Capitalien und sonstigen Forderungen, keit bei Capitas welche von dem Provisor als gut übernommen lien und sonstigen welche von dem Provisor als gut übernommen oder von ihm selbst belegt oder contrahirt wor= ben, stehen auf seine Gefahr, und er ist bei etwaigem Verluft berfelben zum Erfat ver= pflichtet, wenn er nicht nachzuweisen vermag, daß er die Sorgfalt eines guten Hausvaters angewandt habe und ihm daher kein Verschul= den zur Last falle.

#### G. 10.

Um den Provisoren Mittel an die Hand Vorsichtsmaß= gung ber Capi- du geben, wodurch sie die Sicherheit ermessen und sich den etwa kunftig ihnen obliegenden talien. Beweis der Nichtverschuldung erleichtern kon= nen, werden ihnen folgende Magregeln anem= pfohlen, durch deren Befolgung fie übrigens von ihrer Verantwortlichkeit an sich nicht befreiet werben:

- 1) In der Regel kann die Sicherheit der Capialien nur dann angenommen werzden, wenn dafür eine hinlängliche Hypozthek auf Grundstücken oder eine genügende ingrossirte Bürgschaft bestellt worden. Bei kleinern nur auf kurze Zeit zu verzleihenden Summen bis zu 25 Athlr. kann der Provisor sich den Umständen nach wohl mit einer bloßen Handschrift begnüzgen, wenn bei ihm das persönliche Zustrauen des Anleihers keinem Zweisel unsterliegt.
- 2) Wenn die Sicherheit eines Unleihe = Su= chenden dem Provisor nicht schon aus ei= gener Wissenschaft oder den eingezogenen Erkundigungen hinlanglich bekannt ist, so werden folgende Mittel zu deren Erlan= gung benuft werden können:
  - a) ein Verzeichniß der zur Hypothek bestimmten Grundstücke, wobei, wenn es irgend zweiselhaft ist, der Besitzer durch Urkunden oder sonst nachweisen muß, daß er solche mit Hypotheken zu belasten besugt sey.
  - b.) eine vom Amte aufgenommene eidliche Schähung des Werths derselben, nach Abzug der davon abzuhaltenden Lasten. In der Regel wird der Provisor ohne

eine solche Taxation hinlångliche Ueber= zeugung von dem ungefähren Werth solcher Grundstücke haben oder sich doch durch Erkundigung bei glaubhaf= ten Månnern, welche solche kennen, ver= schaffen können.

- c. ein Extract aus dem Hypothekenbuche über die darauf haftenden Hypotheken, welcher nie fehlen darf.
- d. ein Zeugniß des Pupillenschreibers: ob und mit welchen stillschweigenden Hypo= theken wegen etwaigen Vormundschaf= ten und Euratelen aus der Zeit vor Einführung der neuen Hypothen= Ord= nung der die Hypothek Unbietende be= lastet ist.

Im Auslande darf übrigens nicht ohne Genehmigung des Bischöslichen Officialats und des Anwaldes der geist= lichen Güter ein Capital belegt werden.

#### §. 11.

Anzeige bei bem Beamten und Pfarrer.

Um aber auf der einen Seite den Provisoren, obgleich sie allein für vernachlässigte Vorssicht und den daraus entstandenen Schaden versantwortlich bleiben, ein Mittel zu verschaffen, sich bei kundigen Personen Raths zu erholen, und dadurch ihnen ihre Verantwortlichkeit zu erleichtern, auf der andern aber schon bei Bes

legung der Capitalien eine oberliche Controlle zur Sicherheit des Fonds herbeizusühren; so werden die Provisoren hierdurch angewiesen, jede von ihnen beabsichtigte Belegung eines Capitals unter Mittheilung der zur Beurthei= lung der Sicherheit dienenden Schriften und sonstigen Nachrichten, ihren Mitofsicialen, dem Beamten und dem Pfarrer anzuzeigen, welche schriftlich ihr Gutachten darüber abzugeben ha= ben, ob und was gegen die Sicherheit zu er= innern seyn möchte.

Es bleibt zwar den Provisoren überlassen, ob und in wie weit sie dieses Gutachten berückssichtigen wollen, und sie werden auch durch dessen Befolgung nicht von der an sich ihnen obliegenden Berantwortlichkeit frei; der Beamte oder Pfarrer aber muß, wenn er aus der Nichtsbeachtung Nachtheil für den Fonds besorgt, dem Bischöslichen Officialate zur Berathung und Verfügung mit dem Anwalde der geistlichen Siter Anzeige davon machen.

## §. 12.

Was die zu bedingenden Zinsen betrifft, so dürsen die Provisoren kein Capital unter 4 Procent, ohne ausdrückliche Zustimmung des Beamten und Pastors in dem von denselben schriftlich zu ertheilenden Gutachten belegen. Wegen der bisher unter 4 Procent belegten

Binfen.

Capitalien bleibt es beren und des Provisors Ermessen überlaffen, ob solche zu kundigen sind, um bei gleicher Sicherheit hohere Procente zu erhalten.

#### S. 13.

Aufnahme ber

Kindet sich nach diesem allen, baß bas Berschreibungen. Geld mit Sicherheit ausgeliehen werden kann, so hat der Provisor die Verschreibung beim Umte aufnehmen zu laffen und für die unge= faumte Ingroffation Sorge zu tragen.

> Bei Aufnahme ber Berschreibungen hat ber Provisor dem Amte anzugeben, und in die Berschreibung aufnehmen zu laffen, daß er das Capital in seiner Eigenschaft als Provisor be= lege, daffelbe mithin bem Fonds gehore, besaleichen in welcher Munzsorte bas Gelb ausge= zahlt wird. Gelber verschiedener dem Provisor etwa anvertraueten Fonds durfen nicht in ei= ner Berfchreibung befaßt werden.

# S. 14.

Aufbewahrung

Die Verschreibungen und sonstigen DocuberVerschreibuns mente sind in der Kirche oder Pfarrwohnung an Documente. einem sichern und trocknen Orte in einem bes einem sichern und trocknen Orte in einem bes fonderen verschloffenen Schranke und darin fte= henden Kasten aufzubewahren, welcher lettere mit zwei verschiedenen Schlöffern versehen senn muß, wozu ber Pfarrer und ber hebungsfuh= rende Provifor jeder einen der Schluffel befigen.

Sollte wegen Sicherheit der Aufbewahrung Besorgniß vorhanden senn, so können solche Documente in dem Depositenkaften des General= Kirchen-Archivs zu Bechta niedergelegt werden. Sodann sind die Verschreibungen nach der Ord= nung der Ausstellung zu nummeriren und mit der Angabe der Rummer, des Ausstellers, des Betrags, der Munzsorte und des Ausstellungs= tages zu registriren, auch in vollständiger wort= licher Abschrift in ein besonderes, zu dem Ende aus Kirchenmitteln anzuschaffendes und in dem Verwahrsam des Provisors verbleibendes Buch. jedes Capital auf einer neuen Seite, einzutra: gen. Jedesmal wenn eine folche Verschreibung zum Gebrauch beim Gerichte oder zur Buruck= gabe an den Schuldner herausgenommen wird, ist ein mit der Nummer der Verschreibung und dem Tage der Wegnahme, auch mit der Be= merkung, zu welchem Zwecke solche geschehen, versehener und vom Provisor unterschriebener Schein an deren Stelle zu legen, auch dieses mit Jahr und Tag in dem Register zu be= merken.

#### G. 15.

Wenn der Provisor sich veranlaßt sindet, Kündigung und von ihm selbst belegte oder von seinem Bor- hender Capitagänger übernommene Capitalien zu kündigen, tien. so hat er solches dem Pfarrer, unter Angabe ber ihn bazu bewegenden Gründe anzuzeigen und das Kündigungs = Gesuch mit dem Visum des Pfarrers bei dem Amte einzureichen. Zur Hebung (nicht zur Einklage) eines von ihm selbst oder von dem Schuldner gekündigten Cappitals bedarf er der schriftlichen Autorisation des Pastors, ohne welche der Schuldner durch die Zahlung nicht befreit wird.

#### S. 16.

Wiederbelegung abgetragener Capitalien.

Wenn der Provisor ein Capital einhebt, fo hat er solches sofort in seinem Hebungsregifter zu bemerken, auch bem Pfarrer von ber geschehenen Erhebung Anzeige zu machen, und wenn er nicht Aussicht hat, dasselbe sogleich wieder sicher unterzubringen, in den Oldenburgischen Unzeigen und durch Unschlag bekannt machen zu laffen, daß die Gelder bei ihm ge= gen gehörige Sicherheit anzuleihen senen. Meldet sich binnen zwei Monten Niemand zur Unleihe oder kann den sich Meldenden offenbar keine Sicherheit zugeschrieben werden, so hat der Provisor dem Pastor davon ungesaumt Un= zeige zu machen und die Gelder in den Depo= sitenkasten bes Landgerichts seines Kreises bis weiter abzuliefern.

#### §. 17.

Verwendung zu Die Provisoren dürfen die zu ihrer Ver= eigenem Nugen. waltung gehörigen Capitalien und sonstigen Gelber bei den in den Artikeln 234, 235, 237, 225 des Strafgesethuches angedroheten Strafen weder ganz noch theilweise zu ihrem Prizvatvortheil benußen. Eben so wenig ist ihnen erlaubt, ein zum Fonds gehöriges Capital selbst auf Zinsen zu nehmen oder ihre eigenen Prizvatsorderungen der Kirche statt der von deren Mitteln dafür etwa einbehaltenen Gelder zu cezdiren; es möchte denn dazu die ausdrückliche Genehmigung des Bischöslichen Officialats und des Anwaldes der geistlichen Güter ertheilt seyn. Ohne dieselbe darf auch keinem Mitgliede des Kirchenvorstandes ein solches Capital dargeliezhen werden.

# §. 18.

Den Provisoren wird zur Pflicht gemacht, Rückstände an die Zinsen und jährlichen Gefälle, insonderheit fällen. die gutöherrlichen und Meiergefälle, zeitig bei= zutreiben, indem nach J. 51 der Concurs=Ord= nung nur die rückständigen Zinsen der beiden letzten Jahre vor erkanntem Concurse die gleiche Rangordnung mit dem Capitale genießen und ebenfalls die Rückstände an gutöherrlichen oder sonstigen Gefällen nur aus solchen Jahren als privilegirt passiren.

Sollten die Provisoren aber, alles ange= wandten Fleißes ungeachtet, die Beitreibung ei= niger solcher Rückstände nicht bewirken können,

fo ift gegen die Debitoren ber Concurs nachzu= fuchen, sie mochten benn burch besondere Ingroffation dieselben vollig sichern konnen.

#### 8. 19.

Verzeichniß und Ablieferung ber Mestanten.

Bon ben ruckständigen Zinfen und Gefällen ist ein Restanten = Register zu verfertigen, melches die Namen ber Schuldner, so wie die Zeit, von welcher ber Rückstand herrührt, und das Quantum des Ruckstandes enthalten muß, und barnach stets fortgeführt wird. Bei jeder Rech= nung ist eine Abschrift des bis zum Schlußtage berselben gehenden Registers anzulegen und folde von dem Rechnungsführer eigenhandig auf Eid und Pflicht als richtig zu attestiren. Die über zwei Sahre rudftandigen Reftanten, beren bereits geschehene Einklagung ober Sicherung ber Provisor nicht zu bescheinigen vermag, soll berselbe gegen Cession ber Rechte bes Fonds baar erlegen, und in bem Caffebestand ober als zinsbar belegt nachweisen: ob aber wegen ber Restanten unter zwei Jahren ben Provisor Bruche oder Verantwortlichkeit treffen follen, wird ber jedesmaligen Decision auf den Rirchenvisi= tationen überlaffen.

#### G. 20.

Die nach bem dieser Instruction beigefügten Redinungs = Ub= lage.

Schema vom Provisor aufzustellende Kirchen= Rechnung, so wie jede andere Rechnung über einen geistlichen Fonds ober bergleichen Unstalt, worin auch die zum besten berselben über die Gemeinde verordnungsmäßig ausgeschriebenen, vom Kirchspiels=Rechnungsführer erhobenen und an den Provisor abgelieferten Unlage = Gelber in Einnahme zu ftellen find, ist vom 1. Mai bis zum 30. April zu führen und nebst ben Beilagen, eingebunden spatestens am 1. Julius bei dem Paftor einzureichen. Der Beamte und Paftor konnen bem Provisor jedoch aus be= scheinigten Berhinderungs : Ursachen damit auf vier Wochen Frist ertheilen. Ift die Rechnung eingeliefert, so hat der Pastor nach S. 30. des Normativs zu verfahren. Wenn bemnachst bie Decision der Rechnung geschehen ist und ber Rechnungsführer glaubt, sich bei ber einen ober andern Entscheidung nicht beruhigen zu konnen, fo hat er dieses und seine Grunde bagegen 14 Tage nach Empfang bes Schluffes bei bem Unwald der geiftlichen Guter schriftlich ober zu Protocoll anzuzeigen; worauf die Sache an die Commission eingefandt wird. Nach Ablauf biefer Frist werden keine weitere Einwendungen gegen ben Schluß zugelaffen.

#### J. 21.

Der Kirchenprovisor hat zugleich die Auf-Aussichtüber Gesicht über die zum Kirchenfonds gehörigen Ge-stücke. Grundbäude und Grundstücke und demnach dafür zu forgen, daß folche im gehörigen Stande erhal= ten werben.

Bei der vom Beamten und Paftor jahrlich vorzunehmenden Besichtigung der geistlichen Ge= baude muß der Provisor gegenwartig senn und auf die von ihm bemerkten Mångel aufmerksam machen. Werden alsbann von den gedach= ten Officialen Reparaturen für nothig erachtet, fo hat der Provisor nach deren Unweisung dar= über von einem Sachverständigen Bestick und Kostenanschlag ansertigen zu lassen und solche bem Kirchenvorstande zur Anlegung bei bem nach S. 6. des Regulativs aufzustellenden Ueberschlage zu überliefern.

#### G. 22.

Aufficht ub. Bau:

Bei Bauten und Reparaturen hat der Proten und Reparas visor die Aufsicht zu führen, und wenn solche in Tagelohn geschehen, besonders dafür zu for= gen, daß dabei nur fleifige und ordentliche Leute angenommen, auch die Arbeiten gut und balb= möglichst beschafft, und nach §. 32. des Regulativs abgenommen werden.

> Für die Aufsicht erhalt der Provisor für jeden Tag 6-24 gr. Courant, je nachdem fei= ne Unwesenheit kurz ober lange erforderlich ge= wesen. Die Rechnung barüber ist vom Pfar= rer zu attestiren und nothigenfalls zu ermäßigen.

> > Die nach verfertigter Arbeit übrig geblie-

nen Materialien hat der Provisor, wenn solche künftig nothig und dem Verderben nicht auß=
gesetzt senn sollten, sorgfältig aufzubewahren,
sonst aber öffentlich meistbietend, nach Unwei=
sung des Pastors, zu verkaufen, und die dafür
gelöseten Gelder, unter Unlegung des Verkauß=
protocolls, in seiner Rechnung zu vereinnahmen.

#### S. 23.

In so fern nicht wegen Beträchtlichkeit des Baurechnung. Baues von der Oberbehörde die Führung eis ner besondern getrennten Baurechnung vorges schrieben worden, sind die Baus und Reparations Rosten in der von ihm zu sührenden Fonds Rechnung unter einer besondern Rubrik zu verausgaben, und mit dem oberlich genehmigten Bestick und Kostensuchlag, auch Absnahmes Protocoll zu belegen. Ist eine Specials Baurechnung geführt, so sind doch die Sumsmen der Einnahme und Ausgabe derselben nachsrichtlich in der Haupt-Kirchenrechnung aufzussäufehren.

#### §. 24.

Die zum Fonds gehörigen Ländereien, Höl= Aufsicht über die Zungen und Torfmoore hat der Provisor wes Händereien und nigstens des Jahres einmal in Augenschein zu nehmen und dabei zu untersuchen, ob eines oder das andere auf irgend eine Art geschmälert oder beeinträchtigt worden sen, auch dahin zu sehen,

daß die Heuerleute oder sonstigen Nutnießer sol= che den Pacht= oder sonstigen Contractsbedingungen gemäß benutzen, und, in so fern dieselben dazu verpflichtet sind, die Befriedigungen in gehöri= gem Stande halten.

Die bei der Besichtigung vorgefundenen Mängel sind dem Beamten und Pastor zur Abhelfung derselben anzuzeigen, desgleichen ist die vorgenommene Besichtigung, und ob und was dabei zu bemerken gesunden, dem Bischöfelichen Officialate, zur Berathung und Verfügung mit dem Unwalde der geistlichen Güter, anzuzeigen.

## S. 25.

Berpachtung.

In Ansehung der Verpachtungen und Aus= dingungen hat sich der Provisor nach den Vor= schriften des Regulativs J. 32, 33 und 34 zurichten \*)

<sup>\*) §. 32. (</sup>G. D. Art. 81.) Verpachtungen sollen in ber Regel offentlich und nicht auf zu kurze Zeit, an den Meistbietenden geschehen.

Wenn Arbeiten und Lieferungen nicht burch die Pflichtigen selbst geleistet werden, vielmehr vom Ausschusse schusse eine Ausdingung rathsam gefunden wird, so soll diese in der Regel öffentlich an den Mindestsorsbernden geschehen.

Beträgt ber Gegenstand solcher Ausdingungen wahrscheinlich 25 Athlr., so soll ein Anschlag von Sachverständigen zum Grunde gelegt werden; und wenn der Gegenstand 50 Athlr. übersteigt, so sollen

Bestick und Rosten-Unschlag bem Bischöslichen Ofsiscialate zur Genehmigung eingesandt werden, in so fern solches nicht schon bei Einsendung des Voranschlags geschehen ist.

Die Verpachtung der den Kirchen und andern geistlichen Fonds gehörigen Zehnten geschieht in der Regel mit Genehmigung des Bischöslichen Officialats von dem Unwalde der geistlichen Güter: Ausnahmsweise in deren Auftrage vom Kirchenvorstande.

Die Verheuerung von Grundstücken wird in der Regel vom Provisor mit Zuziehung und in Gegen= wart des Pastors vorgenommen, wenn nicht das Bischösliche Officialat und der Anwald der geistlichen Güter rathsam sinden, damit den Kirchenvorstand zu beaustragen.

Ausbingungen, so wie die Abnahme von Arbeisten, deren wahrscheinlicher Betrag 100 Athlr. überssteigt, sind vom Kirchenvorstand vorzunehmen, ander er vom Provisor und zwar in Gegenwart des Kirchsspielsvogts und einiger Mitglieder des Ausschusses, sofern derselbe zugezogen werden muß (§. 7.).

§. 33. (G. D. Art. 82.) Es kann von diesen Vorsschriften §. 32. aus erheblichen Gründen von dem Officialate eine Ausnahme gestattet werden.

Hinsichtlich ber Nothwendigkeit eines Unschlags von Sachverständigen steht diese Besugniß auch dem Rirchenvorstande zu, wenn der Gegenstand nicht über 50 Athle. beträgt.

Im Falle bes &. 7. ift zu folchen Ausnahmen die Zustimmung bes Ausschusses erforderlich.

Auch ist eine defentliche Ausdingung an den Mins bestfordernden überhaupt nicht erforderlich bei allen Arbeiten, welche entweder:

1) eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, in so fern ein dazu ausersehener Sachverständiger genügende Sicherheit gewährt und bessen Forberung im Falle des §. 7. vom Ausschusse billig gefunden ist; oder

- 2) wegen bringenber Gefahr beim Verzuge auf ber Stelle gemacht werben muffen; endlich
- 3) wegen Unerheblichkeit bes Gegenstandes wenn derselbe nicht mehr als 10 Athlr. besträgt eine Ausdingung unzweckmäßig ersscheinen lassen.
- §. 34. (G. D. Art. 83.) Die Zuschlags = Ertheis lung bedarf bei allen Verpachtungen und bei Aussbingungen, wenn die Summe 25 Athlr. übersteigt, der Genehmigung des Kirchspiels = Vorstandes: und bei Verpachtungen von Zehnten, von Grundstücken auf längere Zeit als ein Jahr, und bei Ausverdinsgungen, wenn die Summe 50 Athlr. übersteigt, ist vom Kirchenvorstande auch die Genehmigung des BisschöslichensOfficialats und des Anwaldes der geistlischen Süter zu suchen; ausgenommen:
  - 1) im Falle bes §. 33. Rr. 2.;
  - 2) wenn bei Ausverbingungen bie Forberung uns ter bem genehmigten Anschlage bleibt;
  - 3) wenn bei Verpachtungen bas Gebot den bissherigen Heuerpreis erreicht.

# §. 26.

Veräußerung.

Dem Provisor ist verboten, ohne oberliche Genehmigung (J. 23. des Normativs) irgend etwas vom Kirchengut zu veräußern oder mit Hypotheken zu belasten, Cessionen zu geben, Verzgleiche abzuschließen, Nachlaß und Befristungen in Gefällen, Pachtgelbern, Jinsen und andern Hebungen zu ertheilen, überhaupt irgend eine zu Verminderung des Vermögens=Bestandes des Fonds gereichende oder denselben gefährzbende Verfügung vorzunehmen.

# 8. 27.

Die Erhebung aller Praftationen der an Ausübung bet die Kirche gutspflichtigen Colonate und die Auf= gutsherrl. Rech= sicht darüber liegt dem Provisor ob; die übri-pflichtige Colo= gen Rechte und Pflichten des Gutsherrn, als Abschließung von Gewinn = Contracten, Ertheis lung von Confensen zu Unleihen, Hypotheken= bestellungen und partiellen Grundveraußerungen ber Colonen ohne Beschrantung des gutsherr= lichen Interesses bes Fonds, ubt der Kirchen= vorstand für die Kirche, jedoch nur mit jedes= maliger ausbrücklicher Genehmigung des Bischof= lichen Officialats, unter Zustimmung des Advocat piar. caus. gultig aus; follen aber bie gutsherrlichen Rechte ber Kirche felbst verauffert, belastet, geschmälert oder umgewandelt wer= den, so ist nach &. 23. des Normativs auch bie Genehmigung ber Commission nothig.

#### §. 28.

Der Provisor hat sich daher in allen Fal= protesse. len, wenn fur ben Jonds bei ben Gerichten Gin= gaben nothig werden, an den Unwald der geift= lichen Guter (nicht an andere Anwalde) zu wenden, und denfelben mit einer gehörigen Instruction, unter Anlegung der Documente, besonders zur Angabe bei Concursen, wenn auch ber Adv. piar, caus. gegen ben Cribar schon früher Processe führte, zu versehen, auch im

Laufe eines fernern Verfahrens jede Saumseligkeit zu vermeiden, indem er sonst von dem Bischöslichen Officialat Verurtheilung in Brüche und Kosten aus eigenen Mitteln zu gewärtigen hat. Empfängt der Provisor während des Processes von dem Schuldner Zahlung, so muß er den Adv. piar. caus. sosort davon benachrichtigen.

#### S. 29.

Vergütung bes Provisors.

Für feine Bemuhung erhalt der rechnungs= führende Provisor eine Vergutung, welche bei jedem Fonds (wo sie nicht etwa durch die Fun= bation bestimmt ift) nach Verhaltniß ber Gin= nahme und ber Muhe ber Verwaltung, von bem Bischöflichen Officialate und bem Unwal= be ber geiftlichen Guter, und, in so fern bie Gemeinde bazu beitragt, nach Bernehmung bes Ausschusses, bestimmt wird. Für nothwendige Wege, ausgenommen nach dem Kirchdorfe, in Ungelegenheit des Fonds, in so fern die Ber= gutung nicht einem Dritten zur Last fallt, wer= ben für jede Stunde der Entfernung von fei= nem Wohnorte 18 Grote gutgethan. Fur Ber= fertigung ber Rechnung werden 24 Grote Courant per Bogen und für die Abschrift der Rechnung mit Unlagen für das Kirchenarchiv 4 Grote Courant per Bogen, so wie ber Gin= band vergütet. Auch paffirt dem Provisor in

der Kirchenrechnung die Ausgabe für ein Exemz plar der Oldenburgischen Anzeigen, welche, in so sern der Provisor mehrere Fonds verwalztet, unter dieselben zu vertheilen ist. Das Amt eines Provisors wird übrigens einer Vormundschaft gleich geachtet; wenn indeß derzselbe glauben sollte, daß ihm seine Verwaltung wegen besonderer Schwierigkeit höher anzurechznen sein sein dem Amte vorstellen, welches dann die Bestimmung der Oberbehörde darüber verzanlaßt. (Verordnung vom 9. Aug. 1819. Geseseh=Sammlung Ihl. IV. S. 76.)

# §. 30.

Vorstehende Vorschriften sinden auch bei Ausbehnung auf den sür Schul= und sonstige geistliche Fonds ren. besonders angestellten Juraten und Provisoren Anwendung, in so sern nicht Special=Instructio= nen eine Abweichung begründen.

# B. Fur Beneficiaten.

#### S. 31.

Die Verwaltung der zur Benußung eines Verwaltung im Beneficiaten gewidmeten Güter steht nach J. 25. Allgemeinen. des Normativs in der Negel diesem zu, in so fern nicht Ausnahmsweise ein Provisor angesstellt ist. In jedem Falle liegt dem Pfarrer

die Aufsicht über die Verwaltung aller Benefi= cien in seiner Gemeinde ob, und hat derselbe, wo er Unordnungen bemerkt, oder Nachtheile besorgt, den Verwalter darauf aufmerksam zu machen, und wenn er fich durch beffen Erklarung nicht befriedigt findet, bem Bischoflichen Officialate Unzeige zu machen.

#### 8. 32.

Supother.

Hinsichtlich alles beffen, mas bem Benefi= ciaten als Administrator ober Rugnießer bes zum Beneficium gehörigen Bermogens zur Laft fällt, steht dem Fonds eine stillschweigende Sy= pothek in dem Vermögen des Beneficiaten zu, wegen beren Ingroffation ber §. 7. ber vorstes henden Instruction auch hier Unwendung findet.

#### G. 33.

Uebergang.

Bei ben Beneficiaten ift ber Uebergang ber Abministration auf dieselbe Weise zu beschaf= fen, wie es oben in S. 8. verordnet ift.

## 8. 34.

Verwaltung und Forderungen.

Wegen der Capitalien und fonstigen Forde= Berantwortlich rungen finden die obigen §§. 9. 10. 13. 14. feit bei Capita- rungen finden die obigen lien u. sonstigen 16. 17. ihre analoge Unwendung auf den Be= neficiaten, welcher nach wie vor dafür allein verhaftet bleibt. Es darf derfelbe aber kein Benefiz = oder Unniversarien = Capital belegen, fein belegtes rechtsgultig cediren, noch mit ent=

bindendem Erfolg fur den Schuldner erheben, ohne besondere schriftliche Erlaubniß des Bi= schöflichen Officialats und Zustimmung des Advoc. piar. caus., ohne welche der Schuldner auch nicht liberirt wird. Dagegen hat der Beneficiat, besonders bei entstandener Beforgniß ber Unficherheit der Capitalien, deren fruhzeiti= ge Rundigung und prompte Beitreibung bei ei= gener Verantwortlichkeit zu beforgen.

#### 8. 35.

Der Beneficiat ift in Benutung fammtli= Benutung ber der Fondsguter, besonders der Bolzungen und Gebaude ben Beschrankungen, welche gemein= rechtlich, besonders in dem Canonischen Rechte, bem Rugnießer gefett sind, und in Unsehung der Holzungen der forstlichen Hoheit unterwor= fen; er muß stets mit bem größten Fleiße alle Gerechtsame des Fonds schützen, über die mog= lichst beste Aufrechthaltung und Sicherung aller Gerechtsame beffelben wie ein guter Saus= vater wachen. Unter diefer Bestimmung ift ihm die Art der Benutung, mithin auch die Verpachtung der nicht zu personlichem Dienst= gebrauch bestimmten Grundstücke, ber Behnten zc. für seine Dienstzeit lediglich überlaffen.

#### S. 36.

Der Beneficiat hat fur die Berbefferung Berbefferung bes bes Fonds, insbesondere fur Gultivirung ber

Benefizguter.

Hölzungen, des Bodens und neuer Zuschläge u. s. w. sleißigst zu sorgen. Für Verwendunz gen und Auslagen hat er, außer dem Falle dringender Noth, nur dann eine Vergütung aus den Fondsmitteln zu erwarten, wenn solche im Voraus nach Vorlegung der Gründe und des Plans vom Bischöstlichen Officialate unter Zuzstimmung des Adv. piar. caus. sestgesetzt und bewilligt sind, auch auf der nächsten Kirchenz visitation die wirkliche Verwendung unter Darzlegung einer gehörig justissierten und approbirzten Rechnung nachgewiesen ist.

## S. 37.

Gutsherrliche Rechte. Wegen Ausübung der gutsherrlichen Rechte über die fondspflichtigen Colonate ist der Benesiciat auf dieselbe Weise, wie der Kirchenvorstand nach §. 27. an die Genehmigung des Bischöslichen Officialats unter Zustimmung des Adv. piar. caus. und nach Unterschied der Commission gebunden, wobei jedoch dem Benesiciaten sein Benuhungsrecht ungeschmälert verbleibt.

#### §. 38.

Beräußerung.

Dem Beneficiaten ist verboten, ohne oberli= che Genehmigung irgend ein Fondsgut zu vers äußern, mit Hypotheken zu belasten, überhaupt irgend eine zu Verminderung des Vermögens= bestandes des Fonds gewährende Verfügung vorzunehmen.

#### G. 39.

Wegen der Processe gilt fur den Benefi= ciaten baffelbe, mas oben ber G. 28. fur ben Provisor bestimmt.

Processe.

#### G. 40.

Alle obigen S. 31 — 39. einschließlich ge- Ausbehnung auf Schullehrer, Ru. troffenen Bestimmungen finden gleiche Unwen- fter und Organibung bei den Schullehrer =, Ruster = und Orga= nisten = Stellen.

#### 6. 41.

Jede Abanderung und Erweiterung dieser Schlußbestim= Instruction wird verbehalten.

#### S. 42.

Da früher die Ueberlieferung der Fonds bei Veranderungsfällen ber Provisoren und Beneficiaten nicht immer unter gehöriger Controlle geschehen, es aber durchaus nothig ift, daß die daraus entstehende Unsicherheit gehoben werde, fo hat der Kirchenvorstand die jetigen Provi= foren und Beneficiaten, bei benen nicht in neuerer Zeit eine formliche Ueberlieferung ftattge= funden hat, so wie ihre Vorganger oder beren Erben innerhalb 3 Monaten nach Erlaffung dieser Instruction vorzuladen, mit ihnen die ausstehenden Capitalien und etwaigen sonstigen

Transitorische Bestimmung.



Rückstände des Fonds aus der frühern Abmisnistration einzeln durchzugehen und ihre gegensseitige Erklärung darüber zu Protocoll zu nehmen, solches dem Bischöslichen Officialate einzusenden und dessen und des Anwaldes der geistlichen Güter weitere Verfügung zu gewärstigen.

Diesenigen Capitalien und Restanten, deren Uebernahme die jehigen Provisoren resp. Benessiciaten verweigern, haben dieselben ungesäumt zu kündigen und beizutreiben. Vorbehalten bleis ben dabei alle Gerechtsame gegen die früheren Provisoren und Benesiciaten oder deren Erben, so wie auch gegen die jehigen Provisoren und Benesiciaten, in so sern sie ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind, für die Sicherung der Capitalien und Restanten durch Ansertizung von Documenten, Erwirkung der Ingrosssation oder Bürgschaftsbestellung, Loskündigung und gerichtliche Beitreibung zu sorgen.

Bechta, ben 1. August 1833.

Bischöfl. Munst. Officialat des Olden= burgischen Bezirks baselbst.

herold.

# Regulativ

über

die Unwendung der im sechsten Titel des er= sten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen

besonderen Bestimmungen auf die

Rirchen, und Schul, Sachen ber Catholischen Gemeinden.

Die Vorschriften der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden des Herzogthums Oldenburg vom 28. Decem= ber 1831 sollen, in Folge der Bestimmungen des Art. 118. f. und der den Oberbehörden im Art. 125. ertheilten Autorisation, auf die Kirchen= und Schul=Sachen der Catho= lischen Gemeinden solgendermaßen angewandt, und mit den Vorschriften des Vertrags zu Regulirung der Didcesan= Angelegenheiten vom 5. Januar 1830 und des Normativs für die Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheits= rechts über die Catholische Kirche vom 5. April 1831 in Einklang gebracht werden.

## J. 1. (Gemeinde-Dronung Urt. 119.)

Der nach Vorschrift der Gemeinde = Ord = A. Sachen der nung erwählte Kirchspiels = Ausschuß tritt, mit Kirchen und bamit verbun= denen geistli-allen ihm (J. 70—74. der Gemeinde-Ordnung) chen Institute. bengelegten allgemeinen Besugnissen und Vertungs Perpssichtungen, auch in Sachen der Kirchen und sonate. Der neue Aus- der damit verbundenen geistlichen Institute, so schuß tritt an weit der Gemeinde nach dem Normativ die Stelle bes vom 5. April 1831 eine Einwirkung darauf zusteht, an die Stelle des bisherisgen Ausschusses.

#### §. 2. (G. D. Art. 120.)

Airchenvorstand Die in andern Kirchspiels Gemeinde Ungelegenheiten zunächst dem Kirchspielsvogt übertragene Verwaltung bleibt in Kirchensachen, unter Oberaufsicht des Bischöslichen Officialats und der Landesherrlichen Commission, dem Kirchenvorstande (J. 1. n. 3. des Normativs); doch soll der Kirchspielsvogt, oder dessen Beigeordneter (G. D. Art. 34. Abs. 2.) dieser Verwaltungsbehörde als stimmführendes Mitzglied beitreten, 'um das Beste der Gemeinde

§. 3.

bei Verwaltung biefer Angelegenheiten, so weit

derselben eine Einwirkung darauf zusteht, wahr=

Geschäftsverhältniß der Juraten zu dem bleiben ganz in ihrer bisherigen Wirksamkeit
KirchspielsRechnungssüh- und haben sich nach der zu Folge des J. 27.
ter. des Normativs erlassenen, diesem Regulativ
angehängten Instruction zu richten.

zunehmen.

Der in Gemäßheit der Gemeinde-Ordnung besonders gewählte, oder in der Person des Amtseinnehmers beibehaltene Kirchspiels = Recht nungssührer hat mit Hebung der Einkünste aus den Fonds nichts zu thun; er hebt aber die zu kirchlichen Zwecken über die Gemeinde ausgeschriebenen Anlagen von den Contribuenten, und liesert die erhobene Summe auf Anweisung des Kirchspielsvogts an den Provisor oder Justaten der Anstalt, für welche sie bestimmt sind, gegen dessen Duittung ab.

## S. 4. (G. D. Art. 121.)

Von dem Kirchenvorstande wird der Vor- II. Vorananschlag jährlich angesertigt, für dessen Abfassung
im Allgemeinen die Bestimmungen des dritten
Titels der Gemeinde-Ordnung (Art. 90—101.)
folgendermaßen modificirt gelten, wodurch die
Bestimmungen des Normativs J. 28. in Ansehung der Termine abgeändert werden.

## S. 5. (G. D. Art. 90.)

Der Voranschlag wird, sür jede unter der Daueru. Haupt-Verwaltung eines Provisors oder Juraten ste- gegenstände des hende kirchliche Anstalt besonders, jährlich oder mit Genehmigung der kirchlichen Oberbehörden für mehrere, höchstens drei Jahre, nach dem diesem Regulativ angehängten Schema angefertigt. Das Rechnungsjahr soll laufen vom 1. Mai bis zum 30. April.

Der Voranschlag muß mit den erforder= lichen Nachweisungen und Belegen (J. 28. des Normativs) enthalten:

- 1) die gewisse und muthmaßliche Einnahme, und zwar sowohl die ståndige als die un= ståndige;
- 2) die gewisse und muthmaßliche Ausgabe, wobei auf nicht vorherzusehende Fälle einige Rücksicht zu nehmen ist;
- 3) die Deckungs-Mittel für die verschiedenen Ausgaben, wobei auch etwaige Dienste anzugeben sind.

Zu erhebende oder zu belegende Capitalien sind im Voranschlage nicht mit aufzuführen.

Der Kirchen = Vorstand hat die Haupts Ergebnisse des Voranschlags mit besonderer Besmerkung der darin zur Deckung der Ausgaben aufgeführten Anlagen, dem Kirchspielsvogt mitzutheilen, welcher dieselben in dem weltlichen Kirchspiels = Anschlage nachrichtlich aufführt.

## §. 6. (G. D. Urt. 91.)

Aufstellung bes Bei Anfertigung des Voranschlags ist auf Boranschlags. die aus der Verschiedenheit der Beitragspflicht= tigkeit hervorgehenden verschiedenen Verhältnisse, nach Maaggabe des &. 27 und 30 dieses Regulativs Ruckficht zu nehmen.

Die erste Aufstellung des Entwurfs beffelben geschieht durch den Kirchenvorstand im December jedes Jahres für das folgende Recht nungsjahr; und zwar, in fo fern Unlagen ers forderlich sind, unter Zuziehung des Kirchspiels= Rechnungsführers.

## 6. 7. (G. D. Urt. 92.)

Wenn nach dem Ergebniß des Voran- Prufung beffels schlags der Fonds selbst angegriffen, oder zu Deckung der Ausgaben eine Anlage oder Dienst= leistung über die Gemeinde ausgeschrieben wer= den foll (Mormativ J. 28.), so ist der Entwurf in der ersten Woche des Januars mit dem Ausschuß genau burchzugehen, und über bie Erklarung resp. Beschlusse besselben in Unsehung der Bulaffigkeit oder Unzulässigkeit der Fondsverwendung und ber Nothwendigkeit etwaiger Kirchspiels=Unlagen (S. 23. 24.) ein Protocoll aufzunehmen.

## S. 8. (G. D. Art. 93.)

Unter dieser Woraussehung (§. 7.) ist der Offenlegung. Voranschlag mit dem Protocoll, nach vorgangi= ger Bekanntmachung, bei bem Kirchspielsvogt ober an einem andern angemeffenen Orte gur Einsicht der Betheiligten acht Tage lang nie= derzulegen.

# §. 9. (G. D. Art. 94.)

Fernere Prusfung.

Nach Ablauf dieser acht Tage ist der Entwurf mit dem in der Versammlung des Ausschusses aufgenommenen Protocolle und dem Gutachten des Kirchenvorstandes vor dem 15. Februar in zwei Ausfertigungen (§. 28. des Normativs) an das Officialat einzusenden.

Die Voranschläge, wobei der Ausschuß nach J. 7. nicht zugezogen wird, sind in der ersten Woche des Januars einzusenden.

# §. 10. (G. D. Art. 95.)

Genehmigung.

Die kirchlichen Oberbehörden prüsen den Voranschlag in allen seinen Theilen und genehmigen solchen, wenn sie kein Bedenken das bei sinden. Zu Ausgaben, welche nicht nöthig oder nühlich erscheinen, werden sie ihre Zustimmung verweigern, und Ansähe, welche zu hoch befunden werden, herabsehen (Normativ §. 29.). Auch sind sie ermächtigt, die Summe der Ausgaben alsdann zu erhöhen, wenn die zu gehöniger und vollständiger Erfüllung der Verpslichstungen der kirchlichen Gemeinde erforderlichen Summen in den Voranschlag zu bringen unterzlassen ist, wobei dann die Vorschrift des J. 29. in Unwendung kommt.

#### S. 11. (G. D. Art. 96.)

Der genehmigte Voranschlag geht sodann Zusertigung an den Kirchenvorstand zurück, welcher das zu stand. dessen Ausschlung Erforderliche weiter vorbezreitet oder verfügt, nachdem er, in so sern der Ausschuß zugezogen worden, die erfolgte Genehmigung durch Anschlag im Kirchspiel bekannt gemacht hat, auch dem Provisor und dem Passstor eine beglaubigte Abschrift des Voranschlags und dem Kirchspiels=Rechnungsführer, was in Anschung der Anlagen darin bestimmt ist, mitzetheilt.

# S. 12. (G. D. Art. 97.)

Sobald der Voranschlag genehmigt ist, ist Der genehmigte Voranschlag ist derselbe erecutorisch, und haben alsdann Erin=erecutorisch.
nerungen dagegen in der Regel keine aufschies - bende Kraft.

## §. 13. (G. D. Art. 98.)

Bur Hebung ber im genehmigten Voran= Jahlungsanweis schlage in Einnahme gestellten Poste bedarf der spielsvogts und Provisor keiner besondern Hebungsordre. Boranschlage.

Was die veranschlagten Ausgaben betrifft, so ertheilt:

1) der Kirchspielsvogt dem Kirchspiels= rechnungsführer Unweisung zur Auszahlung der von ihm erhobenen Anlagen an den Provisor des Fonds, welcher den Em= pfang in seiner Rechnung in Einnahme stellt. Auch kündigt der Kirchspielsvogt die im Voranschlag bestimmten Dienste;

2) die Anweisungen an den Provisor (Jura= ten, Emonitor) zur Auszahlung aber ers theilt der Pfarrer, welcher sich hiebei an den genehmigten Voranschlag halten muß, und nicht, was bei einem Posten erspart worden, auf einen andern übertras gen und verwenden darf. Daher ist auch der Provisor nicht befugt, auf Anweisung des Pfarrers folche Zahlungen zu leiften, welche nicht im Voranschlage genehmigt find, vielmehr follen bei der Rechnungsabnahme derartige Ausgaben abgesetzt und dem Rechnungsführer zur Last gelegt werden. Rur in wirklichen Nothfällen ist der Pfar= rer befugt, über ben Voranschlag hinaus= zugehen und dem Provisor Zahlungsan= weisung zu ertheilen; jedoch hat der Provisor solche innerhalb 14 Tagen dem Umte vorzulegen, damit vom Kirchenvorstande bie Genehmigung der so entstehenden Mehr= ausgabe auf bem für Beranderungen im Voranschlag im §. 14. bezeichneten Wege erwirkt werde.

# §. 14. (G. D. Art. 99.)

Veränderungen In Ansehung nothwendiger Veränderungen des Voranschlags des genehmigten Voranschlags ist, sobald die-

felben eine Vermehrung ber Ausgaben veran= laffen, eben so wie bei Aufstellung bes Wor= anschlags selbst (§. 6—13.) zu verfahren.

# J. 15. (G. D. Art. 100.)

Der Voranschlag muß dem Beigeordneten Verstattete Ein= des Kirchspielsvogts und den Ausschußmannern schlags. auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

# S. 16. (G. D. Art. 101.)

Vor dem 1. Juli hat der Kirchspiels=Unfertigung des rechnungsführer den Betrag der im verflossenen aufgebrachten Berzeichnissesber Sahre wirklich aufgebrachten Unlagen bem Gelber. Umte anzuzeigen, und wenn eine veranschlagte Summe gar nicht oder nur zum Theil aufge= bracht ift, davon die Urfache anzugeben.

# §. 17. (G. D. Art. 122.)

In Unsehung der Caffeführung, der Auf= III. Rech= stellung und Abnahme der Rechnungen ist nach rung sinh J. 30. des Normativs und der Instruction für Ubnahme. die Provisoren zu verfahren, unter Unwendung folgender Bestimmungen ber Gemeindeordnung.

## J. 18. (G. D. Urt. 104.)

Die Caffencontrolle liegt dem Kirchenvor= Caffencontrolle. stande, namentlich dem Amtmann ob. Der Kirchspielsvogt führt ein Journal über die von ihm (§. 13. n. 1.) bem Rirchspielsrechnungs= führer ertheilten Zahlungs = Unweisungen: ber Pfarrer führt ein Journal über die von ihm

dem Provisor (S. 13. n. 2.) ertheilten Zah= lungs=Unweisungen.

Der Provisor hat jedes Vierteljahr eine Cassen=Uebersicht beim Vorstande einzureichen.

J. 19. (S. D. Art. 105.)

Hindernisse ber Zahlung.

Ergeben sich Hindernisse bei dem Hebungs=
geschäft der Anlagen, so ist es Sache des
Kirchspiels=Rechnungsführers solche sosort zu
beseitigen, und wenn er solches nicht vermag,
so hat derselbe dem Amte davon Anzeige zu
machen, welches den Umständen nach entscheidet,
und nöthigenfalls erecutivische Maßregeln ver=
fügt.

S. 20. (G. D. Art. 106.)

Rückstände. Unbeibringliche Poste. Wegen etwaiger Rückstände der Anlagen hat der Kirchspielsrechnungsführer die Säumisgen zu mahnen, demnächst zur Execution ansugeben, und überhaupt möglichst dafür zu sorsen, daß die Rückstände eingehen.

Erklåren der Ausschuß und das Amt rückståndige Anlageposten für unbeibringlich, so solten dieselben vom Kirchenvorstande zum Abgang beordert werden.

Wegen unbeibringlicher Rückstände für die Fonds wird eine Abgangsordre vom Officialat (§. 23. des Normativs) ertheilt werden, und der Ausschuß darüber nur gehört, wenn die Substanz des Fonds badurch gemindert wird.

## J. 21. (G. D. Art. 107—113.)

In Ansehung der Aufstellung, Einlieferung, Rechnungsstels Prüfung und Decision der Rechnungen ist nach lung u. Abnahme (A. 107—113.)

S. 20. der Instruction und S. 30. des Nor= mativs zu versahren, jedoch ist:

- 1) der Termin, vor welchem der Rechnungs= führer die Rechnung einzureichen hat, statt des 1. März auf den 1. Juli gesetzt; und
- 2) foll in den Fallen, da dem Ausschusse nach C. 7. der Voranschlag vorgelegt wer= ben muß, auch die Rechnung bem Mus= schusse vorgelegt und mit dem Eramis nations = Protocoll vor dem 1. August an den Unwald der geiftlichen Guter eingesandt, desgleichen ber Rechnungs= schluß mit den decidirten Notaten dem Rirchspielsvogte zur Bekanntmachung an ben Ausschuß mitgetheilt werden. Diefer kann binnen 14 Tagen etwaige Be= schwerden dagegen dem Kirchenvorstande vortragen, welcher barüber an bas Offi= cialat berichtet, da dann nach Vorschrift bes Normativs S. 30. weiter verfügt wird.

## S. 22. (G. D. Urt. 113.)

Das Driginal der Rechnung wird in dem Aufbewahrung General = Kirchenarchiv in Bechta aufbewahrt. der Rechnung. Eine Abschrift bavon ist vom Provisor in ein Rechnungsbuch einzutragen, welches, nebst den mitgetheilten Notaten, deren Beantwortung und den Decisionen in der Pfarr-Registratur bleibt, wo der Provisor davon Einsicht nehmen kann, so oft er dessen bedarf.

## §. 23. (G. D. Art. 114.)

IV. Kirchen- Eine Anlage über die Gemeinde zu geist-Antagen. Bewilligung und lichen Zwecken kann nur von der Regierung Ausschreibung. oder der Cammer auf Requisition der Commisssion des Landesherrlichen Hoheitsrechts über die Catholische Kirche (J. 29. des Normativs) zur Ausschreibung beordert werden. Dieses soll jedoch nicht anders geschehen, als wenn:

- 1) feststeht, daß die Gemeinde zu Bestrei= tung der vorliegende Ausgabe verbunden ist, wobei die Vorschriften des §. 28 und 29 zu berücksichtigen sind; und
- 2) der Ertrag des Kirchenvermögens dazu nicht bestimmt ist oder nicht hinreicht; auch
- 3) nicht etwa vorgeschrieben ist, daß die in Rede stehende Ausgabe nur durch Ver= wendung bestimmter anderer Auftunfte ge= deckt werden soll.

Die Ausschreibung geschieht vom Amte mittelst Bekanntmachung burch öffentlichen An= schlichen Oberbehörden allgemein oder beson= ders dazu ertheilten Genehmigung (§. 10. 14.) und der von der Regierung oder der Cammer zur Ausschreibung ertheilten Ermächtigung Er= wähnung zu thun ist.

## 6. 24. (G. D. Art. 115.)

Nach jenen Bedingungen (J. 23. n. 1. 2. 3.) Einwirkung bes Kirchen auch der Kirchenvorstand und Ausschuß standes und Ausschuß kandes und Ausschuß kandes und Ausschuß Echusses.

(J. 6. 7. 14.) die Nothwendigkeit und die Größe einer Anlage, so wie den Beitragssuß in Erwägung zu ziehen, jedoch zugleich dasjenisge gebührend zu berücksichtigen, was im J. 27 und 30 vorgeschrieben ist.

# §. 25. (G. D. Art. 116.)

Soll eine Kirchen=Unlage ausgeschrieben Sebungs = Register, fo hat der Kirchspielsvogt das Hebungs=
Register, nachdem ihm die dazu erforderlichen
Materialien, so weit nothig, vom Umte mit=
getheilt sind, unter Zuziehung des Rechnungs=
führers anzusertigen und mit dem Ausschuß
durchzugehen.

Das Hebungs = Register ist dann, mit den etwaigen Bemerkungen des Ausschusses zu der bei Ausschreibung der Anlage (J. 23. lester Absah) bekannt gemachten Zeit, acht Tage lang in der Wohnung des Kirchspielsvogts oder an einem andern angemessenen vom Ausschusse zu bestimmenden Orte zur Einsicht der Beitragspslichtigen niederzulegen, und nach deren Abslauf von ihm mit den Erinnerungen des Ausschusses und der Beitragspflichtigen nebst etz waigem eigenen Gutachten an das Amt einzussenden.

## §. 26. (G. D. Art. 117.)

Fortsegung.

Das Umt hat die Erinnerungen gegen das Hebungs = Register so weit möglich zu er= ledigen oder zur weiteren Aussührung auszu= sehen, demgemäß dasselbe, unter Bezugnahme auf die Ermächtigung der Regierung oder Cam= mer (J. 23. im Ansange J. 10. 14.) für exe= cutorisch zu erklären und dem Kirchspielsvogt zur Abgabe an den Kirchspielsrechnungsführer zuzusertigen.

Nachdem das Hebungs=Register für erecutorisch erklärt ist, sind fernere Erinnerungen gegen dasselbe für das laufende Rechnungsjahr unzulässig.

# §. 27. (G. D. Urt. 75.)

V. Kirchen= In Ansehung aller Lasten in Beziehung Easten; Erweiterung auf die kirchliche Gemeinschaft soll die Sorge ober Aende= des Ausschusses wie des Kirchspielsvogts dahin ben. Sorge des Ausschen, daß sie zwar gehörig und in der gesetzschusses über= lichen oder herkommlichen Maße, jedoch immer haupt.

auf die zweckmäßigste und am wenigsten drückende Weise getragen; daß insonderheit etwaige Ungleichheiten aufgehoben und in Zukunft vermieden werden; und daß in Ansehung der Einführung neuer Lasten und Erweiterung der bestehenden, die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden.

# §. 28. (G. D. Art. 77.)

Neue Kirchen = Lasten sollen einem Kirch= Aussegung neuer spiele nur auferlegt werden mit Einwilligung Lasten.
des Kirchspiels = Ausschusses und Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde oder durch ein Gesteb.

# §. 29. (G. D. Art. 78.)

In Ansehung der zu Ersüllung der Ver=Sicherung gegen pflichtungen des Kirchspiels erforderlichen Lei=Grschwerung bestungen an Geld und Arbeit, welche in dem aufzustellenden Voranschlage aufgeführt werden, (§. 5.) soll von den Verwaltungs = Behörden keine denselben überschreitende Versügung erlassen werden, ohne zuvor den Ausschuß darüber gehört zu haben, es sen denn, daß Gefahr auf dem Verzuge hafte.

Unordnungen und Entscheidungen der Ver= waltungs-Behörden, welche entweder eine Ueber= schreitung des Voranschlags nothwendig machen würden, oder neue Einrichtungen oder Unlagen in Beziehung auf die Gegenstände bezwecken, ober welche über den in Zweifel gestellten Umsfang der Verpslichtung, oder über die Art und Weise der Aussührung und Leistung von den bisherigen abweichende Bestimmungen enthalten, sollen nicht eher vollzogen werden, als bis die Verwaltungs = Behörde versichert ist, daß ihre Versügung dem Kirchspielsvogt als vorsissendem Mitgliede des Ausschusses, ordnungsmäßig bestannt gemacht und entweder von dem Ausschusse seine Zusiedenheit damit erklärt worden, oder die Frist zur Einlegung des Recurses (Regiesrungs = Bekanntmachung Dec. 20. 1814. Ges. Samml. Bd. 2. H. 1. S. 74. s.) abgelaussen ist.

# §. 30. (G. D. Art. 84.)

Aenberung bes Beitragsfußes.

Der die Kirchspiels=Mitglieder und die auswärtigen Grundbesißer nach den bestehenden Gesetzen oder dem Herkommen tressende Theil der Kirchen-Lasten, so wie die Art und Weise der Vertheilung derselben (Beitragsfuß) kann nur durch freie Vereinbarung der Betheiligten unter Genehmigung der Regierung, oder durch ein Gesetz abgeändert werden; mit Vorbehalt jedoch der Abstellung von Ungleichheiten in der Vertheilung, welche bei der oberen Behörde nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen zu bewirken ist.

## §. 31. (G. D. Urt. 79—80.)

Das nach Art. 79. der Gemeinde Drd VI. Verwals nung anzusertigende Inventarium des Vermögens gens und der Verechtigungen und Lasten, wird und Vestreis für Kirchen Sachen durch die im S. 22. des dentasten. Normativs angeordneten Patrimonialbücher auf Snventarium u. gestellt werden; woraus, was die Verechtigun gen und Leistungen der Gemeinde betrifft, auß zugsweise für den Ausschuß zu entnehmen ist; indessen bleibt demselben unbenommen, auch schon vorher hierüber, namentlich über die Dienste unter Mitwirkung des Kirchenvorstan des nach Art. 80. ein Register anzusertigen.

## §. 32. (G. D. Art. 81.)

Verpachtungen sollen in der Regel offent= Deffentliche Verlich, und nicht auf zu kurze Zeit, an den Meist= pachtungen und bietenden geschehen.

Wenn Arbeiten und Lieferungen nicht durch die Pflichtigen selbst geleistet werden, vielmehr vom Ausschusse eine Ausdingung rathsam gefunden wird, so soll diese in der Reget dffentslich an den Mindestfordernden geschehen.

Beträgt der Gegenstand solcher Ausdingungen wahrscheinlich 25 Rthlr., so soll ein Anschlag von Sachverständigen zum Grunde gelegt werden; und wenn der Gegenstand 50 Rthlr. übersteigt, so sollen Bestick und Kosten-Anschlag dem Bischöflichen Officialate zur Genehmigung eingefandt werden, in so fern solches nicht schon bei Einsendung des Voranschlags geschehen ist.

Die Verpachtung der den Kirchen und andern geistlichen Fonds gehörigen Zehnten geschieht in der Regel mit Genehmigung des Bischöslichen Officialats und dem Unwalde der geistlichen Güter: Ausnahmsweise in deren Auftrage vom Kirchenvorstande.

Die Verheuerung von Grundstücken wird in der Regel vom Provisor mit Zuziehung und in Gegenwart des Pastors vorgenommen, wenn nicht das Bischösliche Officialat und der Un= wald der geistlichen Güter rathsam sinden, da= mit den Kirchenvorstand zu beauftragen.

Ausdingungen, so wie die Abnahme von Arbeiten, deren wahrscheinlicher Betrag 100 Mthlr. übersteigt, sind vom Kirchenvorstand vorzunehmen, andere vom Provisor und zwar in Gegenwart des Kirchspielsvogts und einiger Mitglieder des Ausschuffes, sofern derselbe zugezogen werden muß. (S. 7.).

J. 33. (G. D. Art. 82.)

Ausnahme.

Es kann von diesen Vorschriften §. 32. aus erheblichen Gründen von dem Officialate eine Ausnahme gestattet werden.

Hinsichtlich der Nothwendigkeit eines Un= schlags von Sachverständigen steht diese Be= fugniß auch bem Kirchenvorstande zu, wenn ber Gegenstand nicht über 50 Athle. beträgt.

Im Falle des J. 7. ist zu solchen Aus= nahmen die Zustimmung des Ausschusses erfor= derlich.

Auch ist eine öffentliche Ausdingung an den Mindestfordernden überhaupt nicht erforderlich bei allen Arbeiten, welche entweder:

- 1) eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, in sofern ein dazu außersehener Sachversständiger genügende Sicherheit gewährt und dessen Forderung im Falle des §. 7. vom Ausschusse billig gefunden ist; oder
- 2) wegen dringender Gefahr benm Verzuge auf der Stelle gemacht werden mussen; endlich
- 3) wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes wenn derselbe nicht mehr als 10 Rthlr. beträgt eine Ausdingung unzweckmäßig erscheinen lassen.

# §. 34. (G. D. Art. 83.)

Die Zuschlags-Ertheilung bedarf bei allen Genehmigung. Verpachtungen und bei Ausdingungen, wenn die Summe 25 Rthlr. übersteigt, der Geneh= migung des Kirchspiels-Vorstandes; und bei Verpachtungen von Zehnten, von Grundstücken auf långere Zeit als ein Jahr, und bei Auß= verdingungen, wenn die Summe 50 Rthlr. übersteigt, ist vom Kirchenvorstande auch die Genehmigung des Bischöflichen Officialats und des Anwaldes der geistlichen Güter zu suchen; ausgenommen:

- 1) im Falle bes §. 33. n. 2.;
- 2) wenn bei Ausverdingungen die Forderung unter dem genehmigten Unschlage bleibt;
- 3) wenn bei Verpachtungen das Gebot den bisherigen Heuerpreis erreicht.

## J. 35. (G. D. Art. 85.)

Bertheilung der Einkunfte, Ausgaben und Lasten, welche mehreren Kirch= mehreren Kirchspielen gemeinschaftlich zustehen schaftlichen Einz und obliegen, sollen, wo es nur immer zweckstunfte, Ausgaben und Obliegen, sollen, wo es nur immer zweckstunfte, Ausgaben mäßig geschehen kann, unter Leitung der geist= lichen oberen Behörden zwischen den betheilig= ten Kirchspielen auseinander gesetzt und unter dieselben vertheilt werden.

## S. 36. (G. D. Art. 86.)

Bertheitung Größere nur in langen Zwischenräumen größerer Ausga= wiederkehrende Ausgaben sollen so viel möglich auf die Zwischenzeit vertheilt werden.

#### §. 37. (G. D. Urt. 87.)

Beräußerung Von Grundvermögen, Auf= von Grundver= nahme von Capitalien zu Lasten eines Kirch= me und Berwen= spiels und Verwendung von Activ=Capitalien, bung von Capi= in so weit solche überall verwandt werden dür= fen zu Zwecken ber Kirchengemeinde, sollen nur nach Vernehmung des Ausschusses, mit Geneh= migung der geistlichen oberen Behörden (§. 23. des Normativs) geschehen. Bei Anleihen muß allemal vorher bestimmt senn, wie und in wel= chen Terminen die Schuld getilgt werden soll.

# J. 38. (G. D. Art. 88.)

Fuhren und Handdienste in Kirchen = Ungelegenheiten werden, wenn nicht etwas Undes res gesetzlich bestimmt oder hergebracht ist, der Reihe nach von den dazu verpflichteten geleisstet. Rirchspiels= Dienste.

## §. 39. (G. D. Urt. 89.)

Jur Procefsührung für die Fonds besprocefsührung. dürsen die Verwalter derselben (Provisoren, Emonitoren, Turaten), als Kläger oder als Beklagte, nicht der Zustimmung des Ausschusses; als Anwald kann für sie nur der angesstellte Advocatus piarum causarum, oder ein von diesem substituirter Gerichtsanwald auftresten: jener durch sein Amt, dieser durch den Austrag desselben, zum Proces ligitimirt.

Eine Gemeinde kann, in ihrer Quali= tåt als kirchliche Gemeinde, verbindlicher Weise einen Proces als Kläger nur beginnen mit Zustimmung des Ausschuffes und Vorwissen der Commission des Landesherrl. Juris circa sacra. Das Versahren bei Anstellung einer Klage wi=

ber eine Kirchengemeinde richtet sich nach ben bestehenden Vorschriften, (Regierungs=Bekannt= machung v. 20. Sept. 1817. Gesets-Samml. 23. 3. 5. 2. S. 91.), mit ber Abanderung, daß Alles, was darin der Cammer vorgeschrie= ben ist, der genannten Commission obliegt, und daß dem Kläger, nach Ablauf von feche Wo= den, vom Tage des Guhneversuchs, die Musfertigung des Suhneprotocolls zu Betretung des Rechtsganges nicht verweigert werden darf. Der Advocatus piarum causarum ist auch folche Processe, cum facultate substituendi, zu führen, vermöge seines Umtes in der Regel verbunden und berechtigt; vorbehaltlich ber von der Commission, auf seinen oder des Ausschus= fes Untrag, zu ertheilenden Erlaubniß, einen anderen Unwald anzunehmen.

§. 40.

B. Anwen= Vorstehende Bestimmungen sind auch auf dung der vor= Schulsachen, sowohl der Kirchspiels = als der stehenden Nebenschulachten (J. 34. n. 8. des Normativs) auf Schulsa= anzuwenden, jedoch behalten die letztern ihre chen. besonderen Ausschüsse nach der bisherigen Einrichtung; der Kirchspielsvogt tritt dem Schulzvorstande der Nebenschulachten nicht bei, und alles, was ihm besonders auferlegt ist, wird vom Schulvorstande besorgt, vorbehältlich der Anträge der Nebenschulacht auf eine neue Conssituirung nach Art. 139.

#### §. 41. (G. D. Urt. 126.)

Die im Art. 126. vorbehaltene Aenberung C. Aenberung der Provisorate und Juratschaften findet in den in der Art der Bermögens= Catholischen Kirchspielen in Unsehung ber Ver= Verwaltung. waltung der Konds der Kirchen und damit verbundenen geistlichen Institute nicht statt. In Unsehung der Vermögens-Verwaltung der Schulen fann aber die im Urt. 126. der Gemeinde= ordnung angedeutete veranderte Einrichtung in Untrag gebracht und mit Genehmigung des Bischöflichen Officialats und der Landesherrli= chen Commission, auch die Berathung und Beschlußnahme über die Verwaltung bes Schul= fonds dem Ausschusse bergestalt untergeben werden, daß beffen Zuziehung auch benm Bor= anschlage und der Rechnungsablegung u. s. w., ohne die in Unsehung der Kirchenfonds gemach= ten Beschränkungen, in allen Fällen nothig wird.

#### S. 42.

Abanderungen dieses Regulativs bleiben in Schlußbemers Gemäßheit des Art. 125. Abs. 2. der Gemein= fung. deordnung vorbehalten; und zwar auch vor Ab= lauf des zur Revision der Gemeindeordnung be= stimmten dreijährigen Zeitraums.

S. 43.

Transitorische Rechnungsjah= res.

Bis zum 30. April 1834 wird die Ber-Bestimmung wes waltung ganz auf die bisherige Weise fortge= führt, und sodann die Rechnung für die Zeit vom 1sten Januar bis 30. April 1834 ber Rechnung fur das Jahr 1833 angehängt, das her die den Zeitraum dieser fechszehn Monate befassende Rechnung erst am 1. Juli 1834. einzureichen ift.

Olbenburg ben 1. August 1833.

Commission zu Wahrnehmung des Landes= herrlichen Hoheitsrechts über die Romisch = Ca= tholische Kirche.

Runde.

ch e m a. Kirchen : Gemeinde N. N.

ANALYSIA ANALYSIA

Voransch lag für bas Rechnungs = Sahr vom 1. May 18.. bis 30. April 18..

Beilagen.	II.	Ausgab	e. Co	ur.	Bemerkungen.
A.B.u.C.	gelder 2. Kosten 3. Bau = a) lauf b) lauf sichti Ross c) rück Bau 4. Admir 5. Herrs andere 6. Zinser Capita 7. Abzutt nebst 8. Visita Muthr	des Gottest und Reparatiende Ausgabet des anliegen igungs = Proces, und Bestiten = Anschlag ständige sür iten	ben.  vienstes urkosten en estenbst  frühere en ålle und dyaben eliehenen pitalien	gr.	

III. Deckungsmittel für das Deficit der Sinahme.		ur.	Bemerkungen.
1. Auszuschreibende Beyträge 2. Anzuleihende Capitalien	Rt.	gr.	
2. Anzweigende Capitalien			· ·
Bilance			
der Ausgabe gegen die Einnahme.			
Summe der Ausgabe			
Summe der Einnahme.			
Bu deckende Summe	·		
Betrag der Deckungsmittel			
Ist Ueberschuß			
ben 18			
Der Kirchen= (Schul=) Vorstand			
Amtmann. Pastor. Provisor.			

4) Landesherrliche Verordnung vom 18. December 1833, publ. den 11. Januar 1834.

# Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden 2c. 2c.

Betreffend sinden Uns bewogen, für das Herzogthum Dl= Schulgelb in Be- denburg mit Einschluß der Erbherrschaft Tever, ziehung auf die der in Beziehung auf das benm Besuche öffentlicher Schulkinder. Schulen zu entrichtende Schulgeld zu verordnen:

## S. 1.

Wo in einer Schulacht, eine dffentlichen Schule protestantischer neben einer dffentlichen Schule catholischer Confession, — eine dffentzliche Schule catholischer Confession neben einer dffentlichen Schule protestantischer, — bestehet, oder künftig neu eingerichtet wird, da ist kein Schullehrer von den seine Schule nicht besuchenden Kindern der andern Confession Schulzgeld zu verlangen berechigt.

## S. 2.

Wo in einer Schulacht sich nur eine df= fentliche Schule ter einen Confession befindet, da ist der Lehrer derselben von den seine Schu= le nicht besuchenden Kindern der andern Cons fession Schulgeld zu verlangen nicht berechtigt, wenn solche Kinder entweder außerhalb der Schulacht eine Schule ihrer Confession besuchen, oder genügenden Privatunterricht erhalten.

Die Eltern oder Vormunder dieser Kinder sind verpflichtet, bei dem Pfarrer ihrer Schulacht halbjährig, um Ostern und Michaelis, nachzuweisen, daß die Kinder eine Schule ihrer Confession wirklich besuchen oder genügenden Privatunterricht erhalten: widrigenfalls das Schulgeld für dieselben zu bezahlen ist.

#### §. 3.

Kann indessen ein bei Publication dieser Berordnung schon angestellter Schullehrer ein Herkommen nachweisen, wonach in der Schulzacht, bei welcher er jest angestellt ist, auch für die seine Schule nicht besuchenden Kinder, selbst wenn sie eine öffentliche Schule ihrer Confession besuchen oder genügenden Privatunterricht erhalten, das Schulgeld an ihn entrichtet werden mußte, so hat es für die Dauer der Dienstzeit des jezigen Schullehrers bei diesem Herkommen sein Bewenden, und es kommen die Bestimmungen des J. 1. und 2. erst dann zur Unwendung, wenn der jest angestellte Schullehrer von diesem Amte abgehet.

## S. 4.

Das bisher in einigen protestantischen Kirchspielen bestandene Herkommen, wonach die Einwohner auch für diesenigen ihrer schul-

pflichtigen Kinder, welche außerhalb der Schulacht sich aufhalten, Schulgelb an ben Lehrer ihres Wohnorts bezahlen muffen, wird aufge= hoben.

Diese Bestimmung kommt indeß erst nach dem Abgange der in solchen Kirchspielen jest schon angestellten Schullehrer zur Unwendung. Urkundlich Unserer 2c.

5) Cammer = Bekanntmachung vom 7. Januar, publ. ben 11. Januar 1834.

Wegen ber

Mit Bezugnahme auf die Vorschriften der Grenzzoustätten. §§. 5. und 8. der Bekanntmachung der Cam= mer vom 16. August v. 3., betreffend die Gin= führung von Controlle = Maßregeln für Einrich= tung des Granzzolls und der Accife, wird bie= burch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Ein= und Ausfuhr accisbarer Waaren auch über die Granzzollstätten:

- 1) zu Altenesch, (Umts Berne)
- 2) zu Weserbeich, (Umts Berne)
- 3) zu Dreisielen, (Umts Berne)
- 4) zu Bleren, (Umts Abbehaufen)
- 5) zu Burhaversiel, (Umts Burhave)
- 6) zu Fedderwarderfiel, (Umts Burhave)
- 7) zu Rüftringersiel, (Umts Jever)
- 8) zu Hengstforde, (Umts Westerstede)

- 9) zu Goldenstedt, (Umts Bichta)
- 10) zu Neuenkirchen, (Umts Damme)
- 11) zu Bischofsbrucke, (Umts Cloppenburg)
- 12) zu Scharrel, (Amts Friesonthe) bis weiter gestattet ist.
- 6) Regierungs=Bekanntmachung vom 10. Januar, publ. den 15. Januar 1834.

Da nach einem Beschluß der Bundes Betressend Verzeiter Dersammlung die von der Großherzoglich Hespeschischen Regierung unterdrückten Zeitschriften: blatt" und "Beschäckter in Helfen bei Khein" in allen Staaten des deutschen Bundes untersagt sind, auch deren Redactoren binnen den nächsten fünf Jahren ben Herausgabe ähnlicher Zeitschriften nicht zugelassen werden sollen; so wird auf Höchsten Befant gemacht, und werden alle Behörden des Landes angewiesen, auf dessen Befolgung strenge zu achten.

7) Regierungs=Bekanntmachung vom 15. Januar, publ. den 18. Januar 1834.

Nachdem durch die Landesherrliche Ver= Betr. Aufnahme ordnung, vom 12. Aug. v. I. über die Ver= williger Ge= richtbarkeit.

faffung und Verwaltung ber Stadt Olbenburg. die zwischen bem Stadt= und Landamt Olden= burg bisher bestandenen streitigen und ungewis= fen Jurisdictions-Berhaltniffe regulirt worden; fo wird mit Hochster Genehmigung Gr. Ros niglichen Soheit bes Großherzogs, die dem Lanbesherrlichen Umte Olbenburg burch die Regierungs = Bekanntmachung vom 25. Novbr. (1. Decbr.) 1825., ertheilte Befugniß, auch in den ber städtischen Jurisdiction unterworfenen Baufern und Grundstücken Ucte fremwilliger Gerichte= barkeit aufzunehmen, von dem 20. d. M. als bem Tage der Ginführung ber neuen Stadt= ordnung an, auf die Umtswohnung des Lan= besherrlichen Beamten und deren Pertinentien hiedurch beschränkt,

8) Bekanntmachung der Regierung und Justiz-Canzlei vom 16. Jan., publ. den 18. Januar 1834.

Betressend Da die Berechnung der Insinuationsges Berechnung von bühren in gerichtlichen und administrativen Ansphinuationsges bühren in ges gelegenheiten von den Aemtern disher auf sehr richtl. und ads werschiedene Weise geschehen ist, und es nothschiedeneheiten. wendig erscheint, daß in dieser Beziehung kunftig ein gleichsörmiges Versahren, unter Versmeidung aller überslüssigen Kosten, beobachtet werde, so sinden sich die Regierung und die Justiz = Canzley veranlaßt, über biesen Gegen=
stand folgende allgemeine Bestimmungen zu er=
lassen, deren genaue Besolgung sämmtlichen Aemtern zur Pflicht gemacht wird. — Im All=
gemeinen haben die Aemter sich zu bemühen,
die Insinuationen dadurch zu vermeiden, daß
den Parteyen so viel thunlich die getroffene
Verfügung mündlich bekannt gemacht wird.
Dies gilt besonders ben der Andringung von
Klagen und sonstigen Anträgen, in deren Folge
Termine angesetzt werden. Hier ist, wenn solche
mündlich erfolgen, dem Extrahenten oder dessen
Bevollmächtigten der Termin in der Regel sofort mündlich bekannt zu machen.

Ist dies aber besonderer Umstånde halber nicht thunlich, oder ward der Antrag schrift= lich gemacht, so daß der anberaumte Termin nothwendig dem Extrahenten oder dessen Be= vollmåchtigten durch Abgabe des Duplicats des Insinuations=Documents notificirt werden muß, so begleicht dem die Abgabe besorgenden Amts= Unterossicial hiefur die Insinuations=Gebühr.

Wenn jedoch auf einen mündlich gestellten Antrag ein unbedingtes Mandat erlassen wird, so ist in der Regel dem Extrahenten oder des= sen Bevollmächtigten sogleich ein Zeitpunct zu bestimmen, wann er in Ermanglung der Be= folgung des Mandats von Seiten des Beklag= ten, beim Umte, an welches das Duplicat des Insinuations = Documents in diesem Falle abzugeben ist, die Execution unter Bezugnahme auf die Acten nachsuchen könne. Ist aber aus irgend einem Grunde diese mündliche Bestanntmachung an den Extrahenten nicht thunslich, was jedoch meistens nur dann der Fall seyn kann, wenn Lesterer oder dessen Bevollmächtigter das Mandat nicht mündlich nachsucht, und muß daher das Duplicat des Insis nuations Documents dem Extrahenten zugestellt werden, so ist dem diese Zustellung beschaffens den Amtsulnterofficial dasür die Insinuations Gebühr zu entrichten.

In den Fällen, wo mehrere Litisconsors ten sind, wird das Amt solche im ersten vorstommenden Termin veranlassen, sich darüber zu vereinigen, daß die Insinuation der amtlichen Verfügungen nur an einen von ihnen geschehe.

Dagegen ist es völlig unzulässig, daß die Ausfertigungen der Urkunden den Partenen von den Aemtern insinuirt werden, wie solches in einem vorgekommenen Fall bemerkt worden ist; dergleichen Insinuationen können vielmehr nur dann Statt sinden, wenn etwa ausdrücklich darum gebeten wird.

Endlich sind statt der bisherigen formli= chen Subsidialschreiben der Aemter unter einan= ber zur Bewirkung ber Infinuationen an Gin= geseffene eines andern einheimischen Umtsbiftricts kunftig die an bas betreffende Umt zu richten= ben Requisitionen auf das Insinuationsdocument selbst zu segen, und dafur die in ber Umtssportelntare unter I. 20. und III. D. 19. erwähnten Gebühren in Gemäßheit einer des= fälligen Höchsten Genehmigung vom 31. Juli vor. Jahrs nicht weiter zu berechnen.

9) Bekanntmachung ber General= Ur= men = Inspection in Sever vom 27. December 1833, publ. den 18. Jan. 1834.

Da es zur Erhaltung der Ordnung ben dem Rechnungswesen über die Armenfonds und Rechnungswesen die Kirchspiels=Urmen=Cassen durchaus nothwen= und Kirchspiels= big ift, daß alle Forderungen an bieselben vor bem Abschluß einer jeden Sahres-Rechnung angemeldet und berichtigt werden, so wird mit Landesherrlicher Genehmigung hiedurch bekannt gemacht:

daß Jeber, ber an eine Kirchspiels = Urmen= Caffe ober an einen Urmenfonds aus Liefe= rungen oder aus andern Grunden Unsprüche auf Geldzahlungen, welche nicht als Unter= stützungen anzusehen sind, machen will, seine Forderung vor dem Ablauf des ersten Mo-

nats nach abgelaufenem Rechnungsjahr, bei dem Hebungsführenden Juraten, Provisor, oder Rechnungsführer abzugeben, und wo es einer Rechnung bedarf, diese einzureichen, widrigenfalls aber zu gewärtigen hat, daß wegen Verspätung der Benforderung — außer dem Verluste des Anspruchs auf Verzugszinsen — für den ersten Monat nach Abzlauf des Rechnungsjahrs, in welchem die Forderung entstanden ist, fünf Procent, und für jeden folgenden Monat zwen Prozent von der Forderung werden abgezogen werden.

Bei den sammtlichen Armen=Cassen der Erbherrschaft Tever, läuft das Rechnungss vom 1. Man bis 30. April. Es werden mithin künftig für jede nach dem 31. Man bei den Provisoren, Juraten und Rechnungss führern der Armen=Cassen angemeldete For= derung fünf Procent und für jeden fernern Monat zwen Procent abgezogen werden.

10) Landesherrliche Verordnung vom 23. Dec. 1833, publ. den 22. Jan. 1834.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden 2c. 2c.

Thun kund hiemit:

Da in ber Berordnung vom 30. Decem=

Betr. Gemeinsschaft ber Guter unter Eheleuten.

ber 1754. "wodurch der Effect der Gemeinsschaft der Güter unter den Ehegatten sür die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst näher bestimmt wird" der privilegirte Gerichtsstand als Merkmal für die Anwendung des getrennten Güterverhältnisses des s. g. gemeinen Rechts angenommen, dieser aber nach der Verordnung vom 15. September 1814. mit wenigen Ausenahmen nicht weiter Statt sindet, und nunmehr auch durch die Verordnung über die Versassung und Verwaltung der Stadt Oldenburg vom 12. August 1833. die Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts an das Landgericht in Oldenburg übergegangen ist; so haben Wir Folgendes sestzusehen nothig gefunden:

## §. 1.

Unter der Regel des s. g. gemeinen Rechts, wonach die Eheleute in getrennten Gütern (Dotalverhältnissen) leben, stehen die Personen aus nachbenannten Ständen, an welchen Orten innerhalb der alten Grenzen des Herzogthums, wie solche bis zum Jahre 1803. bestanden, sie ihren Wohnsitz haben mögen:

- 1) alle im unmittelbaren Landesherrlichen Civil = Staatsdienste angestellte Personen, imgleichen die Gräflich Bentinkschen Ci-vilbediente in der Herrschaft Varel;
- 2) alle bei Hofe angestellten Personen;

- 3) Prediger, Candidaten bes Predigtamtes, Schullehrer, Organisten und Kufter:
- 4) Aerzte, Wundarzte und Abvocaten;
- 5) Officiere und Militair-Personen von Officier = Rang;
- 6) Pensionisten aus den sub 1-5. genann= ten Standen.
- 7) Landsassen, denen der privilegirte Gerichts= stand ausnahmsweise erhalten ist, und de= ren Familienglieder.

#### §. 2.

Für andere Unterthanen gilt künftig das Deutsche eheliche Güterverhältniß, wie solches nach der Verordnung vom 30. December 1754. in demjenigen Districte Statt sindet, wo die Eheleute ihren ersten Wohnsiß nehmen.

Militair=Personen, mit Ausnahme der im J. 1. unter 5 bezeichneten, welche sich während ihrer Dienstzeit verhenrathen, treten in das ehe= liche Güterverhältniß, welches durch den Wohn= sitz in dem Kirchspiele bestimmt wird, dessen Mitglieder sie sind.

#### §. 3.

In Beziehung auf den District der Stadt Oldenburg und dessen ehemaligen und jetzigen Umfang wird die in der Verordnung vom 30. December 1754. enthaltene Vorschrift dahin ge= nauer bestimmt, daß als Regel anzunehmen ist:

- 1) die im Stadtrecht (Corp. Const. P. VI. n. 117.) beschriebene eheliche Gütergemeinsschaft für alle Personen, welche in der Stadt oder einer Vorstadt (nach der Gränzbestimmung im J. 2. der Verord=nung vom 12. August 1833.) ihren Wohnssisch haben, jedoch mit Ausnahme der im J. 1. gegenwärtigen Gesehes genannten;
- 2) die in der Hausvogten Oldenburg herzgebrachte s. g. nießbräuchliche Gütergemeinschaft für alle Bewohner des Stadtzgebietes, (nach der Begrenzung derselben im Art. 4. der Verordnung vom 12. Ausgust 1833.) und des vom dem ehemalizgen Stadtgebiete an das Amt Oldenburg abgetretenen Theils; jedoch mit Ausnahme der im S. 1. gegenwärtigen Gesetzes genannten Personen.

#### S. 4.

In allen diesen Verhältnissen wird das eheliche Güterrecht, im S. 1. durch den Stand, welchen der Mann zur Zeit der Trauung hatte: im S. 2. und 3. durch den Ort, wo die Eheleute nach vollzogener Henrath, ihren ersten Wohnsitz nehmen, begründet, und durch nach= herige Ausgebung des Standes, oder Wohnor=

tes, nicht verändert. (Letteres mit der Beschränkung im §. 7.)

#### S. 5.

Es bleibt den Verlobten und Ehegatten indessen unbenommen, sowohl vor als nach gesschlossener Ehe, vertragsmäßig ein anderes zu bestimmen, als die vorstehenden Regeln mit sich bringen, so weit nicht sonstige verbietende Vorschriften entgegen stehen.

#### §. 6.

Wenn aber vertragsmäßig die nach der gesetzlichen Regel eintretende Gemeinschaft der Schulden unter Eheleuten aufgehoben oder einzgeschränkt wird, so kann solche Bestimmung späteren Gläubigern erst dann entgegengesetzt werden, nachdem

- 1) der Vertrag ben dem Amte des Wohn= ortes (in Oldenburg ben dem Stadt-Ma= gistrate) errichtet oder producirt, sodann
- 2) von demselben solche Bestimmung in den offentlichen Anzeigen bekannt gemacht ist, und 8 Tage a dato des Blattes, worin sie aufgenommen, abgelaufen sind.

#### S. 7.

Verlegt kunftig ein verhenratheter Mann, welcher mit seiner Chefrau, gesetzlich oder vertragsmäßig, nicht in Gemeinschaft der Schul-

ben stehet, und welcher nicht zu ben im G. 1. genannten Perfonen gehort, seinen Wohnsig in einen District, worin die Gemeinschaft der Schulden unter den Cheleuten als Regel gilt, so treten diese Eheleute in Ansehung aller mah= rend der Dauer dieses Wohnsitzes contrabirten Schulden stillschweigend unter diese Regel, wenn sie nicht vor Ablauf von zwen Monaten a dato ihres Einzuges eine Bekanntmachung in den öffentlichen Unzeigen, daß dieses ihr Wille nicht sen, durch das Amt ihres neuen Wohnortes (in Oldenburg durch den Stadtmagistrat) be= wirkt haben. Erfolgt die Bekanntmachung spå= ter, so ist sie erst 8 Tage nach dem Datum bes Blatts der gedachten Anzeigen von Wir= fung.

Solche Bekanntmachung kann die Frau, wie der Mann einseitig verlangen, so lange sie sich nicht einander vertragsmäßig auf ein dem Antrage entgegenstehendes Güterverhältniß ver= bunden haben. Ueber einen Antrag des einen Theils wird der andere vernommen, und, wenn derselbe dagegen protestirt, die Bekanntmachung einstweilen mit der Bemerkung der Protestation erlassen, der Streit unter den Chegatten aber an die Gerichte verwiesen.

S. 8.

Diese Berordnung foll auf die bis dahin

geschlossenen Ehen (mit Ausnahme der Bestim= mungen im §. 7.) nicht bezogen, sondern das Güterverhältniß in denselben lediglich nach den bisher bestandenen Gesetzen und dem Herkom= men beurtheilt werden.

Urfundlich Unferer 2c.

11) Bekanntmachung der Zustiz= Canzlei vom 17. Jan., publ. den 22. Jan. 1834.

Betr. die Ber= Zur Sicherung der Ausführung der in ordnung wegen der Landesherrlichen Verordnung vom 23. Des ber Guterge= meinschaft vom cember 1833. über die Wirkung der Gemein= 23. Dec. 1833. schaft der Güter unter den Ehegatten in dem älteren Theile des Herzogthums, in den Parasgraphen 6 und 7 gegebenen Vorschriften wer= den der Magistrat der Stadt Oldenburg, wie auch das Amt Wildeshausen in Ansehung der Kirchspiele Hatten und Dötlingen, angewiesen, folgende Anordnungen zu befolgen:

S. 1.

Der Magistrat der Stadt Oldenburg und die Aemter halten ein besonderes chronologissches, mit einem alphabetischen Register verseschenes, Verzeichniß über alle bei ihnen, in Gesmäßheit der Paragraphen 6 und 7 der gedachsten Verordnung vom 23. December 1833., von Ehegatten, welche an einem Orte ihres

Amt8-Districts wohnen, wo gesetzlich unter ihe nen die Gemeinschaft der Schulden bestehet, eingegangene oder producirte Verträge und abe gegebene Erklärungen, wodurch die Gemeinsschaft der Schulden unter ihnen aufgehoben oder modisicirt wird.

#### 6. 2.

Aus diesem Verzeichnisse muß der vollstän= dige Namen der jedesmaligen Contrahenten oder Comparenten, ihr Wohnort und das Datum der Eingehung oder Production des Vertrages oder der Abgabe der Erklärung ersichtlich seyn.

Auch ist das Datum der geschehenen Bekanntmachung des Vertrags oder der Erklärung und deren Einrückung in die hiesigen Anzeigen jedesmal in diesem Verzeichnisse zu bemerken.

## §. 3.

Der Magistrat der Stadt Oldenburg und die Aemter sind verpflichtet, jedem Ansuchenden eine sub sigillo ausgesertigte Bescheinigung darüber zu ertheilen: ob, und eventualiter wann, von Seiten eines in ihrem Amtsbezirke an einem Orte wohnhaften Chepaars, wo gessehlich die Gemeinschaft der Schulden Statt sindet, ein Vertrag eingegangen oder producirt, oder eine Erklärung abgegeben ist, wodurch diese Gemeinschaft der Schulden ausgehoben oder modisicirt wird.

Für eine solche Bescheinigung, in welche der nahere Inhalt der gedachten Vertage und Erklarungen nicht aufzunehmen ist, sind die Gebühren nach Nr. 38. der Umtssporteln=Tare zu berechnen.

6. 4.

mittichen

Der Magistrat der Stadt Oldenburg hat jedesmal vor Ertheilung bes Burgerbriefes an einen in die Stadt oder Vorstadt einziehenden Chemann, diefen und beffen Chefrau ad protocollum über ihre ehelichen Guter-Verhaltniffe zu vernehmen und sie auf die Bestimmung des §. 7. ber Berordnung vom 23. December 1833.

Regierungs = Bekanntmachung vom 21. Jan., publ. ben 25. Jan. 1834.

aufmerksam zu machen.

Betr. die Mus= ranz-Gelbern.

Da in allen Fallen, wo bie Uffecurang= Brand = Affecus Summe der abgebrannten Gebäude ausbezahlt wurde, und diese die neue Verficherungs-Summe übersteigt, das Mehrbezahlte und auf ten Neubau nicht wieder Verwendete der Brand= caffe mit Zinsen erstattet werden muß, dadurch aber schon ofter Reclamationen und Weiterun= gen veranlaßt sind, fo wird mit Gr. Konig= lichen Hoheit Hochster Genehmigung in Bezie= hung auf den Artikel 22. der Brandcaffe=Ver=

ordnung vom 5. November 1764. hiedurch ver= ordnet, daß in Zukunft die ersten zwen Drittheile der Uffecurang=Summe nach wie vor bann. wenn die Golvenditat bes Abgebrannten genugend conftirt, oder berfelbe hinreichende Burgschaft gestellt hat, ausbezahlt werden sollen, und zwar auf die amtlichen Bescheinigungen bahin, daß die Zahlung derselben mit Sicherheit und ohne Nachtheil der Brandcaffe geschehen konne; die Berichtigung des letten Drittheils aber nicht eher zu erwarten ift, als bis burch einen ferneren amtlichen Uttest bescheinigt worden, daß der Neubau vollführt, das Gebäude gehörig wieder zur Brandcasse tarirt sen, und die neue Berficherungs = Summe ber vorigen wenigstens gleichkomme.

13) Bekanntmachung des Consistorisums vom 22. Januar, publ. den 25. Januar 1834.

Mit ausdrücklicher Genehmigung Er. Ko= Betr. Kosten niglichen Hoheit des Großherzoges wird hie schulvers durch bekannt gemacht, daß die Consistorial=

Deputation zu Jever autorisirt ist, in den Fål=
len, wenn bei ihr den bestehenden Unordnun=
gen gemäß, ein Verfahren gegen solche Perso=
nen eingeleitet wird, welche die ihrer Fürsorge
anvertraueten schulpflichtigen Kinder nicht zum

ordentlichen Schulbesuche anhalten, die durch solches Verfahren veranlaßten Kosten nach der Amtssportelntare ansehen zu lassen und Stem= pelpapier zu vier Grote den Bogen zu gebrau= chen. Auch ist bestimmt, daß der Betrag der von den in Untersuchung gezogenen Personen zu zahlenden, dis zum Brucherkenntnisse, dieses einschließlich, entstandenen, Gerichts = Gebühren und Stempelpapier = Kosten nie die Summe der gegen sie erkannten Brüche übersteigen soll.

14) Landesherrliche Verordnung vom 4. Febr., publ. den 15. Februar 1834.

# Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden 2c. 2c.

Thun kund hiemit:

Betr. die Art. Daß Wir Uns bewogen finden, folgende 852. und 853. neue Bestimmungen zu den Artikeln 852. und bes Strafgesess 853. des am 40. September 1814. promulgirten Strafgesesbuchs zu erlassen.

#### §. 1,

Gegen Civilstrafgerichts = Urtheile erster Instanz ist das vorsigende Mitglied des erken= nenden Gerichts befugt, in den im Urt. 852. Strafgesetzbuchs namhaft gemachten Fallen das Rechtsmittel der Revision einzuwenden. Macht das vorsitzende Mitglied von dieser Befugniß Gebrauch, so sind die im Artikel 853. des Stratgesetzbuchs gegebenen Vorschriften zu besobachten und sodann die Acten an das dem erskennenden Gerichte unmittelbar vorgesetzte Gericht zur Abgabe des Artheils zweyter und letzter Instanz einzusenden.

#### 6. 2.

Der Art. 853. wird für das Rechtsmitztel sowohl ben Berbrechen als ben Bergehen, dahin declarirt: daß das vorsihende Mitglied, wenn es davon Gebrauch machen will, vor der Verfündigung des Urtheils resp. der Insinuation an den Angeschuldigten, dem Collegium die Anzeige davon zu machen hat, und dem Angeschuldigten bei der Bekanntmachung des Urtheils zu eröffnen ist, daß das Rechtsmittel eingelegt, die Acten also an das Obergericht einzusenden sepen.

#### S. 3.

In den Fällen, wo ein Untersuchungs=Gericht im Laufe der Untersuchung einen Besschluß über die Frage zu sassen hat: ob der Thatbestand eines Verbrechens oder der eines Vergehens vorliege? oder ob eine Handlung überhaupt unter ein Strafgesetz salle? ist bei Statt sindender Verschiedenheit der Meinungen, das vorsitzende Mitglied besugt, zu verlangen,

daß die Acten vor Ausfühung des Beschlusses, an das Criminalgericht zur Entscheidung eingefandt werden.

#### §. 4.

Gelangt eine Untersuchungssache in Gemäßheit der Bestimmungen des J. 3. an das Eriminalgericht; so ist letzteres berechtigt, wenn es dies zweckmäßig erachtet, eine solche Sache demnächst zur weiteren Untersuchung und Abgabe des Erkenntnisses, an ein anderes Untersuchungsgericht als dasjenige, welches die Acten einsandte, zu verweisen.

Urkundlich Unserer 2c.

15) Regierungs = Bekanntmachung, vom 13. Febr., publ. den 19. Febr. 1834.

nigen hiesigen Unterthanen, welche die gedach=

Betr. Verfügung Auf Antrag der bei dem hiesigen Großdes Königlich herzoglichen Hose accreditirten Königlich Preudes Innern und sischen Gesandtschaft wird in Folge Höchster
der Polizeiwegen
Besuchs der Aufgabe vom 3/10. d. M. nachstehende BePreuß. Universi-kanntmachung des Königlich Preußischen Minicertheilungen. steriums des Innern und der Polizen, wegen
der die Königlich Preußischen Universitäten besuchenden Studirenden und der darauf bezüglichen Paßertheilungen, zur Nachricht für dieje-

ten Universitäten zu besuchen beabsichtigen, hies durch öffentlich bekannt gemacht:

"Durch meine Circular-Verfügung vom 3. Juli v. Is. ist bestimmt worden, wie es mit den Legitimationen der Studirenden in Bezug auf ihre Reisen gehalten werden soll. Im Verfolge dessen wird, nach vorheriger Verneh= mung mit dem Königlichen Ministerio der Geist=lichen=Unterrichts= und Medizinal=Ungelegen=heiten sowohl, als mit dem Königlichen Mini=sterio der auswärtigen Ungelegenheiten, Folgen=des angeordnet:

- 1) Außer den Ferien soll in der Regel keinem auf einer diesseitigen Universität Studirenden von den Universitäts = Behörden die Erlaub= niß zu einer Reise ertheilt, und
- 2) diese Erlaubniß als Ausnahme von der Regel nur dann gewährt werden, wenn der Studirende nachweiset, daß sein Vater oder Vormund die Reise, welche sowohl der Zeit als den zu besuchenden Gegenden nach, bestimmt anzugeben ist, genehmigt und die ersforderlichen Geldmittel dazu bewilligt hat.
- 3) Zu Reisen nach andern Universitäten, so= wohl während als außerhalb der Ferien ist die Genehmigung des Königl. Ministerii der Geistlichen = Unterrichts = und Medicinal=Un= gelegenheiten unter bestimmter Angabe des

Zwecks der Reise nachzusuchen, und es darf die Reise nur mit dieser Genehmigung er= folgen.

4) Eine Abweichung von den Bestimmungen unter 1 bis 3, kann nur von Regierungs= Bevollmächtigten in solchen Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, nachgegeben werden und wird dieser solches alsdann im Reise-Er-laubniß-Scheine bemerken.

Die Polizen = Behörden haben den Studi= renden, welche sich ben Reisen innerhalb Lan= des durch vorschriftsmäßige Erlaubnißscheine, so wie bei Reisen außerhalb des Preußischen Staats durch vorschriftsmäßigen Ausgangs= paß nicht gehörig legitimiren, die Fortsetzung der Reise nicht zu gestatten, dieselben viel= mehr nach dem Universitätsorte, wo sie stu= diren, mit vorgeschriebener Reiseroute zurück= zuweisen.

- 5) Studirenden, welche an geheimen Verbindungen Theil genommen haben, oder dieser
  Theilnahme verdächtig sind, wird von den
  diesseitigen Universitäts Behörden nur die Reise nach ihrer Heimath nachgegeben werden, und ist diesen Studirenden eine bes
  schränkte Reise-Route, mit Vermeidung aller
  Universitätsorte auszustellen.
- 6) Ausländer, welche auf auswärtigen Univer=

sitäten studirt haben, können in die diesseiz tigen Staaten nur eingelassen werden, wenn sie mit einem diesseitigen Ministerial = Passe oder ihre auswärtigen Passe mit dem Visa der betreffenden Königl. Preußischen Gesandt= schaft versehen sind.

Treffen dergleichen ausländische Studirende ohne obige Legitimation ein, so ist ih= nen die Fortsetzung ihrer Reise ohne meine ausdrückliche Genehmigung nicht zu gestatten, sie sind vielmehr, wenn sie nicht sofort zurückreisen wollen, von der betreffenden Grenz-Polizen = Behörde über den Zweck ihrer Reise zu vernehmen, und ist das Protrokoll von gedachter Behörde schleunisst unmittelbar an mich einzusenden.

Uebrigens bleiben die allgemeinen polizen= lichen Vorschriften über das Reisen im In= und Auslande auch auf die Studirenden ser= nerhin anwendbar.

Ich ersuche das Königl. Ober=Präsidium die Regierungen des Ober=Präsidial=Bezirks anzuweisen, obgedachte Bestimmungen durch die Amts = und Kreisblätter zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen,

und bemerke nur noch, daß von dem Königl. Ministerio der Geistlichen 2c. Angelegenheiten an die Universitäts=Behörden, so wie von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegen= heiten an die Königl. Gefandtschaften die nothi= gen Verfügungen werden erlassen werden.

Berlin, den 3. Februar 1834.

Der Minister des Innern und der Polizen. v. Brenn.

16) Regierungs = Bekanntmachung vom 21. Februar, publ. den 26. Februar 1834.

Betr. dem Umfang der Haspel
und die Fadentannisch = Hannoverschen Landdrosten zu Aurich
zahl des Linnengarns in Ostgarns in Osttriesland.

den Umfang der Haspel und die Fadenzahl
des Linnengarns in Ostsriesland betreffend,
wird hiemit zur Nachricht und Nachachtung sur
diesenigen hiesigen Unterthanen, welche mit
Haspeln oder Linnengarn nach Ostsriesland
handeln, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Bekanntmachung ben Umfang des Haspels und die Fadenzahl des Linnengarns betreffend.

1.

Die Haspel sollen hinfort in der hiesigen Provinz, ohne Unterschied des Gebrauchs, ei= nen Umfang von  $1^7/_8$  Emdener Ellen halten und zum Beweise der Richtigkeit mit einent Aichzeichen versehen senn.

Diese Vorschrift tritt nach drey Monaten vom Tage des Erlasses dieser Bekanntmachung, also mit dem 1. May 1834. in Kraft, und erstreckt sich alsdann auf alle und jede vorhandenen, so wohl neuen als schon gestrauchten Haspel. Auch wird ausdrücklich bestimmt, daß nach dem genannten Tage kein Haspel, sen es auf Märkten oder sonst, zum Verkauf ausgeboten werden darf, der nicht vorsher genicht ist.

2.

Das Aichzeichen besteht in dem Hannos verschen Pferde mit der Nebenbezeichnung des Orts der vorgenommenen Aeichung und wird dergestalt eingebrannt, daß es zugleich die Stansgen oder Arme und die Querstangen oder Krücken des Haspels berührt.

Das Geschäft des Aichens wird in den Königlichen Aemtern den Untervögten übertra=
gen; in den Städten und Patrimonial=Gerichts=
Bezirken ist dasselbe durch die von den Obrig=
keiten dazu auszuersehender, durch das hiesige Amtsblatt namhaft zu machenden städtischen
oder Gerichts = Unterbediente wahrzunehmen.

Die Gebühr für das Aichen eines jeden Haspels beträgt bis zum Ablauf ber oben be=

stimmten dren Monate 1/2 Stüber und nach= her 1 Stüber Ostfriesisch.

3.

Ein Stuck Linnengarn foll 10 Binde und jedes Bind 120 Faden halten.

4.

Nach Ablauf der im J. 1. festgesetzten dren Monate von Erlaß dieser Bekanntmachung, verfällt der Besißer, Verkäuser, oder Eigensthümer eines ungeaichten oder verfälschten Haspels, imgleichen der Verkäuser von Linnengarn, welches nicht die gehörige Binde und Fadenzahl oder nicht die vorgeschriebene Haspellänge hält, in eine Geldbuße von fünf Reichsthallern oder verhältnißmäßige Gesängnißstraße im Fall des Unvermögens, neben jedesmaliger Confiscation des Haspels und Garns. Dieselbe Straße trifft Garnhändler und Aufkäuser, welsche Garn von vorschriftwidriger Haspellänge oder falscher Binde und Fadenzahl ankausen, ohne die Verkäuser zur Bestrafung anzuzeigen.

Ben wiederholten Contraventionen tritt eine Erhöhung der vorstehend angedroheten Strafe bis zum doppelten Betrage ein.

Die Straferkenntnisse werden von den Obrigkeiten abgegeben und ist von den einges henden Strafgeldern die Halfte aber der Ar-

men=Casse des Orts zu überweisen, wo die Con= travention entdeckt ist.

17) Regierungs = Bekanntmachung vom 21. Febr., publ. den 1. Marz 1834.

Da die Bewohner ber Vorstädte, welche Betr. Berpflich: bisher von der städtischen Octroi befrent waren, ner ber Bewoh in Gemäßheit des Urt. 102. der Stadtordnung te gur Octrois und der Regierungs = Bekanntmachung vom 4. Januar b. J. seit dem 20. Januar d. J., als bemjenigen Tage, an welchem die Stadtordnung, vorbehaltlich der Bestimmung im Art. X. des Publications = Patents, ihrem ganzen Umfange nach in Rraft getreten ift, zur Entrichung diefer Abgabe gleichfalls verpflichtet sind, so wird in Uebereinstimmung mit benjenigen Vorschrif= ten, welche wegen der bisher bereits zur Ent= richtung der Octroi verpflichteten Bewohner bes Staues und mehrerer Haufer vor dem Beiligen Geistthore bestehen, hierdurch bis weiter Folgendes angeordnet.

1) Jeder Bewohner einer Vorstadt der Stadt Oldenburg ist verpflichtet, ehe und bevor er ein Stuck Vieh schlachten darf, auf dem Erhebungs = Büreau auf dem Rathhause ge= gen Erlegung des Tarifsatzes einen Erlaub= nißschein zu lösen, welcher nur auf 24 Stun= den gültig ist und den Polizeibebienten jeder=
zeit auf Verlangen vorgezeigt werden muß. Dieser Schein wird, nachdem das geschlach=
tete Stück Vieh von dem Feischbeschau=
er besichtigt worden, welchem desfalls Un=
zeige zu machen ist, durch den Octroidiener
abgesordert, und von demselben an das Bü=
reau zurückgeliesert.

2) Wer Brennholz oder Torf empfångt, wohin auch der auf eigenem Moore gegrabene Torf gehört, muß sofort gegen Bezahlung des Tarissakes, für jedes Fuder den verordnungsmäßigen Schein auf dem Erhebungs-Büreau auf dem Nathhause lösen, und diesen Schein so lange ben sich ausbewahren, bis solcher durch den Octroidiener abgesorbert wird.

Wegen Entrichtung dieser Abgabe für Feuerung ist daher in den Vorstädten lediglich der Empfänger verantwortlich und eine Berufung darauf, daß die Abgabe bereits von dem Verkäuser entrichtet worden sen, wird durchaus nicht berücksichtigt.

3) Contraventionen gegen diese Anordnungen werden in Gemäßheit der Landesherrlichen Verordnung vom 10. Fanuar 1825 mit Confiscation des der Abgabe unterworfenen Gegenstandes oder eventualiter mit einer

dessen Werthe gleichkommenden Geldbuße bestraft.

18) Cammer = Bekanntmachung vom 25. Febr., publ. den 1. Mårz 1834.

Da die geringere sogenannte Cassen=Münze, Betr. Herabenamentlich die ½ Thaler = oder dren Marien= segung der gesgroschenstücke, die ½ Thaler, oder Vier = Mazum Werthe der riengroschenstücke, und die ⅙ Thaler = oder Conv. = Münze zum Werthe der riengroschenstücke, und die ⅙ Thaler = oder Conv. = Münze. Sechs = Mariengroschenstücke, im Königreiche Hannover zum Werthe der Conventions Münze herabgesetzt ist, so wird mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung hiedurch bekannt gemacht, daß die gedachten Münzsorten den dengenigen Aemtern, wo noch Intraden der Cammer Casse in Cassenmünze zu bezahlen sind, vom 1. May d. J. an ebenfalls nur zum Werthe der Conventions = Münze an= genommen werden sollen.

19) Bekanntmachung des Consistoris ums vom 26. Februar, publ. den 5. Mårz 1834.

Da nach §. 42. und 43. des Regulativs Betr. Repartiüber die Anwendung der Bestimmungen der gen Kirchen-An-Gemeinde-Ordnung für Kirchen = und Schulsa- lagen. chen (Art. 116. und 117. der Gemeinde-Ordnung) bevor das Hebungsregister einer Kir= chenanlage für executorisch erklärt werden kann, mehrere Vorarbeiten erforderlich find: fo wer= ben die Kirchenvorstände aufgefordert, die Re= partitionsgesuche wegen Kirchen-Unlagen wenig= stens seche Wochen vor den jahrlichen vier Bebungs = Terminen ber offentlichen Abgaben, in den Monaten Marz, Man, August und Rovember, an das Consistorium einzusenden.

20) Bekanntmachung ber General= Urmen=Inspection in Sever vom 21. Febr., publ. ben 5. Marg 1834.

Se. Konigliche Hoheit der Großherzog,

Betr. Vermö= genstaration in Beziehung men = Caffe.

auf haben durch Höchstes Rescript vom 17. Sa= Ansesung der nuar d. J. die General=Armen = Inspection zu autorisiren gnadigst geruhet, vorläufig versuchs= weise in benjenigen Gemeinden der Erbherr= schaft, wo es angemessen gefunden werden moch= te, unter Suspension der der §. §. 17. und 18. der Armenordnung, behuf Ansetzung der Bentrage zur Armen = Caffe, eine allgemeine Taxation des Vermögens und Einkommens der Pflichtigen, burch kundige, aus ber Gemeinde gewählte, Männer anzuordnen, und wegen des Verfahrens ben ber Taxation und Ansehung mit Rucksicht auf die Untrage und Vorschläge der Special = Inspectionen und Ausschusse die geeigneten Grundfage festzustellen.

21) Cammer = Bekanntmachung vom 4. Mårz, publ. den 8. Mårz 1834.

Bur nåheren Bestimmung der Vorschrift Betressend bie des J. 14 der Cammer = Bekanntmachung vom eise.

17. August v. I., die Controlle: Maßregeln für gehörige Entrichtung der Accise von inländisschem Branntewein betressend, wird hiedurch zur Nachachtung für die Brannteweinbrenner bekannt gemacht, daß nicht nur die wirklich verkauste, sondern überhaupt jede Quantität Branntewein, welche vom kager gebracht wird, unter Angabe des Datums und des Bestimsmungsorts sosort in das Ausgangsbuch eingestragen werden muß und jede Vernachlässigung dieser Vorschrift mit der in dem angezogenen J. 14. bestimmten Strase geahndet werden wird.

Zugleich werben sammtliche Branntewein= brenner hierdurch bei einer Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Athlr. Gold angewiesen, jeden Trans= port Branntewein, den sie vom Lager abgehen lassen, mit einem Begleitschein nach den For= mularen zu versehen, welche ihnen zu dem Ende bereits zugestellt sind. Dieser Begleitschein ist von dem Transportanten jedem Steuer= und Polizen=Bedienten auf Verlangen vorzuzeigen: 22) Bekanntmachung der Consistoris aldeputation in Tever vom 7. Feb., publ. den 12. Mårz 1834.

Betr. das Ne= Nachstehendes Regulativ über die Anwen=
gulativ über An- dung der im sechsten Titel des ersten Theils
wendung der Verordnung über die Verfassung und Ver=
Eh. I. Titel 6.
auf die Kirchen- waltung der Landgemeinden enthaltenen Be=
u. Schul-Sachen stimmungen für Kirchen= und Schul=Sachen
ser protestantisstimmungen für Kirchen= und Schul=Sachen
schul-Sachen stimmungen für Kirchen= und Schul=Sachen
schul-Sachen stimmungen schulen Gemeinden der Erbherr=
der Protestantischen Wemeinden auf die protestantischen Gemeinden der Erbherr=
d. Erbherrschaft
sever. schul Zever wird hiedurch zur Nachachtung für
alle Beifommende öffentlich bekannt gemacht.

Alle bestehende, durch dieses Regulativ nicht abgeänderte, Vorschriften und Anordnunsgen über die Verwaltung des Vermögens der Kirchen-Gemeinden sind auch künftig sowohl von den Juraten, als von den nach Art. 126 der Gemeinde – Ordnung etwa an ihre Stelle tretenden Kirchen-Rechnungssührern und Kirchesspielsvögten, so wie von den Kirchen-Vorständen, zu befolgen.

Bis zum 30. Upril 1834 wird die Ver= waltung ganz auf die bisherige Weise sortge= führt und sodann die Rechnung für die Zeit vom 1. Januar dis 30. Upril 1834 der Rech= nung für das Jahr 1834 angehängt, daher die den Zeitraum dieser sechszehn Monate be= fassende Rechnung erst am 1. Juli 1834 an die Consistorialdeputation einzusenden ist, vorbe=

håltlich besonderer Anordnung der Consistorial= deputation für einzelne Kirchspiele.

Auch werden die Termine zur Aufstellung, Prüfung, und Einsendung der Boranschläge für das Jahr  $18^{34}/_{35}$  um einen Monat hinausge=rückt, so daß also die Voranschläge spätestens gegen den 15. März 1834 an die Consistorialdeputation eingesandt sehn müssen.

Wegen Unwendung dieses Regulativs auf die Kirchen= und Schulsachen des Kirchspiels Jever wird besondere Verfügung erfolgen.

Exemplare dieses Regulativs sind zu 12 gr. Courant das Exemplar bei dem Buchdrucker Mettcker in Fever zu haben.

Den Aemtern, Predigern, Kirchspielsvog= ten und rechnungsführenden Juraten werden Exemplare dieses Regulativs zugehen.

Die Vorschriften der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden des Herzogthums Oldenburg und der Erbherr=schaft Tever vom 28. December 1831 sollen, in Folge der Bestimmungen des Art. 118. sg. und der den kirchlichen Oberbehörden im Art. 125. ertheilten Autorisation, auf die Kirchen=und Schul=Sachen der protestantischen Landgemeinden folgender Maaßen ange-

wandt und mit den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltung des Kirchen = und Schul-Vermögens in Einklang gebracht werden.

## §. 1. (G. D. Art. 119.)

A. Kirchen: Der nach Vorschrift der Gemeinde = Ord= Sachen. nung erwählte Kirchspiels = Ausschuß tritt, mit I. Verwal= allen ihm in den Art. 70. bis 74. beigelegten tungs = per= allen ihm in den Art. 70. bis 74. beigelegten sonale. Befugnissen und Verpflichtungen, auch in Kir= schuß tritt an die chensachen an die Stelle des bisherigen Aus= stelle des bis= schusses.

## §. 2. (G. D. Art. 120.)

legenheiten zunächst dem Kirchen=Gemeinden Angesgene Verwaltung bleibt zwar in Kirchensachen bei den Kirchen-Officialen (jest dem Kirchensachen Vorstande); doch soll der Kirchspielsvogt, oder dessen Beigeordneter (Art. 34. Abs. 2.), dieser Verwaltungs-Behörde als stimmführendes Mitsglied beitreten, so daß also der Kirchenvorstand aus dem Amtmann, Prediger, Kirchspielsvogt und Juraten besteht, wo nicht Statt der letzteren nach Artikel 126. besondere Kirchen-Rechtungssührer angestellt werden.

#### §. 3.

Geschäfte ber Die Juraten haben die für die Rechnungs= Juraten als Kir= chen-Rechnungs= führer in diesem Regulative gegebenen Vor= führer. schriften zu befolgen, wenn nicht speciell etwas anders in Betreff ihrer bestimmt ist, und tritt in dieser Hinsicht der Kirchspielsvogt zu dem Juraten in dasselbe Verhältniß, worin er zu dem besondern Kirchenrechnungsführer steht; na= mentlich sührt er also die Controlle über die Casse und ertheilt dem Juraten die ersorderli= chen Unweisungen.

#### S. 4.

Die übrigen zur Verwaltung des Vermö- Sonstige Gesgens der Kirchen-Gemeinden gehörigen Geschäfz raten.

te, welche bisher den Juraten zugewiesen was ren, verbleiben auch ferner denselben, in so weit dieselben nicht nach dem Regulativ dem Kirchenvorstande zufallen.

#### J. 5.

In den Kirchspielen, wo besondere Rech= Geschäftsver theilung, wo nungsführer angestellt werden, liegen die bis=Rechnungsführer vom Zuraten wahrgenommenen Geschäfte, in so weit solche nicht in diesem Regulativ dem Kirchen=Rechnungsführer oder dem Kirchen=Vor= stande zugewiesen sind, dem Kirchspielsvogte ob.

#### 8. 6.

Die Kirchenrechnungsführer und die Kirch= Der Anwald der spielsvögte wenden sich, wie bisher die Juraten, geistlichen Güter in allen gerichtlichen Angelegenheiten und wenn stand der Versie sonst eines Rechtsbeistandes bedürfen, an chenvermögens. den Anwald der geistlichen Güter, welcher sie als Anwald vertritt, auch ohne besondere Vollmacht.

# S. 7. (G. D. Art. 121.)

II. Voran- Von dem Kirchenvorstande jedes Kirch=
schlag. spiels wird ein Voranschlag für die Kirchensa=
den jährlich angesertigt, für dessen Abfassung
im Allgemeinen die Bestimmungen des dritten
Titels (Art. 90—101.) folgender Maaßen mo=
dificirt gelten.

# J. 8. (G. D. Art. 90.)

Dauer des Vor- Es soll für jedes Kirchspiel jährlich, oder anschlags. mit Genehmigung der Consistorialdeputation für mehrere, höchstens drei Jahre, ein Voranschlag oder Budget nach dem hieneben angehängten Schema angesertigt werden.

Das Rechnungsjahr soll laufen vom 1. Mai bis 30. April.

# §. 9. (G. D. Art. 90.)

Hande des Vor- lichen Nachweisungen und Belegen versehen senn, und sind demselben namentlich die Besticke und Kostenanschläge wegen der nothigen Bauten und Reparationen anzulegen.

Der Voranschlag befaßt:

- 1) die gewisse und muthmaßliche Einnahme der Kirchen-Casse, und zwar sowohl die ständige als die unständige;
- 2) die gewisse und muthmaßliche Ausgabe der Kirchencasse, wobei auf nicht vorherzusehen= de Fälle einige Kücksicht zu nehmen ist;

3) die Deckungs-Mittel für die verschiedenen Ausgaben, wobei auch etwaige Dienste mit anzugeben sind.

Die Hauptergebnise des Voranschlags in Kirchensachen sind von dem Kirchenvorstande dem Kirchspielsvogte mitzutheilen, welcher dies selben in dem weltlichen Kirchspiels-Voranschlas ge nachrichtlich aufführt.

## S. 10. (G. D. Urt. 91.)

Bei Unfertigung des Voranschlags ist auf Aufstellung des die aus der Verschiedenheit der Beitragspflich- Voranschlags. tigkeit hervorgehenden verschiedenen Verhältnisse, nach Maaßgabe der Paragraphen 44 und 47, Rücksicht zu nehmen.

Die erste Aufstellung des Entwurfs des= selben geschieht durch den Kirchenvorstand, un= ter Zuziehung des besondern Kirchenrechnungs= führers im December jedes Jahrs für das folgende Rechnungsjahr.

Zur Vorbereitung sind kunftig die geistlischen Gebäude nicht erst im Frühjahr, sondern schon im Herbste so zeitig zu besichtigen, daß dem Boranschlage (s. §. 9.) Bestick und Kosstenanschlag angelegt werden können. Im Uebrigen bleibt es hinsichtlich der Besichtigung bei den bisherigen Vorschriften, nur daß der besondere Termin zur Vernehmung des Ausschusses über Bestick und Kostenanschlag (nach §. 11.) wegsestick und Kostenanschlag (nach §. 11.) wegs

fällt, und die Einsendung dieser Belegstücke zu= gleich mit dem Voranschlage geschieht.

# §. 11. (G. D. Art. 92.)

Prufung dessel= ben.

Dieser Entwurf ist in der ersten Woche des Januar mit dem Ausschuß genau durch= zugehen und über die Beschlüsse desselben in Ansehung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines jeden einzelnen Postens, besonders auch der Nothwendigkeit etwaiger Kirchenanlagen (§. 40 u. 41.) ein Protocoll auszunehmen.

# S. 12. (G. D. Urt. 93.)

Offenlegung.

Mit diesem Protokoll ist der Voranschlag, nach vorgängiger Bekanntmachung, an dem Orte, wo der Kirchspiels-Voranschlag niedergelegt wird, zur Einsicht der Betheiligten acht Tage lang niederzulegen.

## S. 13. (G. D. Art. 94.)

Fernere Průs fung.

Nach Ablauf dieser acht Tage ist der Entwurf mit dem in der Versammlung des Ausschusses aufgenommenen Protokolle und dem Gutachten des Kirchenvorstandes vor dem 15. Februar an die Consistorialdeputation einzusenden.

# §. 14. (S. D. Urt. 95.)

Genehmigung.

Die Consistorialdeputation pruft den Vor= anschlag in allen seinen Theilen und genehmigt solchen, wenn sie kein Bedenken dabei sindet. Ausgaben welche nicht nothig ober nühlich erscheinen, wird sie ihre Zustimmung verweigern, und Unfage, welche zu hoch befunden werden, berab seben. Much ift sie ermåchtigt, die Sum= me der Ausgaben alsdann zu erhöhen, wenn die zu gehöriger und vollständiger Erfüllung ber Verpflichtungen ber firchlichen Gemeinde erforderlichen Summen in den Voranschlag zu bringen unterlaffen ift, wobei bann bie Bor= schrift des §. 46. in Unwendung kommt.

Diefes Geschäft muß spatestens vor bem 1. Mai von der Consistorialdeputation beendigt fenn.

# S. 15. (G. D. Urt. 96.)

Der genehmigte Voranschlag geht sodann Zufertigung besan den Kirchenvorstand zurück, welcher das zu Kirchenvorstand, dessen Ausführung Erforderliche weiter vorbe= ben Kirchspiels= vogt u. den Kir= reitet oder verfügt, nachdem er die erfolgte Ge- denrechnungsnehmigung im Kirchspiel bekannt gemacht hat.

Der Kirchenvorstand theilt dem Kirchspiels= vogte und dem Kirchenrechnungsführer jedem eine beglaubigte Abschrift des Voranschlages mit. Der Rechnungsführer legt die ihm mit= getheilte Abschrift bemnachst seiner Rechnung an.

## 6. 16. (G. D. Art. 97.)

Sobald der Voranschlag 'genehmigt ist, Der genehmigte ist berselbe executorisch, und haben alsbann Er= executorisch.

innerungen in der Regel keine aufschiebende Kraft.

#### §. 17. (G. D. Urt. 98.)

Anweifungen zur Zahlung.

Innerhalb bes genehmigten Voranschlages weiset ber Kirchspielsvogt, unter specieller Ungabe der betreffenden Rubrik des Voranschlags, die einzelnen Ausgabeposten auf die Kirchencaffe an, in soweit sie nicht in dem Voran= schlage ausbrücklich bavon ausgenommen sind. Er muß sich hiebei unbedingt an den geneh= migten Voranschlag halten, und darf nicht, was bei einem Poften erspart worden, auf einen andern übertragen und verwenden. Da= her ist auch ber Rechnungsführer nicht befugt, mit alleiniger Ausnahme bes im §. 18. erwähn= ten Falles, auf Unweisung des Kirchspielsvogts folche Zahlungen zu leisten, welche die Gum= men der einzelnen Rubriken im Woranschlage überschreiten, vielmehr follen bei ber Rechnungs= abnahme berartige Ausgaben abgefett und bem Rechnungsführer zur Last gelegt werden, mit Vorbehalt seines Regresses wider den Kirch= spielsvoat.

#### S. 18.

Ueberschreitung des Voranschlags in Nothfällen.

In wirklichen Nothfällen ist indeß der Kirchenvorstand befugt, über den Voranschlag hinauszugehen und den Kirchspielsvogt zur Erstheilung der beskälligen Zahlungs-Unweisung zu

autorisiren; jedoch muß der Kirchenvorstand als= bann die Genehmigung der so entstehenden Mehr= ausgabe auf dem fur Veranderung im Voran= schlage im S. 20. bezeichneten Wege unverzug= lich erwirken und zu dem Ende spatestens bin= nen vierzehn Tagen dem Ausschuffe bas No= thige vorlegen.

In den vom Kirchspielsvogt wegen folcher Ausgaben ertheilten Unweisungen ist die ihm bazu gewordene Autorisation speciell anzusühren.

#### S. 19.

Einnahmen, welche zur Substanz des Kir= Ermächtigung bes Rechnungs= chenvermogens gehoren, insbesondere Capitalien, führers zur Er= bedürfen einer Anweisung des Kirchenvorstan= hebung der Ein= bes, ohne welche der Rechnungsführer nicht er= che. machtigt ift, bergleichen Einnahmen zu erheben, und gultig barüber zu quittiren.

Mle fonstige Einnahmen weiset ber Rirch= spielsvogt zur Hebung an, insofern solche nicht ausdrücklich in dem Voranschlage von der Nothwendigkeit einer Unweisung ausgenommen sind.

Der Mangel einer Unweisung des Rirch= spielsvogts macht indes die ohne solche geleistete Zahlung nicht ungultig.

Demnach bedarf es zur Sicherung ber Bahlenden nur bei Hebungen, welche zur Gub= stanz des Kirchenvermögens gehören, von Sei=

ten des Kirchenrechnungsführers ber Beibringung einer vorschriftsmäßigen Unweisung.

C. 20. (G. D. Urt. 99.)

Veranderungen

In Ansehung nothwendiger Veranderungen 5. Voranschlags. des genehmigten Voranschlags ist, sobald die= felben eine Bermehrung ber Ausgaben veran= laffen, eben so wie bei Aufstellung bes Bor= anschlags felbst (§. 10-17.) zu verfahren.

8. 21.

Bu belegende Capitalien find in bem Vor= Bu belegende Ca= pitalien gehören anschlage nicht mit aufzuführen. anschlag.

Bur Auszahlung berfelben an ben Unlei= her oder Cedenten bedarf der Rechnungsführer der Unweisung des Kirchenvorstandes, welche demnachst, und zwar, wenn der Rechnungsführer nicht Jurat ist, mit dem, die Einwilligung des Ausschuffes in das Darlehn enthaltenden. Protofolle der Rechnung angelegt werden muß.

S. 22. (S. D. Art. 100.)

Berftattete Gin=

Der Voranschlag, sowohl das Driginal sicht des Voran- als die beiden Abschriften (§. 15.) und die et= waigen Abanderungen beffelben (f. 18. 20.) muffen dem Beigeordneten und den Ausschuß= mannern auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt merden.

Unfertigung bes Berzeichnisses b. aufgebrachten Gelder.

S. 23. (G. D. Urt. 101.)

Vor dem ersten Juli hat der Rechnungs=

führer den Betrag der im verflossenen Jahre wirklich aufgebrachten Anlagen dem Amte anzuzeigen, von welchem diese Anzeige der Regiezung vorzulegen ist.

Ist eine veranschlagte Summe gar nicht oder nur zum Theil aufgebracht, so ist davon die Ursache anzugeben.

## §. 24. (S. D. Art. 122.)

In Ansehung der Führung und Abnahme III. Rechte der Rechnungen ist nach den folgender Maaßen rung stüht modificirten Bestimmungen des vierten Titels Abnahme. (Art. 103—113) zu versahren.

1110

#### S. 25. (G. D. Art. 103.)

Die Kirchencasse befindet sich im Gewahr= Casse. sam des Kirchenrechnungsführers, ist jedoch von dessen Bermögen, so wie von allen ihm etwa sonst anvertrauten Cassen, ganzlich ge= trennt zu halten.

#### S. 26. (S. D. Urt. 104.)

Die Cassencontrolle liegt dem Kirchspiels=Cassencontrolle. vogt und dem Kirchenvorstande, namentlich dem Amtmann, ob, und führt der Kirchspiels= vogt zu dem Ende ein Journal über alle von ihm ertheilte Hebungs= und Zahlungs=Unwei= sungen, so wie von den Anweisungen des Kir= chenvorstandes, welche jedesmal durch den Kirch= spielsvogt an den Kirchenrechnungsführer ge= langen müssen.

Der Rechnungsführer hat jedes Viertel= jahr eine Cassen=Uebersicht beim Kirchspielsvogt einzureichen und dieser solche dem Kirchenvor= stande zur Einsicht vorzulegen.

#### S. 27. (G. D. Urt. 105.)

hindernisse ben ber hebung.

Ergeben sich Hindernisse bei dem Hebungs= Geschäfte der Kirchen-Unlagen, welche der Rech= nungssührer sosort zu beseitigen nicht vermag, so hat derselbe dem Amte davon Anzeige zu machen, welches den Umständen nach entscheidet, und nöthigenfalls executivische Maßregeln ver= fügt.

# S. 28. (S. D. Urt. 106.)

Beitreibung der Ruckstände.

Wegen etwaiger Rückstände, sowohl an Kirchen = Unlagen, als an sonstigen Einnahmen der Kirchen = Casse, hat der Rechnungsführer die Säumigen zu mahnen, die Rückstände beiszutreiben, und überhaupt möglichst dafür zu sorsgen, daß solche eingehen.

### S. 29. (G. D. Urt. 106.)

Unbeibringliche Poste. Erklären der Ausschuß und der Kirchen= Vorstand rückständige Posten für unbeibringlich, so sollen dieselben von dem Kirchenvorstande zum Abgange beordert werden; mit Ausnahme der Capitalien, bei welchen es der Genehmigung der Consistorial = Deputation bedarf.

#### J. 30. (G. D. Art. 107.)

Der Rechnungsführer hat vor dem 1. Juli Termin zur Rechnungsstels die Kirchenrechnung in der vorgeschriebenen lung. Form für das verslossene Rechnungsjahr aufstustellen und nebst der Abschrift derselben und den Belegen bei dem Kirchspielsvogte einzureischen. Ist derselbe hierin säumig, so hat das Amt auf Anzeige des Kirchspielsvogts den Rechsnungsführer durch angemessene Zwangsmittel zu Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten.

Ist der Rechnungsführer Jurat, so hat er vor dem 14. Mai jedes Sahrs die vollständi= gen Materialien zur Kirchenrechnung (Journale uber Einnahme und Ausgabe, sammtliche Belege u. f. w.) dem Rechnungssteller der Confistorialdeputation, ber ihm auf Berlangen Quittung darüber auf der vom Juraten zu übergebenden Designation der Materialien geben muß, einzuhan= bigen. Etwaige Saumniffe hat der Rechnungestel= ler sofort ber Consistorialdeputation anzuzeigen, welche gegen den Juraten mit geeigneten 3mangs= mitteln verfahren wird. Der Rechnungesteller muß die Rechnung mit einer Abschrift und den Belegen vor bem 28. Juny dem Juraten übergeben, welcher, nachbem er folde mitunterschrieben, sie bem Kirchspielsvogt vor dem 1. July einreicht. Rachläffigkeiten des Juraten oder des Rechnungstellers in dieser Beziehung werden vom Kirchspielsvogte resp. bem Juraten schriftlich der Confistorial-Deputation zur Ergreifung ber zweckbienlichen Zwangsmaßregeln angezeigt.

S. 31. (G. D. Urt. 108.)

Nachdem der Kirspielsvogt die Rechnung Prufung (Era= Rechnung burch erhalten hat, legt er dieselbe vor dem 15. Juli mination) ber mit seinen etwaigen Bemerkungen und der let= ten Jahres-Rechnung dem Ausschuß vor. Diefer hat dann die Rechnung zu prufen, insbesondere auch die etwaigen Ruckstande und ob der Rechnungsführer dieserhalb der Vorschrift bes J. 28. (G. D. Art. 106. Abfchn. 1.) nachgekommen ift, einer nahern Untersuchung zu un= terziehen.

> Das bei biefem Geschäfte aufgenommene, bie Erinnerungen des Ausschusses befassende, Protocoll (Examinations=Protocall) fendet ber Rirchspielsvogt mit der Rechnung vor dem 1. August an den Kirchenvorstand.

> > 6. 32. (G. D. Art. 109.)

Berfügung bes Rirchenvorstan= bes.

den Ausschuß.

So weit es dem Kirchenvorstande zweckmäßig erscheint, zieht dieser über die Erinne= rungen bes Ausschusses noch die Erklarung bes Rechnungsführers ein, und hat er jedenfalls bahin zu sehen, baß die Rechnung mit dem Graminations=Protocoll und ben etwaigen Ge= genbemerkungen des Rechnungsführers vor dem 1. September an die Consistorial = Deputation eingesandt werden fann.

## J. 33. (G. D. Art. 110.)

Die Consistorialdeputation hat dann die Weitere Prüschung revidiren, die etwaigen Erinnerungen der Rechnung. Woschung. Durch den Rechnungsführer (der die ihm mitzgetheilten Notaten bei der Beantwortung zusrücksendet) beantworten zu lassen, und wird mit der Decision der Rechnungen und der Unsfertigung des Schlusses, nothigenfalls mit Zuziehung des Rechnungssührers und des Kirchsssiehung des Rechnungssührers und des Kirchsspielsvogts, wie bisher, versahren.

Die Notaten, deren Beantwortung, die Decisionen und den Rechnungsschluß übersendet die Consistorial = Deputation in Abschrift dem Kirchenvorstande, welcher dieselben dem Ausschuß bekannt zu machen, und sodann dem Rechnungs= führer zuzusertigen hat. Letzterer liesert solche, mit Ausnahme des Schlusses, nach Ausstellung seiner nächsten Rechnung, oder, wenn sie sich auf seine letzte Rechnung beziehen, nach seinem Abgange als Rechnungssührer an den Kirchen= vorstand zurück.

# S. 34. (G. D. 2(rt. 111.)

Innerhalb vierzehn Tagen nach der ge= Einwendungen schehenen Zusertigung an den Rechnungssührer nungsschluß. mussen, bei Strafe nicht weiter damit gehört zu werden, etwaige Beschwerden gegen die De= cisionen von Seiten des Ausschusses, Kirch= spielsvogts oder Nechnungssührers, dem Amte vorgetragen werden, worauf dann der Kirchen=

vorstand innerhalb eines Monats von Ablauf ber zur Unbringung der Beschwerden oben be= stimmten Frist an die Confistorial = Deputation berichtet, nachdem er zuvor, den Umstånden nach, über die Beschwerben des Kirchspielsvogts ober Rechnungsführers das Gutachten des Ausschusfes eingezogen hat.

Gegen ben weiteren Bescheid ber Consisto= rial-Deputation hat der Recurs an die compe= tente hohere Behorde Statt.

# S. 35. (G. D. Urt. 112.)

Offenlegung der

Ift das ganze Rechnungsabnahme = Ge= Rirchenrechnung schäft solchergestalt beendigt, so soll, nach vor= gångiger Bekanntmachung burch offentlichen Un= schlag, die Abschrift der Kirchenrechnung mit ben Notaten, deren Beantwortung und ben Decifionen, zu aller Betheiligten Ginsicht vierzehn Tage lang in einem angemeffenen, vom Mus= schuffe zu bestimmenden Locale niedergelegt wer= ben, bamit Jeder sich von ber Dronungsmäßig= feit des Verfahrens überzeugen konne.

# J. 36. (G. D. Urt. 113.)

Hufbewahrung ber Rechnung.

Das Driginal ber Kirchenrechnung wird in der Registratur der Consistorial = Deputation aufbewahrt. Die, in den vorigen §g. ermahn= te. Abschrift bleibt nebst ber mitgetheilten Ab= schrift der Notaten, beren Beantwortung, ber Decisionen und bes Rechnungsschlusses, in ber

Pfarr=Registratur, wo der Rechnungsführer da= von Einsicht nehmen kann, so oft er dessen bes darf.

#### §. 37.

Wird in einem Kirchspiele, unter Auste-Bersahren, wenn der Kirchen= Turatschaften, ein Kirchen= und ein besondes Rechnungssührer angestellt, so hat der Kirchen= rer Rechnungs= porstand zunächst die Documente über die Caspitalien zu prüsen und solche sodann in einem vor dem Antritte des Rechnungssührers anzusberaumenden Termine, in Gegenwart des absgehenden Juraten oder eines gehörig instruirten Bevollmächtigten desselben, stückweise mit dem Ausschligten der durchzugehen.

Der Kirchenvorstand giebt in dem Termi= ne zuerst sein Gutachten ab, welches aus dem Protocolle erhellen muß, und nimmt sodann die Erklärung des Ausschusses über die Capita= lien und etwaigen Zinsrestanten entgegen.

Verlangt der Ausschuß eine Frist zur Ab= gabe seiner Erklärung, so ist ein neuer, nicht über zwei Monate hinauszusekender, Termin zu bestimmen, in welchem der Ausschuß schuldig ist, seine endliche Erklärung abzugeben, indem derselbe später mit seinen etwaigen Einwendun= gen nicht gehört wird, vielmehr alsdann die Kirchen-Gemeinde selbst für die Sicherheit der= jenigen Capitalien, worüber eine bestimmte Er= klarung nicht abgegeben ist, haftet, ohne einen Regreß an den abgehenden Juraten zu haben.

Besonderer Umstande wegen kann indeß ausnahmsweise die Consistorial-Deputation noch einen britten Termin zur Erklarung bes Musschusses ansetzen.

Ueber die jedesmaligen Verhandlungen ist ein genaues Protocoll aufzunehmen und sind die abgehaltenen Driginal=Protocolle, nach schlusfig abgegebener Erklarung des Ausschuffes, zur Aufbewahrung in der Registratur der Consistorialbeputation an den Anwald der geistlichen Guter einzusenden.

#### G. 38.

Verfahren beim raten.

Bei Beranderungen der Juraten, wo die Kirch= Wechsei der Iu- juratschaften beibehalten werden, und beim Wech= fel der Hebung, bleibt es, sowohl in Unsehung des Vorschlags derselben, als in Unsehung der Abnahme ber Capitalien und Binsreftanten, bei den bestehenden Anordnungen.

> Demnach sind auch kunftig die Juraten von den Interessenten zu wählen.

> > S. 39.

Verfahren beim führer.

Bei Veranderung des Kirchenrechnungs= Wechsel der Kir- führer bestimmt der Prediger einen Tag, an welchem nach einem von demfelben abzuhalten= ben Protocolle, unter Zuziehung bes Kirchspiels= vogts und in Gegenwart des abgehenden Rech=

nungsführers oder eines gehörig instruirten Bevollmächtigten desselben, dem neuen Rechnungs= führer die Original-Documente über die Copi= talien vorgelegt und seine Zweifel über diesel= ben und etwaize Zinsrestanten zu Protocoll ge= nommen werden.

## §. 40. (G. D. Art. 114.)

Eine Kirchen=Unlage kann nur von der IV. Kirchens Regierung oder der Cammer auf Requisition Bewilligung und der Consistorial=Deputation zur Ausschreibung Ausschreibung. beordert werden. Dieses soll jedoch nicht anders geschehen, als wenn:

- 1) feststeht, daß die Kirchen = Gemeinde zu Bestreitung der vorliegenden Ausgabe vers bunden ist, wobei die Vorschriften der Paragraphen 45. und 46. zu berücksichtisgen sind; und
- 2) der Ertrag des Kirchen=Vermögens dazu nicht bestimmt ist oder nicht hinreicht; auch
- 3) nicht etwa vorgeschrieben ist, daß die in Rede stehende Ausgabe nur durch Ver= wendung bestimmter Kirchen-Aufkunfte ge= deckt werden soll.

Die Ausschreibung, deren Requisition vom Kirchenvorstande gleich nach eingegangener Geznehmigung des Voranschlags mit specieller Be-

ziehung auf denselben in einem besondern Bes
richte nachgesucht werden muß, geschieht vom Umte mittelst Bekanntmachung durch öffentlichen Unschlag, worin des Zweckes und der von der Consistorial-Deputation allgemein (§. 14.) oder besonders (z. B. J. 20.) dazu ertheilten Ges
nehmigung, so wie der Ermächtigung der Regierung oder der Cammer zur Ausschreibung, Erwähnung zu thun ist.

## S. 41. (G. D. Art. 115.)

Kirchen = Bors nach jenen Bedingungen (J. 40. n. 1. 2. 3.) strades und Ausschaben auch der Kirchenvorstand und der Ausschußschußschusses.

bei Aufstellung und Prüfung des Boranschlags (J. 10. 11. 20.) die Nothwendigkeit und die Größe einer Anlage, so wie den Beitragssuß in Erwägung zu ziehen, jedoch zugleich dasjenisge gebührend zu berücksichtigen, was im J. 44. und 47. vorgeschrieben ist.

#### §. 42. (G. D. Art. 116.)

Hebungs = Regi= fter.

Soll eine Kirchen=Unlage ausgeschrieben werden, so hat der Kirchspielsvogt das Hebungs= Register, nachdem ihm die dazu erforderlichen Materialien, so weit nothig, vom Amte mit= getheilt sind, unter Zuziehung des Rechnungs= sührers anzusertigen und mit dem Ausschuß durchzugehen.

Das Hebungs = Register ist dann, mit den etwaigen Bemerkungen des Ausschusses zu der

bei Ausschreibung der Anlage (J. 40. letzter Absat) bekannt gemachten Zeit, acht Tage lang in der Wohnung des Kirchspielsvogts oder an einem andern passenden, vom Ausschusse zu bestimmenden Orte zur Einsicht der Beitragspslichtigen niederzulegen, und nach deren Abslauf von ihm mit den Erinnerungen des Aussschusses und der Beitragspslichtigen, nebst etzwaigem eigenen Gutachten, an das Amt einzufenden.

# §. 43. (G. D. Art. 117.)

Das Umt hat die Erinnerungen gegen Fortsetzung. das Hebungs = Register so weit möglich zu er= ledigen oder zur weiteren Aussührung auszu= setzen, demgemäß dasselbe, unter Bezugnahme auf die Ermächtigung der Regierung oder der Cammer (J. 40. Abs. 1. J. 14. 20.) für ere= cutorisch zu erklären und dem Kirchspielsvogt zur Abgabe an den die Anlage erhebenden Rechnungsführer oder Amtseinehmer zuzuserti= gen.

Nachdem das Hebungs = Register für ere= cutorisch erklärt ist, sind sernere Erinnerungen gegen dasselbe für das laufende Rechnungsjahr unzulässig.

§. 44. (G. D. Art. 75.)

In Ansehung aller Kirchenlasten soll die Lasten.
Sorge des Ausschusses, wie des Kirchspiels- ober Aenderung berselben.

vogts, dahin gehen, daß sie zwar gehörig und in der gesetlichen oder herkömmlichen Maße, jedoch immer auf die zweckmäßigste und am we= nigsten drückende Weise, getragen, daß inson= derheit etwaige Ungleichheiten aufgehoben und in Zukunft vermieden werden, und daß in An= sehung der Einführung neuer Kirchenlasten und Erweiterung der bestehenden die gesetzlichen Vor= schriften beobachtet werden.

## §. 45. (G. D. Art. 77.)

Auflegung neuer Lasten.

Neue Kirchenlasten sollen einem Kirch=
spiele nur auferlegt werden mit Einwilligung
des Kirchspiels=Uusschusses und Genehmigung
der Consistorial=Deputation, oder durch ein Ge=
setz.

## §. 46. (G. D. Urt. 78.)

Sicherung gegen In Ansehung der zu Erfüllung der Verschwerung bes pflichtungen der Kirchen-Gemeinde erforderlichen Leistungen an Geld und Arbeit, welche in dem aufzustellenden Voranschlage aufgeführt werden, (§. 9.) soll von den Verwaltungs = Behörden keine denselben überschreitende Verfügung erlaffen werden, ohne zuvor den Ausschuß darüber gehört zu haben, es sen denn, daß Gefahr auf dem Verzuge hafte.

Unordnungen und Entscheidungen der Verwaltungs-Behörden, welche entweder eine Ueberschreitung des Voranschlags nothwendig machen wurden, ober neue Einrichtungen ober Unlagen in Beziehung auf die Gegenstande ber Rirchen= lasten bezwecken, oder welche über den in 3mei= fel gestellten Umfang ber Verpflichtung, ober über die Art und Weise ber Ausführung und Leiftung, von den bisherigen abweichende Bestimmungen enthalten, sollen nicht eher vollzogen werden, als bis die Verwaltungs=Behorde ver= sichert ist, daß ihre Verfügung dem Kirchspiels= vogt als vorsigendem Mitgliede des Ausschuffes, ordnungsmäßig bekannt gemacht und entweder von dem Musschusse seine Zufriedenheit damit erklart worden, oder die Frist zur Ginlegung bes Recurses (Regierungs = Bekanntmachung December 20. 1814. Gesetz-Sammlung Bb. 2: 5. 1. S. 74. ff.) abgelaufen ist.

8. 47. (S. D. Art. 84.)

Der die Kirchspiels = Mitglieder und die Menberung bes auswärtigen Grundbesitzer nach den bestehenden Beitragesußes. Gesetzen oder dem Herkommen treffende Theil ber Kirchenlasten, so wie die Art und Weise ber Bertheilung berfelben (Beitragsfuß), fann nur durch freie Vereinbarung ber Betheiligten unter Genehmigung der Regierung, oder durch ein Geset abgeandert werden; mit Vorbehalt jedoch der Abstellung von Ungleichheiten in der Vertheilung, welche bei der oberen Behorde nach Maßgabe ber bestehenden Verordnungen zu bewirken ist.

## §. 48. (G. D. Urt. 79.)

Wenn der Ausschuß es nothwendig erach-VI. Von der Bermaltung bes Rirchen-tet, fo kann berfelbe, unter Unweisung bes Rirs Bermogens chenvorstandes, zur Grundlage der Berwaltung Vermögens tung ber Rire ein geuaues Verzeichniß des Vermogens und chenlasten. ber allgemeinen und befonderu Berechtigungen Inventarium. und Lasten der Kirche anfertigen, worin alle Bustandigkeiten und Obliegenheiten derfelben in biesen Beziehungen, nach ihrem Umfange, Bes halte und Werthe, aufzunehmen, auch in der Folge eintretende Beranderungen, Ab = und Bu= gange, gehörig nachzuführen find.

## S. 49. (G. D. Urt. 80.)

Register. Neben diesem Inventarium sind in jedem Kirchspiele Register über die ständigen und unsständigen, aber muthmaßlichen, Einnahmen der Kirche, so wie über die Dienste, unter Mitswirkung des Kirchenvorstandes, anzusertigen, und durch vorschriftsmäßige Revision stets in guter Ordnung zu erhalten.

# §. 50. (G. D. Art. 81.)

Deffentliche Ver- Verpachtungen sollen in der Regel öffent= pachtungen und lich, und nicht auf zu kurze Zeit, anden Meist= bietenden geschehen.

> Wenn Arbeiten und Lieferungen nicht durch die Pflichtigen felbst geteistet werden, vielmehr vom Ausschusse eine Ausdingung rathsam ge=

funden wird, so soll diese in der Regel öffentz lich an den Mindestfordernden geschehen.

Beträgt der Gegenstand solcher Ausdingungen wahrscheinlich 25 Athlr., so soll ein Anschlag von Sachverständigen zum Grunde gelegt werden.

Verpachtungen und Ausdingungen, so wie die Abnahme von Arbeiten von einiger Bedeutung, sind von dem Kirchenvorstande regelmäßig in Gegenwart einiger Mitglieder des Ausschusses vorzunehmen.

## S. 51. (G. D. Art. 82.)

Auf Antrag des Ausschusses kann von Ausnahmen. diesen Vorschriften (§. 50.) aus erheblichen Gründen von der Consistorial=Deputation eine Ausnahme gestattet werden.

Hinsichtlich der Nothwendigkeit eines Un= schlags von Sachverständigen steht diese Be= fugniß auch dem Kirchenvorstande auf Untrag des Ausschusses zu, wenn der Gegenstand nicht über 50 Rthlr. beträgt.

#### §. 52.

Eine öffentliche Ausdingung an den Min= Fortsetzung. destfordernden ist nicht erforderlich bei allen Ars beiten, welche entweder:

1) eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, insofern ein dazu ausersehener Sachver-

ståndiger genügende Sicherheit gewährt und dessen Forderung vom Ausschusse bil= lig gefunden ist; oder

- 2) wegen dringender Gefahr benm Verzuge auf der Stelle gemacht werden mussen; endlich
- 3) wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes wenn derselbe nicht mehr als 10 Athlr. beträgt eine Ausdingung unzweckmäßig erscheinen lassen.

#### §. 53. (G. D. Art. 83.)

Genehmigung.

Die Zuschlags-Ertheilung bedarf nicht der Genehmigung der Consistorial-Deputation:

- 1) im Falle bes &. 52. Nr. 2.;
- 2) wenn das Gebot oder 'die Forderung nicht über 50 Mthlr. beträgt;
- 3) wenn bei Ausverdingungen die Forderung unter dem genehmigten Anschlage bleibt;
- 4) wenn bei Verpachtungen das Gebot den bisherigen Heuerpreis erreicht,

vorausgesett, daß in den letztgedachten drei Fällen die anwesenden Mitglieder des Ausschusses nichts gegen die Zuschlags-Ertheilung ein= wenden.

## S. 54. (S. D. Art. 85.)

Vertheilung der Einkunfte, Ausgaben und Lasten, welche mehreren Kirch= mehreren Kirchspielen gemeinschaftlich zustehen

und obliegen, sollen, wo es nur immer zwecks schaftlichen Einsmäßig geschehen kann, unter Leitung der Consund Lasten. sistorial = Deputation zwischen den betheiligten Kirchspielen auseinandergesetzt und unter diesels ben vertheilt werden.

S. 55. (G. D. Art. 86.)

Größere, nur in langen Zwischenraumen Bertheilung größerer Ausgawiederkehrende, Ausgaben sollen so viel möglich ben. auf die Zwischenzeit vertheilt werden.

§. 56. (G. D. Art. 87.)

Veräußerungen von Grundvermögen, Auf= Veräußerung nahme von Capitalien zu Lasten einer Kirchen= mögen, Aufnah= gemeinde und Verwendung von Capitalien, in= me und Verwens soweit solche überall verwandt werden dürsen, talien.
zu Zwecken der Kirchengemeinde, sollen auf Anstrag des Ausschusses nur mit Genehmigung der Consistorialdeputation geschehen. Bei Anleihen muß allemal vorher bestimmt senn, wie und in welchen Terminen die Schuld getilgt werden soll.

S. 57. (G. D. Urt. 88.)

Fuhren und Handdienste in Kirchengemein= Dienste. de=Ungelegenheiten werden, wenn nicht etwas anderes gesetzlich bestimmt oder hergebracht ist, der Neihe nach von den dazu Verpflichteten geleistet.

Da, wo eine Aufhehung der Kirchen= Capitalien durch

ben Kirchen= Rechnungssüh= rer. Juratschaften nach Art. 126. Statt gefunden hat, muß der Kirchenrechnungsführer wegen Belegung eingehender Capitalien zeitig Vorsschläge bei dem Kirchenvorstande, unter Anlesgung der nothigen Sicherheits-Papiere, einreischen und zu diesem Ende das zu belegende Caspital in dem Feverschen Wochenblatte ausbieten, wenn sich ihm nicht sonst eine passende Gelegenheit zum Belegen des Capitals darbietet.

Findet der Kirchenvorstand die Vorschläge des Kirchenrechnungsführers zur Berücksichtisgung geeignet, so legt er solche dem Kirchspiels= Unsschusse mit seinem Gutachten, welches ge= nügend detaillirt aus dem Protocolle hervorgeshen muß, vor, und hat dann der Ausschuß darüber zu berathen und einen Beschluß zu fassen.

Wirdenvorstand eine Anweisung zu deren Außzahlung an den Anleiher, und hat der Rechzahlung an den Anleiher, und hat der Rechzungsführer die Aufnahme des Schulddocuments, unter sorgfältiger Berücksichtigung der ihm etwa ertheilten besonderen Anweisung, bei einem Amte zu bewirken, auch für die erforderliche Ingrosssation zu sorgen, demnächst aber die Documente dem Kirchspielsvogte zuzustellen, welcher sie dem Ausschusse vorlegt und, daß dieser nichts das bei zu erinnern gefunden, bescheinigt. Die Documente werden sodann dem Prediger zur

vorschriftsmäßigen Aufbewahrung übergeben und dem Rechnungsführer, wenn er deren bedarf, nur gegen Empfangschein verabfolgt.

#### §. 59.

Bringt der Rechnungsführer in Erfah= Maaßregeln zur rung, daß ein belegtes Capital unsicher steht, Kirchen-Vermös fo muß er hievon sofort beim Kirchenvorstande gens. Anzeige machen, und dessen weitere Verfügung gewärtigen.

Eben so verfährt er, wenn bei Concursen oder Convocationen eine Gefahr des Verlustes für das seiner Verwaltung anvertrauete Ver= mögen der Kirchengemeinde entsteht.

In beiden Fällen hat der Kirchenvorstand dem Ausschusse das Erforderliche zu eröffnen.

#### S. 60.

Wo die Juraten beybehalten werden, sor= Belegung der gen diese nach der bisherigen Einrichtung für Gapitalien durch die Belegung der Capitalien, haften aber auch wie bisher für deren Sicherheit, wofür eventuell die Kirchspielsinteressenten verantwortlich bleiben.

#### §. 61,

Einem Mitgliede des Kirchenvorstandes Verbot der Beund des Ausschusses, so wie dem Rechnungs- legung dei Mitführer, darf ein den Fonds der Gemeinde ge- chen-Vorstandes horiges Capital nur nach, vorgängiger besonde- ses. rer Erlaubniß der Consistorial-Deputation dargeliehen werden.

#### §. 62. (S. D. Art. 89.)

Rlagen und Un- Eine Kirchengemeinde kann verbindlicher gaben für die Weise einen Proces als Kläger nur beginnen mit Zustimmung des Ausschusses und Vorwissen der Consistorial = Deputation.

Diese Bestimmung erleidet jedoch folgen= de Ausnahmen:

- 1) Wo die Juraten bleiben, liegt diesen, wie bisher, die Anstellung aller Klagen und die Besorgung aller Angabe ob, ohne daß sie einer Autorisation bedürfen.
- ten sind, klagen diese die Zinsen, jahrlischen Renten, Pachtgelder und Mobiliars Kaufgelder ebenfalls ohne weitere Autorissation ein, so wie sie auch ohne solche die Angaben wegen aller Einnahmen mit Einschluß der Capitalien, besorgen. Zur Einklagung der Capitalien bedürsfen sie der Zustimmung des Ausschusses. Sonstige Klagen und Angaben besorgt der Kirchspielsvogt.

S. 63.

Rlagen gegen bie Das Verfahren bei Anstellung einer Klage wirdengemeinde wider eine Kirchengemeinde richtet sich nach den bestehenden Vorschriften, (Regierungs-Bekannt-machung September 20. 1817., Ges.-Samml. B. 3. H. 2. S. 91.), mit der Abänderung,

daß Alles, was darin der Cammer vorgeschrieben ist, der Consistorial-Deputation obliegt, und daß dem Kläger, nach Ablauf von sechs Wochen vom Tage des Sühneversuchs, die Außfertigung des Sühneprotocolls zu Betretung des Rechtsganges nicht verweigert werden darf.

#### §. 64.

Vorstehende Bestimmungen sinden in den B. Anwens Fällen, wo einem ganzen Kirchspiele die Unterstung der vorhaltung einer Schule obliegt, auch auf die Vorschriften Schulsachen Anwendung, welche dann gemeins auf Schulsassschen. Schulsasschen Ungelegenheiten verswaltet werden.

In Ansehung aller Schulen, deren Unterhalt nur einem Theile eines Kirchspiels obliegt, bleibt es bis weiter bei der bisherigen
Einrichtung; indeß werden künftig die Rechnungen der Nebenschulachten jährlich vor dem 1.
July der Consistorial Deputation eingereicht,
welche, wenn die jährlichen Ausgaben 100 20
Gold übersteigen, die Monitur derselben durch
den Anwald der geistlichen Güter und demnächst
die Decision, wie ben den Kirchenrechnungen,
verfügt, die Rechnungen von geringerm Belange aber den Schulofsicialen zur Revision
und Decision zusendet. Auch steht es solchen
Schulachten jederzeit frei, in Gemäßheit der
beshalb im Art. 139. der Gemeinde Drdnung

ertheilten Befugniß, auf ihre neue Constituirung anzutragen.

S. 65.

Schlußbemer= U kung. Gemäß

Abanderungen dieses Regulativs bleiben in Gemäßheit des Art. 125. Abs. 2. der Gemeinsteordnung vorbehalten und zwar auch vor Abslauf des zur Revision der Gemeindeordnung bestimmten dreijährigen Zeitraums.

# Schema. Kirchen: Gemeinde N. N.

\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*

Voranschlag
für das Rechnungs = Sahr
vom 1. May 18.. bis 30. Upril 18..

TANAMANA ANAMANA

Beistagen.	I. Einnahme.		Gold.		ur.	Bemerkungen.	
	Gewisse Einnahme.  A. ståndige.  1) an heiligen Heuergelbern  2) an Warf oder Grundheuergelsbern  3) an Erbheuergelbern  Latus	Mt.	gr.	Rt.	gr.	Was nach §. 9. n. 3. über etz waige Dienste anzugeben ist, muß hier bemerkt werden. ad 1. bis 6. bes barfkeiner Answeisung.	

I. Einnahme.		Cour.	Bemerkungen.	
	Mt.   gr.	At gr.		
Transport			4	
4) an Kirchen = und Käsegelbern	20 10	100	Contract of the second	Ш
5) an Deputatgeldern				
6) an Zinsen und ausstehenden Capitalien				
a. von Kirchencapitalien				Second Second
b. von Canzelcapitalien				图 3
c. von Schulcapitalien				
B. unståndige.				
7) an Heuergelbern, laut bes ber				
Rirchenrechnung vom Jahre				L
18 anliegenden Verheue- rungs-Protocolls				48 -
8) an Leichenkakenheuergelbern .				NAME AND ADDRESS OF THE PERSON
9) an Kirchenstuhlheuergeldern .				
10) an Kirchenleiterheuergelbern				
11) an Grabheuergelbern				
12) an Klingbeutel = ober Buch= fengelbern				1
13) an Caffebestanb				h
14) an Recefgelbern				
15) an Restanten aus voriger				
Rechnung				Ш
17) an verkauften Kirchen= und				
Grabstellen				П
18) an verkausten alten Bau-				
Materialien				
20) für Leichen, die in die Kirche				
geset werden				
21) für Rühren der Orgel, wenn Leichen in die Kirche gesetzt				
werden				
22) für Bor = und Nachläuten bei				
Begräbnissen	. 25			
23) an Bermächtnissen				
A CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH				
Summa			* -	

Bei= lagen.	II. Ausgabe.	Gold. Cour.		Bemerkungen.
and the second	Gewisse Ausgaben.  1) An Bau= und Reparations- kosten, laut der sub litt. A.  u. B. anliegenden Besichtis gungs=Protecolls und Besticks nehst Kostenanschlag (bahin gehören:  a) in der Gemeinde Sever: die Kirche, Kirch= u. Glocken= Thurm, der Kirchhof, die Superintendentur; (das Archibiaconus=Diensthaus; das Diaconus=Diensthaus; das Diaconus=Diensthaus; das Gonrectors=Diensthaus; das Praceptors=Diensthaus; das Praceptors=Diensthaus; das Praceptors=Diensthaus; das Gonrectors=Diensthaus; das Gonrectors=Diensthaus; das Gonrectors=Diensthaus; das Gonrectors=Diensthaus; das Gonrectors=Diensthaus; das Praceptors=Diensthaus; das Gonrectors=Diensthaus; densthaus; das Gonrectors=Diensthaus; densthaus; densthaus; das Gonrectors=Diensthaus; densthaus; dens		Sout.  Nt. gr.	ad 2. bebarfteis ner Unweisung.  ad 3. besgl.  ad 5. besgl.  ad 5. besgl.  ad 7. besgl.
	Latus			ad 9. besgt.

Muchmaßliche Außgaben.  10) an Worschuß	en.	II. Ausgabe.		-	-	phonon Forcesson	Bemerkungen.	
Muthmaßliche Ausgaben.  10) an Verschuß.  11) für Weißen, Schoensteinsegen und Glaserarbeit an den geistt. Gebäuden.  12) an Ausschlichter auf dem Ausgabenungskosten des Turaten  13) für Wachslichter auf dem Ausgabenungsgebühr von der Einnahme:  a) an ständigen und unständigen Gebe, Insen, Weisteun, das des des der bei bischen des Guraten deibteiten, das des deibt der sie den halb Procent.  b) an Heuers und Kausgals dern Vechsnung, Abschiften der Verschaft, der Verschungen sien Verschungen der Verschung, der Verschung der Versch	.	Transport	Hi.	gr.	mi.	gr.		
11) für Weißen, Schornfeinfegen und Glaserarbeit an den geistl. Gebäuden.  12) an Auflicktsgeldern, Reiseund zehrungstosten des Zuraten  13) für Wachslichter auf dem Altar  14) an Hedwingsgedühr von der Einnahme:  a) an ständigem und unständigem Gelde, Zinsen, Deise Zuraten deisleißen, da es bei der bist derigen Beinkauf, Brüchen, ein hald Procent.  b) an Heuerz und Kausgelzden den Einhand der Procent.  15) für Versertigung der Nechznung, Abschrift derselben und der Berlagen, desgleichen den Einband des eines des einer Den behält.  16) für nicht vorher gesehen Källe.  17) an Restanten (in soweit sie als wahrscheinigh und zulässig schnnen voraus gesehen werden).		Muthmaßliche Ausgaben.	.01					
11) für Weißen, Schornsteinfegen und Glaserarbeit an den geistl. Gebäuden.  12) an Auflicktsgeldern, Reiseund zehrungstosten des Zuraten  13) für Wachslichter auf dem Altar  14) an Hebungsgebühr von der Einnahme:  a) an ständigem und unständigem Gelde, Zinsen, Weinkauf, Brüchen, ein halb Procent.  b) an Heuerz und Kausgelzden dern 2 Procent.  15) für Versertigung der Rechenung, Abschrift derselben und der Berlagen, besgletchen den Einband.  16) für nicht vorher gesehene Källe.  17) an Restanten (in soweit sie als wahrscheinigh und zulässig können voraus gesehen werden).		10) an Vorschuß			259			HINE
12) an Aufstichtsgelbern, Reiserund Zehrungskosten des Zueraten  13) sür Wachelichter auf dem Altar  14) an Hebungsgedühr von der Einnahme:  a) an sichne, Sinsen, Weinfangem Etche, Sinsen, Weinkauf, Brüchen, ein halb Procent.  b) an Heuere und Kausgeledern Verregen Bestimmungrücksschild ihrer Verner Procent  15) für Versertigung der Rechenund der Verlagen, desgleichen und der Verlagen, desgleichen den Eindand  16) für nicht vorher gesehene Källe.  17) an Restanten (in soweit sie als wahrscheinlich und zulässische für der verden).		11) für Beigen, Schornfteinfe- gen und Glaferarbeit an ben					In the second se	II.
Altar  14) an Hebungsgebühr von der Einnahme:  a) an ständigem und unständer digem Gelde, Zinsen, Weinkauf, Brüchen, ein halb Procent.  b) an Heure und Kausgeld dern Eerstigung der Recht nung, Abschrift derselden und der Berstagen, desgleichen den Eindand  15) für Berserigung der Recht nung, Abschrift derselden und der Berstagen, desgleichen den Einband  16) für nicht vorher gesehene Fälle.  17) an Restanten (in soweit sie als wahrscheinlich und zulässsig füg können voraus gesehen werden).		12) an Aufsichtsgelbern, Reise= und Zehrungskoften bes Ju=						
14) an Hebungsgebühr von der Einnahme:  a) an ständigem und unständigem Gelbe, Jinsen, Weinkauf, Brüchen, ein halb Procent.  b) an Heuer= und Kausgelder dern 2 Procent.  15) für Versertigung der Rechenung, Abschrift berselben und der Benlagen, desgleichen den Einband.  16) für nicht vorher gesehene Fälle.  17) an Restanten (in soweit sie als wahrscheinlich und zulästsfig können voraus gesehen werden).		13) für Wachslichter auf bem						
bigem Gelde, Zinsen, Weinkauf, Brüchen, ein halb Procent.  b) an Heuer: und Kausgel: bern 2 Procent.  15) für Verfertigung der Nech: nung, Ubschrift berselben und ber Beylagen, desgleichen den Einband  16) für nicht vorher gesehene Fälle.  17) an Restanten (in soweit sie als wahrscheinlich und zulässig füg können voraus gesehen werden):		14) an hebungsgebühr von ber					fällt weg, wo	Type
b) an Heuer= und Raufgel= bern 2 Procent  15) für Verfertigung der Nech= nung, Abschrift derselben und ber Beylagen, beögleichen den Einband		bigem Gelbe, Zinsen, Weinkauf, Bruchen, ein					beibleiben, ba es bei ber bis= herigen Be=	
15) für Verfertigung der Nech- nung, Abschrift derselben und der Benlagen, desgleichen den Einband  16) für nicht vorher gesehene Fälle  17) an Restanten (in soweit sie als wahrscheinlich und zuläss sig können voraus gesehen werden):	1	b) an Heuer= und Raufgel=					fichtlich ihrer	
Fälle.  17) an Restanten (in soweit sie als wahrscheinlich und zulässsig sonnen voraus gesehen werden):		nung, Abschrift berselben und ber Benlagen, beögleichen ben					fein Bewen= ben behält.	
als wahrscheinlich und zuläse sig können voraus gesehen werden)	1							
Summa		als wahrscheinlich und zuläs-						
Summa								
Summa	1	-						
		Summa						
					X 10	10 mg		
	1		2		*			
			1					

III. Deckungsmittel für das Deficit der Einahme.	Gold.		Cour.		Bemerkun- gen.	
1. Un Anlagezelbern 2. An anzuleihenden Capitalien	Rt.	gr.	Rt.	gr.		
Bilance der Ausgabe gegen die Einnahme.						
Summe der Ausgabe Summe der Einnahme						
Zu deckende Summe Betrag der Deckungsmittel .					•1000	
Ist Ueberschuß.						

23) Bekanntmachung der General= Directoriums des Armenwesens vom 8. Marz, publ. den 12. März 1834.

Betr. Arznens Rechnungen für Arme,

Da das General-Directorium des Armenwesens die vorgeschriebene Einsendung der Rechnungen über die aus Kirchspiels-Armenmitteln zu bezahlenden Arzneven nicht weiter erforderlich halt, so konnen von jest an diese Apotheker-Rechnungen, wenn sie von dem Kreis-Physicus als taxmäßig angesetzt, auch von der Special-Direction dahin attestirt sind, daß die darin verzeichneten Arzneien mit Vorwissen derselben verabreicht sind, wie andere Rechnungen von dem Kirchspielsvogt auf die KirchspielsArmen-Casse, jedoch mit einem Abzug von 25
Procent, angewiesen werden, ohne daß es dazu, wie bisher, einer Genehmigung des GeneralDirectoriums des Armen-Wesens bedarf.

Dabei wird ben fammtlichen Special-Di= rectionen bekannt gemacht, daß in Uebereinstim= mung mit der Bekanntmachung vom 30. Nov. v. J. auch die Apotheker = Rechnungen in den= jenigen Gemeinden, in welchen bas Rechnungs= jahr benm Urmen = Wesen mit bem 30. Upril endigt, mit diesem Termin abgeschlossen werden muffen. Wo diese Einrichtung noch nicht ge= troffen ift, muß dafur gesorgt werden, daß sie bis zum 30. April 1835. dergeftalt ausgeführt werde, daß alsdann die Rechnungen für den Zeitraum vom 1. Januar d. J. bis zum 30. Upril 1835. aus ben Rirchspiels-Urmen-Gaffen berichtigt werden. Reicht dazu die fur diesen Begenstand so wie fur unvorhergesehene Musgaben im Voranschlag ausgeworfene Summe nicht hin, so ist deshalb nach S. 23. des Re= gulative vom 24. Dec. 1832. ein Erganzunge-Voranschlag erforderlich, der bei Unfertigung des

Voranschlags für das Rechnungsjahr <sup>1835</sup>/<sub>1836</sub>. leicht wird aufgestellt werden können, weil als= dann das Bedürfniß der Armen=Casse an Arz= nei sich einigermaßen wird übersehen lassen.

24) Bekanntmachung des Militair= Collegiums vom 15. Mårz, publ. den 19. Mårz 1834.

Betr. Stellvertretung der Behrpflichtigen. ben hinsichtlich der nach §. 18. des Recrutirungsgesetzes vom 1. Febr. 1831. (Gesetzsammlung Bd. 6. S. 522.) und nach §. 5. der Bekanntmachung der ehemaligen Militair-Commission vom <sup>10</sup>/<sub>16</sub>. April 1831. (Gesetzsammlung
Bd. 6. S. 542.) den Wehrpflichtigen des
Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft
Tever gestatteten Stellvertretung folgende nåhere Bestimmungen zu genehmigen geruhet:

§. 1.

Stirbt der Stellvertreter vor Ablauf der Dienstzeit, oder wird derselbe aus einer von ihm nicht nicht verschuldeten Ursache aus dem Dienst entlassen, so wird der Vertretene in jestem Falle fren, so daß derselbe weder zur Stelslung eines andern Stellvertreters noch zum eisgenen Eintritt in den Dienst angehalten wers den kann.

S. 2.

Tritt dagegen der Stellvertreter aus ei-

nem von ihm verschuldeten Grunde aus dem Dienste (insbesondere also im Fall einer Desertion oder Ausstoßung des Stellvertreters) so muß der Vertretene sosort einen andern Stellvertreter stellen, oder für den Rest seiner Dienstzzeit seit selbst in Dienst treten.

#### §. 3.

Eine Ausnahme von der im J. 2. gedach=
ten Regel tritt nur dann ein, wenn der Stell=
vertreter gedienter Militair und nicht bloß von
den betreffenden Militairbehörden nach J. 18.
No 2. des Recrutirungsgesetzes für die Stell=
vertretung zulässig erklärt, sondern wegen
seiner vorzüglichen Zuverlässigkeit und Dienst=
tüchtigkeit als Stellvertreter besonders em=
p fohlen ist.

Für solche Stellvertreter haftet der Ver= tretene weiter unter keiner Bedingung.

#### 8. 4.

Von diesen besonders empsohlenen Subjecten übergiebt das Großherzogliche Militair= Commando jährlich dem Militair=Collegium eine besondere Liste.

Indem das Militair=Collegium diese Beftimmungen auf Höchsten Befehl hiemit zur df= fentlichen Kunde bringt, macht dasselbe das Publicum noch insbesondere auf die Vortheile aufmerkfam, welche mit ber Wahl eines Stellvertreters aus der Zahl der in den S.C. 3. und 4. ermähnten Personen verbunden sind.

25) Bekanntmachung ber Commiffion zur Wahrnehmung bes Landes= herrlichen Juris circa sacra vom 27. April, publ. den 10. Man 1834.

Betr. die Traus

Die in ben Oldenburgischen wochentlichen erzeit der Witt= weru. Wittwen. Anzeigen von 1818. No 14. sub 6. publicirte Bekanntmachung der Commission der romisch catholisch geistlichen Angelegenheiten wegen ber auch von den Unterthanen romisch = catholischer Religion zu beobachtenben Trauerzeit vom 21. Mårz 1818., wonach

> ein Wittwer nicht vor Ablauf von fechs Monaten, eine Wittwe nicht vor Ablauf eines Jahres, von der Zeit des Sterbefalles des Chegatten angerechnet zur zwenten Che schreiten barf,

ist in die Gesetssammlung B. 3. H. 3. Nº 16. S. 35. durch Austaffung der mit durchschoffener Schrift gedruckten Worte, mangelhaft und unrichtig aufgenommen, und daher auch die im Normativ für die Wahrnehmung des Landes= herrlichen Juris eirea Sacra vom 5. Upril S. 38., in Beziehung auf jene Bekanntmachung, enthaltene Bestimmung einem Migverstandniffe

ausgesett. Indem nun die Commission jene mit Sochster Genehmigung erlaffene Vorschrift ihrem vollen Inhalte nach hiemit vigorifirt, erklart fie zugleich, in Beziehung auf den J. 38. bes Normativs: daß die Dispensation von der Trauerzeit, - sowohl der dem Wittwer mit sechs Monaten, als der Wittwe mit einem Jahre, vorgeschriebenen -, bem Bischofli= den Official in Bechta überlaffen ift. Gie wird von demfelben aber nur dann ertheilt. wenn nach den vom Beamten und Pfarrer bescheinigten Umstånden die hauslichen Berhaltniffe des verwittweten Chegatten eine frubere Berehelichung erfordern, oder die Aussicht auf eine zwente Heirath durch Abwartung der vollen Trauerzeit verschwinden wurde, und einer Bittwe zugleich durch den Kreisphnficus, Umts= dirurgus ober eine beeidigte Bebamme beschei= nigt wird, daß sie sich aus voriger Che nicht schwanger befindet; und da das lettere vor Ablauf von funf Monaten mit voller Sicherheit nicht bezeugt werden kann, so werden Wittmen nie vor dieser Beit dispensirt; ben Wittwern aber wird die Despensation vor Ablauf von zwen Monaten nicht leicht (nicht ohne besonders erhebliche und dringende Umftande) ertheilt. Das Dispensations = Gesuch ift, burch Zeugnisse des Pfarrers unterstütt, benm Umte anzubrin= gen, welches auch die arztliche Bescheinigung

aufnimmt, und unter Unfugung feines eigenen Gutachtens das Protocoll im Driginal br. m. an das Officialat einsendet. Fur die Difpen= fation wird, wenn nicht das Umt burch fein Beugniß ben Supplicanten zum Armenrecht qualificirt, außer den Rosten des Protocolls an das Umt und der Resolution an das Officialat, ein Thaler an die Armen des Kirchspiels, wo die Copulation geschieht, entrichtet, welchen ber Pfar= rer hebt und an den Armen-Provisor abliefert.

26) Bekanntmachung ber Juftig= Canglei vom 15. May, publ. ben 21. Man 1834.

Betr. Teftamen= errichtet ober be= ponirt sind.

Nachdem die unter dem 12. August 1833. te die beim Umt erlassene landesherrliche Verordnung über die beim Stadtamt Verfassung und Verwaltung der Stadt Olden= burg seit dem 20. Januar 1834. vollig aus= geführt worden, hat die Juftig = Canzlen, ver= moge ber ihr von Gr. Koniglichen Soheit bem Großherzoge ertheilten Autorisation, das Umt Olbenburg und den an die Stelle des Stadtamtes getretenen hiesigen Stadtmagistrat angewiesen, alle bis zum 20. Januar 1834. ben einer der genannten Behörden errichtete ober beponirte lette Willensverordnungen, fofern ber Testator, in Folge ber burch die vorgedachte Berordnung getroffenen neuen Grenz = und Coms

petenz-Bestimmungen, jest einer anderen Gestichtsbarkeit unterworfen ist, auf dessen Anstrag an die jesige Behörde seines Wohnortes abzuliesern. Demnach wird allen sich in diesem Falle besindenden Testatoren gestattet, ihre dese sälligen Anträge ben derjenigen Behörde, welche ihre lesten Willensverordnungen jest in Verwahrsam hat, entweder schriftlich oder münde ad protocollum anzubringen und ist dem hiessigen Stadtmagistrate, so wie dem Amte Oledendurg, ausgegeben, alsdann unverweilt sür die verlangte Ablieserung dieser lesten Willenseverordnungen zu sorgen, auch daß solches gesichehen, den Testatoren zu notissieren, ohne sür dieses Versahren Kosten zu berechnen.

27) Cammer = Bekanntmachung vom 16. May, publ. den 7. Juni 1834.

In Beziehung auf die wegen einer ver= Betr. die Zollånderten Einrichtung der Zoll= und Accise=He= und Accise=He= bung bisher erlassenen Vorschriften wird mit hochster Genehmigung ferner Folgendes bekannt gemacht:

1) Da bei der großen Verschiedenheit der im hiesigen Lande bestehenden Gewichte Zweisel darüber entstehen könnten, welches Gewicht den mit den Landesherrlichen Ver= ordnungen vom 29. Decbr. 1814. und 27. Febr. 1815. und der Cammer = Be= kanntmachung vom  $^{10}/_{25}$ . Upril 1827. publicirten Tarifen der Accise und des Grenzzolls zum Grunde liege, so ist die hochste Declaration dahin ertheilt, daß un= ter dem in diesen Tarisen angegebenen Gewicht das in der Stadt Oldenburg geletende zu verstehen sen.

2) Ben denjenigen Waaren, für welche die Accise nach dem Gewicht zu entrichten ist, soll für das Gewicht der für den Trans= port nothigen besondern äußeren Umges bungen — der Thara — eine Vergütung Statt sinden. Diese soll betragen:

1. beim Caffee

in Fassern und Kister	1		18	Proc.
in Körben		•	14	_
in Ballen	•		5	-
2. beim Zucker				
a) für raffinirten				
in eichenen Fassern			18	
in anderen Faffern			14	-
b) für rohen				
in Kisten			20	
in eichenen Fassern			18	_
in andern Fässern .			14	_
in Körben			10	-
in Ballen	*		5	_

3.	benm Thee, wenn berfelbe in den	
	durch ihre Bezeichnung unzweifel=	
	haft kenntlichen Driginalkisten	
	eingeht 25	Proc.
4.	benm Cacao und ben der Chocolade	
	in Fassern und Kisten 22	
0	in Körben 14	-

5. benm Taback,

in Ballen .

- 6) Bei allen accisbaren Waaren, welche nur in einfachen Säcken verpackt, eingeführt werden 4

Es bleibt jedoch der Wahl der Accisepslich= tigen überlassen, ob derselbe diese festgesetzte Thard gelten lassen oder die Ermittelung des Nettogewichts der Waare durch Verwiegung der Thara eintreten lassen will.

Die Steuerbehörde ist gleichfalls besugt, in den Fällen, wo eine, von der gewöhnlichen abweichende Verpackung der Waare, oder aus anderen Umständen eine erhebliche Verschieden= heit des wirklichen Tharagewichtes von dem gesetzlich angenommenen, wahrscheinlich wird, die Nettoverwiegung der Waare vornehmen zu lassen, nach deren Ergebniß sodann die Accise zu erlegen ist.

3) Für alle, im noch nicht trinkbaren Zuftande auf das Lager kommende Weine foll für Bodensatz, für die sog. Leccage, Spillage und für das Einzehren ein Nachlaß an der Accise von 10 Proc. Statt finden.

Bei fertigen Weinen, imgleichen bei fremdem Branntwein, sindet ein Absatz für Leccage 'rc. nur dann Statt, wenn sie über See eingehen und der Verlust mehr als 5 Proc. beträgt. In diesem Falle soll die Accise nur sür den durch Anwendung des Royestabes zu ermittelnzichtet werden.

4) Die Cammer ist ermächtigt worden, den im §. 17. der Cammer = Bekanntmachung vom 10. Aug. 1833. zu Gunsten der ein= heimischen Kausseute unter gewissen Be= dingungen verstatteten, halbjährigen Credit der Accise für einzusührenden Wein, rück= sichtlich der über See kommenden

rohen, noch nicht fertigen Weine um 6 bis höchstens 12 Monate zu verlängern, wenn wenigstens 20 Orhovd auf einmal eingeführt werden.

5) Ben ordinairem Rohtaback, Hannoverschen Ursprungs (sog. Wesertaback), wenn
derselbe frisch und seucht und unverpackt
in losen Bündeln eingeführt wird, soll eine Ermäßigung der Accise von 25 Procent
des tarismäßigen Betrages Statt sinden,
das Psund mithin statt bisher mit 1 gr.
nur mit 3/4 gr. versteuert werden.

Rucksichtlich des Eingangszolles bleibt es ben dem Tarifsatz.

- 6) Der Eingangszoll von Sprop wird von 10 gr. auf 30 Grote per 100 Pf. Brutto erhöht, und fällt damit auch der Tarifsatz von 36 gr. für ein Orhovd weg.
- 28) Cammer = Bekanntmachung vom 4. Juni, publ. ben 11. Juni 1834.

Da es angemessen befunden ist, die Zolls Betr. die Zolls und Accisehebung für die auf der Hunte in und Accise Her Oldenburg eingehenden und von dort auf der Hunte.
Hunte ausgehenden Waaren von der Zollstätte zu Huntebrück nach Oldenburg zu verlegen, so wird mit Sr. Königlichen Hoheit, des Groß=

herzogs, Höchster Genehmigung solches mit folgenden nahern Bestimmungen bekannt gemacht.

- 1) Vom 1. Juli d. J. an hort die bisherige Einrichtung, zufolge welcher ber Boll und die Accife von den auf der Hunte in DI= denburg ein = und von dort ausgehenden Waaren bei ber Zollstätte zu Huntebrück entrichtet werden mußte, auf. Es wird der Zoll und die Accise von solchen Waa= ren von dem gedachten Tage an ben ber neu errichteten Bollstätte am Stau in DI= denburg erhoben, und ist mit derselben die bisher am Stau bestandene besondere Controle und Verification der Ladung verbun= den. Die Bollstätte zu Huntebruck ift das ben rucksichtlich ber auf ber Hunte nach Oldenburg gehenden und von dort kom= menden Waaren fernerhin als Wehrzolls ståtte zu betrachten; im Uebrigen bleiben die Berhaltniffe berfelben unverandert.
- 2) Wegen des Ein=, Aus= und Umladens auf der Hunte wird Folgendes vorgeschrieben:
  - 1. Das Ausladen von Waaren ist nur zu Huntebrück und Oldenburg, und daselbst nur an den von den Zolleinnehmern dafür anzuweisenden Plätzen, gestattet.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind diesenigen Schiffe, deren Ladung ausschließlich in Heu, Reith oder Musscheln (Schille) besteht. Diese können, nachdem die Ladung ben der Zollstätte zu Huntebrück verisieirt und die Zollabsfertigung ertheilt ist, an jedem Orte aussgeladen werden.

2. Das Einladen accisepflichtiger Waaren auf der Hunte zwischen Huntebrück und Oldenburg, zum Transport Strom aufwärts, wird untersagt.

Dagegen bleibt das Aufladen aller, auch der accisepflichtigen, Waaren zum Transport Strom abwärts fernerhin zu= lässig, und wird dasselbe auf bestimmte Ladungspläße nicht beschränkt.

Werden diese Ladungen innerhalb des Gebiets der Stadt Oldenburg eingenommen, so muß die Angabe ben der Zollsstätte zu Oldenburg gemacht und die Zollabsertigung ben der Zollstätte zu Hunstebrück vorgezeigt werden. Außerhalb des Gebiets der Stadt Oldenburg eingenommene Ladungen werden ben der Zollsstätte zu Huntebrück declarirt und erhalsten dort ihre Absertigung.

3. Das Umlaben, so wie auch jebe Ber=

packungsveränderung der Waare auf der Hunte zwischen Huntebrück und Olden= burg, wird untersagt.

Muß jedoch die Leichterung eines Schiffes vorgenommen werden, so ist dieses zuvor ben der Zollstätte am Stau anzuzeigen und nach desfalls ertheiltem schriftlichem Erlaubnißschein des Zolleinnehmers gestattet. In keinem Falle darf mit der Umladung der Anfang gemacht werden, bevor sich nicht ein solcher Schein am Bord des zu leichternden Schiffes befindet.

Die Nichtbefolgung der vorstehend unster N 1-3 erlassenen Vorschriften zieht die Confiscation der Waare, mit welcher eine Ausz, Einz oder Umladung oder eine Veränderung in der Verpackung vorgenommen ist, nach sich.

3) Teder, welcher Waaren, die nach Oldenburg bestimmt sind, ben der Zollstätte zu Huntebrück vorbenführt, ist verpflichtet, eine schriftliche Declaration über den Bestand der Ladung (Ladungsmanisest) in doppelter Aussertigung ben der Zollstätte zu Huntebrück zu produciren, wovon die eine mit dem Visa des Zolleinnehmers versehen, dem Waarenführer zurückgegeben wird.

Dieses Manifest muß die Waare bes gleiten und den Steuerbedienten auf Verslangen jederzeit vorgezeigt, ben der Ankunft der Waare am Stau aber ben der dortisgen Zollstätte abgegeben werden.

Soll eine Leichterung des Schiffes Statt finden, so muß das Ladungs=Manisest, ben der in Gemäßheit §. 2. N 3. ben der Zollstätte zu Oldenburg desfalls zu machen= den Anzeige, sofort mit übergeben werden. Das Ladungs=Manisest muß die Quanti= tåt und Qualität der Waare so angeben, als solches zur Berechnung der Zoll= und Accisesähe erforderlich ist, und den Namen des Empfängers enthalten. Auf den Zoll= stätten am Stau und zu Huntebrück sol= len gedruckte Formulare dieser Manisesta= tionen vorrähig gehalten werden.

Die unterlassene oder mangelhafte Masnifestation der Ladung ben der Zollstätte zu Huntebrück wird der unterlassenen oder unrichtigen Angabe zur Verzollung gleich geachtet, und finden darauf die Bestimsmungen des J. 12. der Landesherrlichen Verordnung vom 27. Febr. 1815. und

§. 14. der Cammerbekanntmachung vom 10. Upril 1827. Unwendung.

- 4) Zur Controllirung der in den §J. 2.—3. enthaltenen Vorschriften sollen die Schiffe und deren Ladung zwischen Huntebrück und Oldenburg von Zeit zu Zeit einer Visssitation unterzogen werden.
- 5) Kein Schiff, welches ben Oldenburg ankommt, darf vor vollständig erfolgter Zolls Abfertigung die Wüppe passiren.
- 6) Feder Schiffer ist verpflichtet, vor Ablauf einer halben Stunde, nach Ankunft des Schiffes sein Ladungs = Manisest mit den übrigen über die Ladung sprechenden Pa= pieren ben der Zollstätte am Stau zu übergeben und die Versteuerung vorzuneh= men.
- 7) Nach geschehener Versteuerung weiset der Zolleinnehmer dem Schiffer einen Platz an, wo mit der Entladung, unter Aufssicht eines Steueraufsehers, versahren wers den kann.
- 8) Dhne Aufsicht des Steueraufsehers darf überall keine Ausladung vorgenommen werden.

Es darf zur Zeit immer nur Ein Schiff in Ausladung liegen. Ben mehreren zu gleicher Zeit oder bald nach einander anskommenden Schiffen wird nach der Reihes folge der geschehenen Verzollung mit der Ausladung verfahren.

Aleineren Schiffen, deren Ladung jeboch nur in zollpflichtigen Gütern besteht, kann jedoch ein besonderer Ausladungs= plat angewiesen, und können mehrere der= selben gleichzeitig, jedoch nur nach Anwei= sung der Steuerbediente, ausgeladen wer= ben.

9) Das Zollcomtoir ist, Sonn = und Fest= tage ausgenommen, im Sommer (von Ostern bis Michaeli) von Morgens 5 Uhr bis Abends 9 Uhr, im Winter (von Mi= chaeli bis Ostern) von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang offen und wird nur Mit= tags von 12 bis 1 Uhr geschlossen.

Aus = und Einladungen dürfen nur ben Tage, während der ebengedachten Zeit und nur an den von den Steuerbedienten je= desmal dafür angewiesenen Stellen vorge= nommen werden.

10) Fedes in Ausladung liegende Schiff muß seine Ladung ganz loschen. Die etwa nicht abgeforderten Waaren werden in dem Packraum des Zollcomtoirs gegen eine

billige Lagermiethe und Vergutung der Transportkosten bis zu deren Abforderung ausbewahrt.

- oder anderen nach dem Gemäß zu verzol= lenden Gegenständen bestehen, sollen durch die beeidigten Messer besonders controlirt werden, welche angewiesen sind, das ge= fundene Maaß den Zolleinnehmern anzu= zeigen.
- 12) Tede Uebertretung dieser Vorschriften wird, in so weit nicht im Vorstehenden eine anderweite Strafe ausdrücklich angedroht ist, mit einer Brüche von 10 20 Thlr. Gold policeilich geahndet.
- 29) Cammer = Bekanntmachung vom 8. Juni, publ. den 14. Juni 1834.

Betr. die Zoll: stätte zu Bi= schofsbrücke.

Umte Cloppenburg nur als Nebenstollstätte fortbestehen soll, so wird dieses mit dem Unsügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß vom 1. Juli d. J. an, die Einsuhr accisepslichtiger Waaren über die gedachte Zollstätte nicht wei= ter gestattet werde, auch ben der Aussuhr sol= cher Waaren eine Erstattung der bezahlten Ac= cise (§. 8. der Cammer=Bekanntmachung vom 16. Aug. v. J.) nicht ferner Statt sinde. 30) Regierungs = Bekanntmachung vom 17. Jun., publ. den 25. Jun. 1834.

Da in den deutschen Bundesstaaten eine Betr. polizeiliche genauere polizenliche Controlle der Reisenden Gontrolle von allgemein nothwendig erachtet worden: so er= gehen rücksichtlich derjenigen Personen, welche sich zum Reisen anderer Gelegenheit, als der Post bedienen, von Seiten der Großherzoglichen Regierung des Herzogthums Oldenburg, die nachfolgenden Vorschriften:

1.

Ein Jeder, welcher aus der Beförderung von Reisenden mit Fuhrwerk gegen Vergütung ein Gewerbe macht, hat davon behm Amte oder Magistrate seines Wohnorts, in Zeit von acht Tagen, Anzeige zu machen, und seinen Namen in das von dem Amte oder dem Magistrate zu diesem Zwecke zu eröffnende Register einstragen zu lassen. Daß solches geschehen sen, ist demselben durch schriftlichen, gratis zu ertheislenden Amtsattest zu bescheinigen.

2.

Die Lohnkutscher und andere obgedachtes Gewerbe treibenden Personen, haben sich binnen derselben Frist, mit einem von dem Amte ihres Wohnortes visirten Register zu versehen, in

welches sie nach bestimmten Rubriken, regel= mäßig und ohne Ausnahme,

- 1) Tag für Tag
- 2) Namen
- 3) Stand
- 4) Wohnort

jedes einzelnen Reisenden, sowohl des einheimisschen, als auch des fremden, den sie befördern, desgleichen

- 5) beren Bestimmungsort
- 6) so wie den Namen des den Reisenden fahrenden Kutschers, und endlich
- 7) eine Bemerkung barüber:
  - a. ob der Reisende ihnen personlich bekannt sen,
  - b. oder ob er durch einen ordnungsmäßigen Paß oder Legitimationsschein,
  - c. oder durch Zeugniß eines angesessenen glaubwürdigen Ortseinwohners sich ausgewiesen habe,

eintragen sollen.

Ben Fuhren, welche von bekannten Einzwohnern zum Besuch benachbarter Derter auf kürzere Zeit als 24 Stunden benußt werden, bedarf es des Eintragens in jenes Register nicht.

3.

Miethkutscher 2c. dürfen nur diejenigen einheimischen oder fremden Reisenden befordern, welche ihnen personlich bekannt sind,

unb

un bekannte Reisende nur dann, wenn diese über Namen, Stand und Wohnort,

- a) entweder durch Vorzeigung eines von der Polizenbehörde des Wohnorts des Mieth= kutschers ausgestellten oder visirten Passes oder Legitimations=Scheins, oder
- b) durch das persönliche Zeugniß eines an dies sem Wohnorte angesessenen, mit den Vershältnissen des Reisenden bekannten glaubs würdigen Einwohners

sich ausweisen.

4.

Diejenigen Miethkutscher ober andere Personen, welche sich mit der Beförderung von Reisenden befassen,

- 1) ohne über dieses Gewerbe die im S. 1. vorgeschriebene Anzeige gemacht;
- 2) und ohne sich mit dem im S. 2. angeordneten Register versehen zu haben;
- 3) sowie biejenigen, welche biese auf Berlan=

der Polizenbehörde vorzulegenden Register nicht ordnungsmäßig führen;

- 4) welche Reisende befordern ohne sie in diese Register einzutragen, und
- 5) welche unbekannte Reisende weiter schaf= fen, ohne von ihnen die im §. 3. ange= gedeutete Nachweisung über ihre Personal= verhältnisse erhalten zu haben;
- 6) desgleichen diesenigen Personen, welche durch unwahre Ungaben über ihre Bekanntschaft mit fremden Personen, diesen Transportmittel verschaffen,

follen in eine, im Wiederholungsfalle geschärfte, vom Umte zu erkennende Polizenstrafe von 2 bis 10 Thaler Gold verfallen senn.

31) Cammer = Bekanntmachung vom 27. Juni, publ. ben 2. Juli 1834.

Betr. die Cons In Höchstem Unftrage Sr. Königl. Hosvention von 23.
Inn. 1834. zwis heit, des Großherzogs wird die zwischen Höchstssichen dem serrn Reichsgrafen Bentinck dem unter dem 20. d. M. abgeschlossene und unter Bentinck wegen dem 23. und resp. 21. d. M. ratificirte ConsCinsührung eines mit dem Herzogs vention wegen Einführung eines mit dem Herzthum Oldenburg gleichmäßigen ins dogthum Oldenburg gleichmäßigen indirecten directen Steuers Steuer Steuer Spistems der Herrschaft Kniphausen seines der Herrschaft Kniphausen seines Kniphausen siehen kontrollen kunde gebracht.

## Convention

zwischen Sr. Königl. Hoh. dem Großherzog von Oldenburg und dem Herrn Reichsgrafen Bentinck, wegen Einführung eines mit dem Herzogthum Oldenburg gleichmäßigen indirecten Steuer=Systems der Herrschaft Kniphausen.

Nachdem in der am 28. Febr. 1834. zwi= schen ben Bevellmächtigten Gr. Konigl. Hobeit des Großherzogs von Oldenburg und des Herrn Reichsgrafen Bentinck geschloffenen und gegen= seitig ratificirten Vereinbarung sub II. bestimmt worden, daß zur Erfüllung des Art. VIII. des Berliner Abkommens vom 8. Jun. 1825. und zwar der erften Alternative, die zur Zeit im Berzogthum Oldenburg in Beziehung auf bas Boll = und Accife = Syftem, bestehenden Ginrich= tungen nebst dem bezüglichen Tarife und der Controlle, gleichmäßig auch in der Herrschaft Kniphausen eingeführt werden follen: so haben Se. Konigl. Hoheit der Großherzog von DI= benburg, Sochst Ihren Regierungerath Jurgens und der herr Reichsgraf Bentinck feinen Canzlenrath Schaumburg, als Bevollmächtigte er= nannt, um die in der fraglichen Beziehung erforderlichen Maaßregeln zu verabreden, und ist von benfelben die nachfolgende Convention, un= ter Vorbehalt ber Ratification, geschlossen wor= den.

4.

Der Herr Reichsgraf Bentinck recipiret die jest im Herzogthum Oldenburg bestehenden Gesetze, Vorschriften und Anordnungen, welche das Zoll = und Accisewesen, namentlich den bezäuglichen Tarif und die Controlle betreffen, sür die Herrschaft Kniphausen und läßt solche als Gesetz daselbst, vom 1. Jul. 1834. an gelztend, promulgiren.

Die gesetlichen Vorschriften und Tarissätze bürsen in der Herrschaft Kniphausen, einseitig weder abgeändert noch erhöhet werden, indessen bleiben etwaige Modificationen rücksichtlich der Controlle und einzelnen Tarissätze im gegenseiztigen Einverständnisse, vorbehalten, zu denen der Herr Reichsgraf Bentinck in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen, Seine Zustimmung nicht versagen will, insofern dadurch nicht eine vorzugsweise Belästigung der Eingesessenn der Herrschaft Kniphausen, im Verhältniß zu den Unterthanen des Herzogthums Oldenburg, herzbengesühret werden würde.

Uebrigens wird in Beziehung auf das durch die Bekanntmachung der Großherzoglichen Cammer vom 17. Aug. 1833., rücksichtlich der Branntweinbrenner, vorgeschriebene Verfahren, von dem Herrn Reichsgrafen Bentinck angeordenet werden, daß die Accise von Branntwein,

nach der von dem Zoll-Inspector aufzustellen= den Quartalsabrechnung von den Brennern in der Herrschaft Kniphausen, an den dort ange= stellten Zoll-Einnehmer entrichtet werden soll.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen will der Herr Reichsgraf Bentinck die wegen Einführung der Oldenburgischen Einrichtungen, in Beziehung auf das Zoll = und Accisewesen, in der Herrschaft Kniphausen zu erlassenden Vorschriften dem Großherzoglichen Bevollmächstigten zuvor durch Seinen Bevollmächtigten mittheilen lassen, damit deren Uebereinstimmung mit dem, was im Herzogthum Oldenburg besteht, durch die beiderseitigen Commissarien außer Zweisel gestellet werde.

2.

Um allen Weiterungen und Frrungen vorzubeugen und um Se. Königl. Hoh., den Großzherzog, zu vergewissern, daß der Zoll und die Accise in der Herrschaft Kniphausen auf gleiche Weise und in gleicher Maaße wie im Herzogzthum Oldenburg, erhoben werden, überläßt der Herr Reichsgraf Bentinck an Se. Königl. Hoh. den Großherzog von Oldenburg die Beziehung und den Genuß des Zolls und der Accise nach dem jest bestehenden Oldenburgischen Tarise in der Herrschaft Kniphausen, unter Controlle des Großherzoglichen Ober-Zoll-Inspectors und des

11

betreffenden Großherzoglichen Zoll=Inspectors, ganz auf dieselbe Weise, wie solche diesen Df= ficialen im Herzogthum Oldenburg zusteht.

Die Instructionen dieser Officialen und beren etwaige Abanderungen werden der Reichs= gräflichen Regierungs=Canzley in Kniphausen mitgetheilet werden.

3

Mls Zollstätte, über welche in der Herrschaft Kniphausen Zoll= und Accisbare Waaren
allein direct vom Auslande sollen eingeführet
werden und Ein= und Ausladungen Statt ha=
ben dürfen, wird der Inhauser=Siel bestimmt.

Der dort zu bestellende Zoll = Einnehmer, so wie die in der Herrschaft Kniphausen anzusstellenden Steuerausseher, werden ihr Unstellungs Patent von der Reichsgräslich Bentickschen Res gierungs = Canzley in Kniphausen ausgesertigt erhalten, jedoch erst, nachdem sie sich rücksichtzlich ihrer Qualification, beim Großherzogl. Dledenburgischen Oberz Zoll Snspector zuvor ausgeswiesen und darüber dessen Follen, wie im Herzogthum Oldenburg, instruiret und auf die genaue und gewissenhafte Besolgung ihrer Instruction, ben der Reichsgräslichen Regierungs Canzley sörmlich vereidet werden, auch gleiches Salair und gleiche Vortheile wie die im Dlesalair und gleiche Vortheile vortheil

denburgischen Angestellten zu genießen haben resp. auf die Casse des in der Herrschaft Knip= hausen angestellten Zoll-Einnehmers angewiesen erhalten und auf analoge Weise wie die Olden= burgischen Steuer=Officialen uniformirt und be= wassnet seyn.

Dieselben stehen ben Dienstverbrechen oder Vergehen, wegen welcher gegen ausschließlich Oldenburgische Beamte dieser Cathegorie, eine förmlich gerichtliche Untersuchung erforderlich senn würde, unter den Kniphäusischen Gerichten; in allen Dienst-Angelegenheiten aber, insbesondere aber auch in Absicht der Dienst-Disciplin, sind sie resp. dem Großherzoglich Oldenburgischen Zoll-Inspector und der Reichsgräslichen Regierungs Canzlen zu Kniphausen unterworfen.

Weichsgräflichen Regierungs-Canzley versehenen Steuer-Beamten in der Herrschaft Kniphaussen in ihrer Dienstführung unzuverlässig oder untüchtig befunden werden sollten; so sollen solzche auf deöfällige, die Gründe befassende Rezquisition des Oldendurgischen Ober-Boll-Inspectors sofort entlassen werden. Eine solche Rezquisition darf jedoch nur unter denselben Umsständen erfolgen, unter welchen auch ein ausständen erfolgen, unter welchen auch ein ausställießlich Oldendurgischer Zoll-Einnehmer oder Steuer-Ausseher entlassen werden würde.

4.

In Betreff des Verfahrens in 3011 = und Accise=Sachen, insbesonders in Defraudations = und Contraventionsfällen, sollen in der Herrsschaft Kniphausen überall dieselben gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen in Unwendung kommen, welche im Herzogthum Oldenburg bestehen, namentlich auch rücksichtlich der Beweißekraft der Unzeigen und Aussagen der ZolleUccise = und Polizey=Officialen, denen ebenfalls in den geeigneten Fällen der ihnen zukommende Untheil an den Straf = und Consiscations=Gel=dern zuerkannt werden soll.

Die Reichsgräfliche Regierungs = Canzley in Kniphausen ist die competente Behörde zur Untersuchung und Entscheidung in Zoll = und Accise = Sachen, namentlich in Contraventions = und Defraudations Fällen, welche in der Herrsschaft entdeckt werden. Gegen die im administrativen Wege, auf den Grund der in der fraglichen Beziehung in der Herrschaft Knip = hausen gleichmäßig wie im Herzogthum Olden burg, bestehenden Gesetzebung, von derselben abzugebenden Entscheidungen sindet, nach dortiger Versassung, nur Recurs an den Herrn Reichsgrafen Bentinck Statt, welche auch der Großherzogliche Ober Zoll Inspector einzulegen besugt ist, zu welchem Ende demselben die Entschugt ist, zu welchem Ende demselben die Entschust

scheidungen der Regierungs = Canzlen zu Knip= hausen jedesmal sofort werden mitgetheilet wer= den.

5

Da Se. Königl. Hoh. der Großherzog und ber herr Reichsgraf Bentinck allen Defrauda= tionen und Contraventionen in ben beyderfeitigen Territorien gesteuert, und ber Berr Reichsgraf insbesondere ben Großherzoglich Oldenburgischen Caffen ben vollen Genuß der Gr. Konigl. Ho= heit dem Großherzoge überlassenen Boll = und Uccise-Einkunfte aus der Herrschaft Aniphausen, gesichert wissen wollen, so sollen auch sammtli= che Kniphausische Behorden und Officialen an= gewiesen werden, auf die genaue Befolgung ber in Beziehung auf das Boll : und Accisemesen bestehenden Verordnungen in der Herrschaft Kniphausen, ex officio zu wachen, vorkommen= de Defraudationen und Contraventionen zur Un= zeige zu bringen und zu bestrafen, auch die Olbenburgischen Officialen baben in allen Stucken zu unterstüßen. Bu diesem Ende soll den in ben beiberseitigen Territorien angestellten Steuer-Auffehern, ben vorkommenden Contraventi= ons = und Defraudationsfallen, im allgemeinen, das Recht der Nachfolge mit der Bestimmung zustehen, dem nachsten Orts-Beamten, Bogt zc. baldmöglichst Nachricht von dem Vorfalle zu

geben und unter dessen Zuziehung und Mitwir= kung weiter zu verfahren.

Hierunter ist, rucksichtlich der Oldendurs gischen Steuer-Aufseher zu Hooksiel und Rüsstersiel, die Besugniß mit begrissen, auf die etwa in der Nähe der Siele, in der Herrsschaft Kniphausen, verbotswidrig vorkommenden Ein= und Ausladungen, welche sie bemerken möchten, zu achten und daben unter gleichen Bestimmungen, nämlich unter Zuziehung des nächsten Orts-Beamten einzutreten.

Uebrigens sollen die Behörden bender Ters ritorien sich gegenseitig zu jeder Hülfsleistung ben der Untersuchung und Bestrafung in allen Zoll= und Uccise=Defraudations=Sachen, vers pflichtet senn, welche ben den Behörden des eis nen oder des anderen Landes Statt sinden.

under A napod positione 6. 1000 say

Sobalb biese Convention abgeschlossen und ratissicirt seyn wird, Zoll-Einnehmer und Steuer-Aufseher bestellet seyn werden und die Erhebung des Zolls und der Accise, vorbestimmtermaßen Statt haben wird, soll zwischen dem Herzog-thum Oldenburg und der Herrschaft Kniphausen ein völlig freyer Verkehr Statt sinden und die bisherige Grenzbewachung, so wie der Olden-burgische Grenzzoll, gegen die Herrschaft Knip-hausen, aush sollen sodann die Kniphausischen Schiffe in den Oldenburgischen und Teverschen Häfen, von Schiff und Ladung, an Kane, Hasen zc. Geld und sonstigen Abgaben, ein Mehreres nicht erlegen, als die Oldenburgischen Schiffe zu bezahlen haben und umgeskehrt solches auch rücksichtlich der Oldenburgischen Schiffe im Hasen am Inhauser-Siel eintreten.

Werden, daß dieser Zeitpunct mit dem 1. Juli d. J. eintreten kann.

a trong necular - 7 in

Da indessen die im Herzogthum Olben: burg besteuerten Waaren in der Herrschaft Kniphausen bisher mit keinen Abgaben belegt gewesen sind und fren aus dem Auslande ha= ben bezogen werden konnen, mithin, wenn die Oldenburgische Grenzbewachung gegen Kniphau= fen wegfällt, ben Großherzoglichen Caffen und ben gewerbetreibenden Oldenburgischen Unterthanen ein bedeutender Nachtheil aus der Gin= führung unversteuerter Waaren von dorther er= wachsen wurde; so verspricht der Herr Reichs= graf Bentinck sobalb als möglich und noch vor Aufhebung der Oldenburgischen Grenzbewachung und des Oldenburgischen Grenzzolls, die Eingesessenen der Herrschaft Kniphausen auffordern ju laffen, vor dem 12. Juli 1834., eine schriftliche richtige Angabe der Art und Duantität zoll = und accisbarer Waaren, welche sie am 1. Juli 1834., für eigene oder fremde Rechnung, vorräthig haben, wovon der Zoll und die Accise noch nicht entrichtet sind, ben der Neichstelschen Regierungs = Canzlen in Kniphausen einzureichen, mit der Commination, daß im Fall des Verdachts der unrichtig oder gar nicht geschehenen Angabe, eine Untersuchung und die Aufnahme der Waaren = Vorräthe versügt und das Verschwiegene consiscirt werden solle.

Diese Angaben werden dem Großherzog= lich Oldenburgischen Ober=Zoll=Inspector sofort mitgetheilet werden.

Die Besitzer solcher noch nicht verzolleten und veracciseten Waaren sollen entweder zur Zahlung des Zolls und der Accise, nach dem eingeführeten Tarise mit Frist von 6 Monaten oder zur Wiederaussührung derselben ins Ausland in Zeit von 4 Wochen unter Controlle des Oldenburgischen Ober-Zoll-Inspectors angehalten werden.

Der Ertrag dieser an den Zoll=Einneh= mer zum Inhauser Siel zu bezahlenden Nach= steuer, soll zwischen der Großherzoglich Olden= burgischen und der Reichsgräflich Bentinckschen Regierung zu gleichen Theilen getheilt werden. 8.

Für die Ueberlassung der Erhebung und des Genusses der gesammten Zoll und Accise-Einkünfte in der Herrschaft Kniphausen nach dem eingeführten Oldenburgischen Tarise an Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Olsbenburg, versprechen Se. Königl. Hoheit, dem Herrn Reichsgrasen Bentinck alljährlich vom 1. Fanuar 1835. an, die Summe von Eintausend Sechshundert Reichsthaler in Golde sauber und ohne Abzug von Kosten, in gleichen vierteljährslichen Katen, als am 1. April, 1. Juli, 1. October und 31. December jeden Jahres, zur Kniphausischen Landescasse, baar bezahlen zu lassen.

Für das Jahr 1834 soll diese Summe pro rata temporis, nach dem Zeitpuncte berechnet werden, wo die Erhebung des Zolls und der Accise, für Oldenburgische Nechnung ihren Ansang genommen haben wird.

9.

Alle in Folge begangener Zoll = und Uc= cise=Defraudationen und Contraventionen in der Herrschaft Kniphausen erkannte Geldstrafen und Consiscationen verbleiben, nach Abzug des an die Zoll = und Accise = Casse zu entrichteten Be= trages der defraudirten Gefälle und des den Denuncianten davon begleichenden Antheils, dem Reichsgräflichen Fiscus und werden der Groß= herzogt. Oldenburgischen Regierung nicht mit überlassen.

Die Ausübung bes Begnabigungs = und Strasverwandlungsrechts über die wegen versschuldeter Steuervergehen in der Herrschaft Kniphausen verurtheilten Personen, ist dem Herrn Reichsgrafen Bentinck vorbehalten, jes doch kann der Strasserlaß nicht auf den dem Denuncianten gebührenden Antheil ausgedehnt werden, sondern verbleibet demselben, wie auch im Herzogthum Oldenburg üblich ist, wenn die Strasse ganz erlassen wird, stets die Hälfte des ihm begleichenden Antheils, als Belohnung.

10.

Die Dauer der gegenwärtigen Convention wird vorläufig dis zum Schlusse des Jahres 1839. festgesetzt. Erfolgt vor dem 1. Januar 1839. von der einen oder der anderen Seite, keine Aufkündigung, so soll dieselbe als auf fernere vier Jahre und so fort von vier zu vier Jahren verlängert, angesehen werden.

Sollten indessen Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg Sich veranlaßt finden, während der Dauer dieser Convention, wegen Anschlusses des Herzogthums Oldenburg an das Steuer-System eines anderen deutschen Bundes-Staates, einen Staatsvertrag abzu-

schließen oder das bisher im Herzogthum bestehende indirecte Steuer-System im Wesentlichen Veränderungen erleiden: so behalten Höchst=
dieselben Sich vor, diesen Vertrag zu jeder Zeit
aufzukundigen, welchen Falls Sechs Monate
nach erfolgter Aufkundigung derselbe erloschen
seyn soll.

Urkundlich der eigenhändigen Unterschriften und der bengedruckten Siegel der benderseitigen Bevollmächtigten.

So geschehen Oldenburg, den 20. Junius 1834.

(L.S.) Georg Meldhior Bernhard Jurgens.

(L.S.) Abolph Ernst Erich Schaumburg.

Vorstehende in Unserm Auftrage mit dem Bevollmächtigten des Herrn Reichgrafen Bentinck geschlossene und von Diesem unterm 21. Jun. 1834. genehmigte Vereinbarung wird hiemittelst ratificirt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens= Unterschrift und bengedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 23. Junius 1834.

(I. S.) unterz. August.

Unterz, v. Brandenstein.

neue normalenten eine unterz. Len &.

32) Cammer = Bekanntmachung vom 12. Jul., publ. den 19. Jul. 1834.

Betr. Unwenbung einer Straf=
Grmäßigung auf Se. Königl. Hoh. des Großherzogs vom 2.

30ll= u. Uccise= Jul. d. F. wird hiedurch, als eine den J. 13.

contraventions= Jul. d. F. wird hiedurch, als eine den J. 13.

der Zollverordnung vom 27. Febr. 1815. ab=
åndernde gesetzliche Bestimmung, bekannt ge=
macht, daß das Maaß der in diesem J. ange=
drohten Gesängnißstrase von sechs Monaten bis
zu zwen Jahre, im geringsten Grade auf dren
Tage herabgesetzt werde und diese Ermäßigung
auch in anhängigen noch zur Zeit nicht rechts=

33) Bekanntmachung des Staats= und Cabinets: Ministerium vom 16. Jul., publ. den 26. Jul. 1834.

kräftig entschiedenen Zoll = und Accise = Contra= ventions = Sachen in Anwendung gebracht wer=

Betr. das mit Da in Beziehung auf das über die Verstem Grafen Bens haltnisse der Herrschaft Kniphausen mit dem fene Berliner Ub-Reichsgrafen von Bentinck abgeschlossene Berstommen vom 8.
Im. 1825. und liner Abkommen, vom 8. Jun. 1825., zur Beseiner weiteren sereinbarung seitigung einiger Differenzen und Frrungen mit beshalb v. 28. dem Reichsgrafen von Bentinck am 28. Febr. 1834.

d. F., eine weitere Vereinbarung getroffen ist, worin sich über das Verfahren ben entstehens den Streitigkeiten einige Bestimmungen besinden,

ben konne.

die zur öffentlichen Kunde zu bringen sind; so wird auf Befehl Sr. Königl. Hoh. des Groß= herzogs durch das Staats= und Cabinets=Mi=nisterium nachfolgender Auszug aus gedachter Bereinbarung hiermit bekannt gemacht.

## Ertract

aus der, zwischen dem Großherzoglich Oldenburgischen und dem Gräslich Bentinckschen Bevollmächtigten, unterm 28. Febr. 1834. abgeschlossenen Convention.

III. Rucksichtlich des Verfahrens ben in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen entstehenden Streitigkeiten.

2) Um ein zweckmäßiges Verfahren, rücksichtlich dersenigen Streitigkeiten herbenzusühren,
welche entweder in Sachen Kniphäusischer Unterthanen unter sich oder gegen den Herrn Grafen Bentinck, zwischen dem Herrn Grafen und
Gliedern Seiner Familie oder in Sachen zwidem Großherzoge von Oldenburg und dem Herrn
Grafen Bentinck nach Maßgabe der Art. VI.
und VII. des Berliner Abkommens, an das
Großherzogliche Oberappellationsgericht, als

Surrogat der ehemaligen Reichsgerichte, oder als schiedsrichterliche Behörde, gelangen können, follen folgende Bestimmungen eintreten:

A. in Sachen, welche an das Großherzoglische Oberappellationsgericht in zwenter oder dritter Instanz gebracht werden (Berliner Abkommen Urt. VI. a. b. u. c.) sind gegen die richterlichen Verfügungen desselben überall keine Rechtsmittel zulässig.

B. in Sachen, welche nach dem Berliner Abs fommen Art. VI. d. e. f. und g. an das Großherzogliche Oberappellationsgericht, als Surrogat der ehemaligen Reichsgerichte, oder nach Art. VII. als schiedsrichterliche Behörde, in erster Instanz gelangen, ist das Rechts= mittel mit der Revision unter folgenden Bestimmungen zulässig:

a) nur unter den Voraussetzungen und Beschränkungen, an welche in dem Oldenburgischen Proceß Reglement die Appellation an das Oberappellationsgericht gebunden ist, worüber in concreto das Letztere rechtsskräftig selbst (ohne Actenversendung) entscheidet, namentlich auch über provisorische Vollstreckbarkeit oder Provisional Verfügung (§. 25. des Proceß-Reglements). — Gegen ein auf eingebrachte exceptio sub et obreptionis bestätigtes mandatum sine

clausula hat ein Rechtsmittel in keinem Falle Suspensiv-Effect.

- b) zur Rechtfertigung des für zulässig erkannten Rechtsmittels wird eine Frist von 8 Wochen a dato insinuationis dieses Decrets, sub poena desertionis, bestimmt, die Rechtfertigungsschrift, mit gleicher präclusivischer Frist, zur Gegen-Deduction mitgetheilt und darauf die Sache in der Regel für beschlossen angenommen.
- c) Dem Revidenten steht fren, in der Recht=
  fertigungsschrift, auf Berschickung der Uc=
  ten zum Spruch an eine Deutsche Furi=
  sten-Facultät, anzutragen und deren dren
  zu nennen, unter welchen der Revise eine
  auswählt. Thut der Revident dieses nicht;
  so steht dem Revisen dieselbe Besugniß in
  der Gegen=Deduction zu. Erfolgt der
  Untrag von keiner Seite, so erkennt das
  Oberappellationsgericht selbst, und zwar
  in so fern es in erster Instanz selbst ge=
  sprochen haben sollte, murato referente.
- d) Soweit dies Revisions = Erkenntniß bestätigend ausfällt, tritt es unmittelbar in
  Rechtskraft, so weit abandernd, stehet der
  Parthen, zu deren Nachtheil es abgeändert ist, in Voraussezung der Zulässigkeit
  der Rechtsmittel (a.) ein Super-Revisions-

Rechtsmittel zu, in Ansehung dessen eben so wie bei der Revision versahren wird. Ben dem hierauf erfolgenden Urtheile, es falle aus wie es wolle, hat es sein Be-wenden.

- IV. Diese Bestimmungen sollen auch schon auf die benm Großherzoglichen Oberappellati= onsgerichte gegnwärtig anhängigen Rechts= sachen anwendbar sehn . . . .
- 34) Bekanntmachung des Consistoris ums vom 30. Juli, publ. den 27. August 1834.

Betr. die Beach= Durch mehrere vorgekommene Fälle, in tung von etwais denen Prediger ein Brautpaar verlobt, oder nissen vor der Ebehinders denen Prediger ein Brautpaar verlobt, oder nissen vor der copulirt haben, ohne die in weltlicher (polizeisvolziehung von Berlodungen, licher oder militairischer) Beziehung der Absproclamationen schließung der Ehe entgegenstehenden Hindernisse zu berücksichtigen, sindet sich das Consistorium veranlaßt, zur Nachachtung für die sämmtlischen protestantischen Prediger des Herzogthums Didendurg, einschließlich der Erbherrschaft Tesper, hiermit bekannt zu machen:

1) hinsichtlich der Ausländer bleibt es bei den Vorschriften des Consistorial = Circulars vom 18. Janr. 1826.: daß kein Prediger einen Ausländer verloben, proclamiren oder coputiven darf, welcher nicht durch ein Attest des

Amts, zu bessen Bezirke das Kirchspiel des fungirenden Predigers gehört, bescheinigt: daß in polizeilicher Hinsicht der beabsichtig= ten Ehe nichts entgegenstehe;

- 2) ben der Verlobung, Proclamation und Copulation von Inlandern ist die Beybringung eines Umtsattestes: - baß ber Abschließung der Che in weltlicher Hinsicht nichts entge= gen stehe - nicht erforderlich, vielmehr bleibt es ben Predigern überlaffen, fich ba= von auch auf andere Weise zu überzeugen. Glaubt aber ber Prediger eine genügende Gewißheit über die Zulaffigkeit ber Ehe in jener Beziehung sich sonst nicht verschaffen zu konnen, so ift berfelbe berechtigt, die Ben= bringung einer Bescheinigung besjenigen Umts, unter welchem ber Brautigam seinen Wohn= fit hat, dahin zu verlangen: daß ber beabsichtigten Ghe in weltlicher Beziehung fein Sinderniß entgegen stehe.
- 35) Cammer = Bekanntmachung vom 20. Aug., publ. den 27. Aug. 1834.

Mit Bezugnahme auf die Vorschriften der Betr. die Zolls §. §. 5. und 8. der Cammerbekanntmachung holzer Damm. vom 16. August v. I. betr. die Einführung von Controllemaaßregeln für Entrichtung des Gränzzolls und der Accise, wird hiedurch zur

12

dffentlichen Kunde gebracht, daß die bisherige Nebenzollstätte am Diepholzer Damm, an der Dada, zu einer Hauptzollstätte erhoben ist, und daher sowohl die Ein= und Aussuhr von Tran= sitgütern als auch accisbarer Waaren über die= selbe bis weiter Statt finden kann.

36) Regierungs = Bekanntmachung vom 12. Sept., publ. den 20. Sept. 1834.

Betr. die Ges Da Klagen vorgekommen, daß Zahnärzte bühren für Operationen von und Leichdorn Sperateure nicht immer die, in Zahnärzten und Leichdorn Speras der unterm 14. April und 1. May 1830. teurs.

emanirten Taxe, auch für dergleichen Operatios nen, bestimmten Sähe beachten, sondern solche überschreiten und übermäßige Forderungen machen und bezahlt erhalten sollen: so werden dieselben auf die gesehlichen Tax=Bestimmungen hiemitstelst verwiesen, mit der Verwarnung, daß diesienigen, welche Gebühren über die Taxe gesorbert zu haben übersührt werden sollten, zu ges

fort werden eingezogen werden.

37) Regierungs = Bekanntmachung vom 19. Sept., publ. den 24. Sept. 1834.

wartigen haben, daß die ihnen zur Ausübung ihrer Kunstfertigkeit ertheilten Concessionen so-

Bet. Erstreckung 1 ber Frist wegen Gewinnung bes Burgerrechts.

Mit hochster Genehmigung Gr. Konigl.

Hoh. des Großherzogs wird, auf den Antrag des Magistrats und des Stadtraths der Stadt Oldenburg, die im Art. 36. der Stadtordnung bestimmte Frist, innerhalb welcher denjenigen Personen, welche zur Zeit der Einführung diesser Stadtordnung bürgerliche Nahrung im Sinne des Artikel 34. derselben treiben und deshalb das Bürgerrecht zu gewinnen schuldig sind, diesses, auf ihre deskällige Nachsuchung, unentgeltzlich ertheilt werden soll, hiemittelst dis zum 1. Januar 1835. erstreckt.

38) Bekanntmachung des Consistori= ums vom 24. Septbr., publ. den 1. October 1834.

Diesenigen Personen, welche, wegen einer Betr. Bewillivon ihnen gehaltenen Industrieschule, um Be- gung von Präwilligung einer Prämie künftig nachsuchen, ha- strieschulen.
ben ihren, im Februar jeden Iahres einzureichenden, Gesuchen eine, in der Regel von
dem Prediger ihrer Gemeinde auszusischlende,
Bescheinigung anzulegen: wie viele Kinder in
dem verstossenen Iahre ihre Industrieschule besucht haben; wie viele Armenfinder darunter
waren; sur welche keine, eventualiter welche
Bergütung bezahlt worden; wie viele Stunden
in der Woche gegeben sind; ob die Schule
das ganze Sahr hindurch, namentlich ob sie
im Winter gehalten ist; in welchen Arbeiten

und ob der Unterricht mit Erfolg ertheilt wors den; widrigenfalls es die Supplicanten sich selbst benzumessen haben, wenn ihr Gesuch ben der jährlichen Distribution der Revenüen des neuen Landschulfundus nicht berücksichtigt wird. Solches wird zur Nachachtung hiemittelst bes kannt gemacht.

39) Cammer = Bekanntmachung vom 20. Sept., publ. den 1. Oct. 1834.

Betr. wegen Ers hebung creditivs ter Accise.

Mit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs höchster Genehmigung wird hiedurch bekannt gemacht, daß die im §. 7. der Cammerbekannt= machung vom 16. August v. I. enthaltene Bestimmung, wegen Erhebung der creditirten Accise durch die Amtseinnehmer dahin abgean= dert werde, daß die creditirte Accise kunstig se= des mal an den Zolleinnehmer dersenigen Zoll=stätte, über welche die Einfuhr der Waare ge= schehen und ben welcher der Credit bewilligt ist, entrichtet werden solle.

40) Regierungs = Bekanntmachung vom 27. September, publ. den 8. October 1834.

Betr. ein bem Nachdem Se. Königl. Hoheit der Groß= Chemiker Schwarz ertheit- herzog unter dem 9. Sept. d. J. gnädigst gestes Patent. ruht haben, dem Chemiker Jacob Heinrich Schwarz, aus Alsfeld, gegenwärtig zu Fulda, auf fünf Jahre ein Patent auf sein eigenthüm= liches Einmaischungs= und Gährungs= Versah= ren für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Jever zu ertheilen, so wird sol= ches zur Kenntniß des Publicums und der ben= kommenden Behörden hiedurch bekannt gemacht.

41) Regierungs = Bekanntmachung vom 11. Oct., publ. den 18. Oct. 1834.

Da Se. Königl. Hoh. der Großherzog, Betr. Verbotdes sich bewogen gefunden haben, das Studiren Bern u. Zürich. hiesiger Unterthanen auf den Universitäten Zü= rich und Vern in der Schweiz vorerst zu un= tersagen, so wird solches auf Höchsten Besehl hiedurch bekannt gemacht.

42) Bekanntmachung des Consistori= ums vom 15. Oct., publ. den 22. Oct. 1834.

Wiederholt bemerkte Mißverständnisse der Betr. Schulbes Consistorialbekanntmachung vom 31. Dec. 1833., sursäumniß, und betreffend die gegen Eltern und Erzieher, welz die darüber am die schulpflichtige Kinder nicht zum ordentlichen erlassenen Sonsistorial Bekanntschulbesuch anhalten, zu verhängenden Straz machungschen, veranlassen das Consistorium, allen daben Betheiligten bemerklich zu machen, daß durch

jene Bekanntmachung gar keine Veränderung in Unsehung der schon längst gesetzlich angeord=
neten Verpslichtung aller schulpflichtigen Kinder zum regelmäßigen Schulbesuche eingeführt ist;
nur die Strasen gegen Eltern und Erzieher,
welche in dieser Hinsicht ihre Pflichten nicht
erfüllen, sind geschärft, weil die früheren Stras=
bestimmungen unzureichend befunden waren.

Die bisher bestandenen, den Schulbesuch betreffenden, entweder gesetzlichen oder herkommlichen, Bestimmungen sind daher sortwährend gültig, und haben die Schulbeamte solche ben Entscheidung über die Zulänglichkeit der zur Entschuldigung von Schulversäumnissen vorge=
brachten Gründe, so wie die Prediger ben Be=
willigung theilweiser Besrenung vom Schulbe=
suche für mehr als zehnjährige Kinder unver=
mögender Eltern während des Sommers, auch künstig zu besolgen.

43) Regierungs = Bekanntmachung vom 16. Nov., publ. den 22. Nov. 1834.

Betr. das Hei= Da Fälle vorgekommen sind, daß Hand= rathe=Berbot ge= werksgesellen, denen nach S. 65. der Hand= gen Handwerks= werksgesellen, denen nach S. 65. der Hand= gesellen. werks=Verordnung in der Regel nicht gestattet ist, sich zu verheirathen, zur Umgehung dieses Verbots die Erklärung abgegeben haben, daß sie ihr Handwerk niederlegen und anderweitig sich und ihre Familie ernähren wollen, daraus aber für die Communen, in denen sie sich nie= derlassen, wegen leicht zu befürchtender Ver= armung, Unzuträglichkeiten entstehen können, so wird mit Höchster Landesherrlicher Genehmi= gung annoch bestimmt:

II

daß ein Gesell (mit Ausnahme der Maurer=
und Zimmer = Gesellen, so wie der denselben
gleich zu achtenden Steinhauergesellen), wel=
cher sein Handwerk aufgegeben hat und sich
alsdann verheirathen will, zuvor dasjenige
nachzuweisen hat, was der Art. 12. der Ge=
meinde = Drdnung sub 2) von einem Landess
unterthan verlangt, welcher von einem Kirch=
spiele in das andere ziehen will, nämlich den
Besitz der Mittel, um auch ohne Betrei=
bung seines Gewerbes, auf welches er
dann durch seine Heirath ein sur alle Mal
verzichtet hat, für sich und die Seinigen auf
die Dauer den nöthigen Unterhalt zu sinden,
wahrscheinlich zu machen.

Die Aemter und Stadtmagistrate haben hiernach in allen vorkommenden Fällen zu ver= fahren. 44) Regierungs = Bekanntmachung vom 16. Nov., publ. den 22. Nov. 1834.

Betr. §. 15. ber Handwerks=Ver= ordnung.

Da die in Gemäßheit des J. 15. der Handwerks = Verordnung von der Obrigkeit zu dictirende Strafe gegen Unbefugte, welche für die erste Contravention in Verkauf der Hand= werksgeräthe, und für den Wiederholungsfall, in polizenlichen Strafen bestehen soll, die Ueber= treter sehr ungleich trifft, se nachdem sie einem Gewerbe angehören, welches viele und kostbare, oder geringe und wohlfeile Handwerksgeräthe erfordert, und da ben Ersteren die Strafe sür die erste Contravention oft ungleich höher ist, als sür die Folgenden, so wird hiedurch mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung sener J. 15. der Handwerks = Verordnung dahin abgeändert,

daß nach dem Ermessen der Obrigkeit im ersten Contraventionsfalle alternativ Confis= cation des Handwerksgeräths oder Geld= oder Gefängnißstrafe erkannt, im Wiederholungs= falle aber die Confiscation des Handwerks= geräths mit der zu erkennenden und dann den Umständen nach bis auf 20 bis 25 Thlr. zu erhöhenden polizenlichen Strafe verbunden werden kann.

Die Aemter und Stadtmagistrate haben hienach in allen vorkommenden Fällen zu ver= fahren.

45) Bekanntmachung bes Militair= Collegiums vom 24. Nov., publ. den 3. December 1834.

Da seither die Vorschriften der §. §. 7. Betr. Reclamastionen wegen und 13. des Recrutirungsgesetzes für das Herzwehrpsichtigs zogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Sesteit.
ver vom 1. Febr. 1831. häusig unberücksichstigtigt geblieben sind, so macht das Militair-Colslegium darauf ausmerksam, daß nach jenen gesselichen Vorschriften

- 1) jeder Wehrpflichtige, welcher aus irgend einem Grunde auf Befreyung vom Militairdienste, oder auf Versetzung zur Resferve Anspruch machen zu können glaubt, seine desfallsige Reclamation innerhalb der nach beendigter Loosung zu dem Ende vom Amte zu bestimmenden vierzehntägigen Frist daselbst einzureichen oder zu Protoscoll zu geben hat.
- 2) Hat der Wehrpflichtige diese Frist vers säumt, so wird er mit Reclamation in der Folge weder benm Umte, noch benm Militair-Collegium, noch benm Großherzoglichen Cabinet zugelassen; es wäre denn,

daß die Reclamationsgrunde erst später entstanden wären, welches aber sofort bewiesen werden muß.

- 3) Will sich ein Wehrpflichtiger ben der von der Recrutirungscommission über seine beym Umte angebrachte Reclamation abgegebenen Entscheidung nicht beruhigen, so steht ihm zwar der Recurs an das Militaire Collegium fren, es muß solcher aber innerhalb einer drenwöchentlichen (vom Tage der Entscheidung der Recrutirungscommission anfangenden) peremtorischen Frist schriftlich benm Militaire Collegium eingesführt werden.
- 4) Ein Recurs an das Großherzogliche Cabinet findet nur Statt gegen die Entscheidungen des Militair-Collegiums, nicht unmittelbar gegen die der Recrutirungscommission.

Indem das Militair = Collegium an eine ge= naue Beobachtung dieser Vorschriften auf Höch= sten Besehl Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs wiederholt erinnert, fügt es zugleich die Bemer= kung hinzu, daß von diesen Vorschriften künf= tig unter keiner Bedingung abgegangen werden wird. 46) Landesherrliche Verordnung vom 28. Novbr., publ. den 13. Decbr. 1834.

## Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden 2c. 2c.

Thun kund hiemit:

Da Wir zur Beförderung eines freyeren Betr. die Erklahandels = und Schifffahrts = Verkehrs des Ha-zu Brake zum
fenplates Brake mit dem Auslande, Uns auf Freihafen.
den Wunsch der dortigen Einwohner bewogen
gefunden haben, den gedachten Hafenplatz von
den mit der Erhebung des Zolls und der Ac=
cise nothwendig verbundenen Beschränkungen zu
befreyen, so verordnen Wir, wie folgt:

## S. 1.

Der Hafen zu Brake wird mit dem Bezirke, welcher in der von Unserer Cammer diesferhalb zu erlassenden Bekanntmachung näher bezeichnet werden wird, zu einem Frenhasen erstlärt.

Es können alle Waaren auf der Weser in den Frenhasen sowohl fren eingeführt, als von dort auf der Weser fren ausgeführt, im Bezirke des Frenhasens gelöscht, in Niederlagen gesollert und verkauft werden, ohne daß es dieserhalb einer Declaration bedarf, und ohne daß eine Eingangs-, Ausgangs-, Durchgangs- oder Consumtions: Abgabe von den Waaren zu ent= richten ist. Aus= und Einladungen an der nordlichen Kape des Hafenbassins dürfen jedoch, wenn diese gleich im Bezirke des Frenhasens sich befindet, nur nach vorgängiger Anzeige ben dem Stromrichter zu Brake geschehen.

Die Bewohner des Frenhafens Brake sind fren von Entrichtung der Accise.

## J. 2.

Der Bezirk des Frenhafens wird in Ansfehung der im J. 1. genannten indirecten Absgaben als Ausland angesehen und soll von der Landseite mit einer Zolllinie umgeben werden. Der Verkehr des Frenhasens mit dem Inlande soll jedoch, nach den deskalls von Unserer Cammer zu erlassenden näheren Bestimmungen mögslichst erleichtert werden.

## §. 3.

Die Bewohner des Frenhafens Brake ha= ben statt des Zolls und der Accise eine jährli= che Aversional=Summe zu entrichten, deren Be= trag und Vertheilung Unsere Cammer nach den von Uns bereits genehmigten Grundsähen zu reguliren hat.

Urfundlich Unferer 2c.

47) Cammer = Bekanntmachung vom 6. Dec., publ. den 13. Dec. 1834.

In Beziehung auf die unter dem 28. Betr. den Frenz Nov. d. J. erlassene Landesherrliche Verord= hasen Brake. nung, die Erhebung des Hasenplațes Brake zu einem Frenhasen betreffend, werden mit Seiner Koniglichen Hoheit des Großherzogs höchster Genehmigung solgende nähere Bestimmungen bekannt gemacht.

4.

Zum Bezirk des Frenhafens (§. 1. der Landesherrlichen Verordnung) gehört Alles, was innerhalb der nachstehenden, den Hafen=plat Brake mit einem Theil von Harrien ein=fchließenden Begränzung belegen ist.

Die nördliche Gränze des Frenhafens = Be= zirkes nimmt ihren Anfang ben der Ausmün= dung des Braker Außen = Sieltiefes in die We= fer, und folgt in der Richtung nach Westen dem nördlichen User dieses Tiefs und des Ha= fenbassins dis auf einen durch die südöstliche Spiße des südlich vom Hause des Seilers Hase zu Klippkanne belegenen Gartens bestimm= ten Punct, welcher mit einem Pfahl bezeichnet werden soll.

Hier verläßt die Gränze das nördliche Ufer des Hafenbassins, springt quer über den an der nördlichen Kape des Hafens herführen= ben Weg, welcher im Bezirk des Frenhasens bleibt, und tritt an die sudostliche Spize des eben gedachten Gartens, folgt in der Richtung nach Westen der südlichen Bestiedigung dieses Gartens dis an den Deich und geht von da in gerader Richtung über den Deich und die Mühzlenstraße dis zu dem kleinen Kapedeiche, welz cher außerhalb des Frenhasens bleibt, dis zu dem Puncte, wo derselbe an das Braker Binzner-Sieltief tritt, und folgt von hier dem südzlichen User des Tiess die Zur Einmündung der s. g. Rönnel in dieses Ties.

Von hier sich nach Süden wendend, folgt die westliche Gränze des Frenhasens dem östzlichen User der Rönnel bis an die Meyers Helmer. Die südliche von dem ebengedachzten Puncte sich nach Osten wendend, folgt der Meyers Helmer bis an den Mittelweg und läuft von hier auf die südwestliche Ecke des dem Bauervogt I. H. Kimme zu Harrien gezhörigen Gartens, von wo sie in der Richtung nach Osten Harrien in der Art durchschneidet und an den Deich tritt, daß der Helgenplatz des L. Dehls im Bezirk des Frenhasens bleibt.

Die südliche Gränze von der Meyers Helmer bis an den Deich soll durch Pfähle bezeichnet werden. 2.

Zur Erleichterung des Verkehrs des Frens hasens mit dem Inlande (§. 2. der Landes= herrlichen Verordnung) wird Folgendes bestimmt:

- I. Frey von Erlegung des Zolls auf der Gränze des Freyhafens gegen das Inland sind sowohl ben der Ausfuhr nach dem Freyhafen, als ben der Einfuhr aus demselben:
  - 1) Getreide = und Bulfenfruchte, im Stroh,
  - 2) Frische Gartenfrüchte, Kartoffeln und Kohl,
  - 3) Gartenfamerenen,
  - 4) Feldkummel,
  - 5) Futterkräuter,
  - 6) Baume zum Verpflanzen,
  - 7) Seu,
  - 8) Dunger,
  - 9) Stroh,
  - 10) In so fern die auf einmal auß = ober einzusührende Quantität nicht über 12 Scheffel Oldenburger Maaß beträgt
    - a) Roggen,
    - b) Waißen,
    - c) Gerfte,
    - d) Hafer,
    - e) Buchwaißen,
    - f) Erbfen,
    - g) Bohnen,
    - h) Malz,

- 11) Dasjenige Getreide, welches ans dem Bezirke des Frenhafens oder durch den= felben zur Klipkanner Mühle zum Ver= mahlen gebracht, oder als Mehl von dort in den Frenhafen ein oder durchgeführt wird,
- 12) Hopfen ben Quantitäten bis zu 100 Pfund Oldenburger Gewicht,
- 13) Milchkalber,
- 14) Federvieh,
- 15) Eper,
- 16) Milch,
- 17) Wildprett,
- 18) Frische nicht angeschlagene Butter in Quantitäten unter 25 Pfund Oldenburger Gewicht,
- 19) Speck und Schinken in Quantitäten un= ter 50 Pfund Oldenburger Gewicht,
- 20) Brod aller Urt,
- 21) Busch,
- 22) Brennholz,
- 23) Torf,
- 24) Inlandisches und das im Bezirk bes Frenhafens gebraute Bier,
- 25) Meublen, welche zum eigenen Gebrauch von den in den Frenhasen Einziehenden ausgeführt, oder von dort Ausziehenden eingeführt werden.

- 26) Alle zolkpflichtige Gegenstände, in so fern der davon zu entrichtende Zoll unter Einem Groten Gold beträgt.
- 27) Alle trockene Waare in Quantitäten bis zu Einem Pfund Oldenburger Gewicht, alle flufsige Waare in Quantitäten bis zu Einer Kanne, in sofern die Waare nicht auch der Accise unterworfen ist, in welschem letzteren Fall sowohl die Accise als anch der Zoll dafür entrichtet werden muß.

Ile

II. Frey von Erlegung des Zolls auf der Granze des Freyhafens gegen das Inlandsind ben der Ausfuhr nach dem Freyhafen:

- 1) Mauersteine,
- 2) Dachpfannen,
- 3) Muschelkalk,
- 4) Topfermaare,
- 5) Mehl, Graupen, Grube,
- 6) Umidam,
- 7) Effig.
- 8) Cichorien,
- 9) Schlachtvieh,
- 10) Tonnenbander, Orhovde und Kuperstäbe.

Sind diese Gegenstände zu Wasser einges führt, so wird der ben der Aussuhr erweislich dafür entrichtete Gränzzoll ben der Einfuhr in Brake von der dortigen Zollstelle erstattet und finden daben die Vorschriften des J. 5. der Cammerbekanntmachung vom 10. April 1827. Unwendung.

III. Den im Bezirk des Frenhafens wohnensten Schiffszimmerleuten kann die zollfrene Ausfuhr des zu ihrem Betriebe erforderlischen Schiffsbauholzes, den dort wohnenden Gärbern die zollfrene Ausfuhr der zu ihrem Betriebe erforderlichen Eichensten der Lohe) und der rohen Häute nach dem Frenhafen unter der Bedingung dis weiter von der Cammer gestattet wersden, daß sie benm Amte eine allgemeine eidliche Versicherung dahin abgeben, daß die in den Frenhafen aus dem Inlande eingeführten Stoffe zu ihrem eigenen Bestriebe verwandt und als Rohstoff weder verkauft noch ausgeführt werden sollen.

Sind diese Gegenstände zu Wasser auss geführt, so sindet dieselbe Bestimmung wie unter II. Anwendung.

IV. Den im Bezirke des Frenhafens wohnen= den Kaufleuten kann, falls sie ihren Ab= nehmern im Inlande die Unbequemlichkeit einer in jedem einzelnen Fall zu entrichten= den Zoll= und Accisezahlung zu ersparen wünschen, ein Zoll= und Accisecredit ben ben an der Gränze des Frenhafens zu entz richtenden Zollstellen, bis zu einer von der Cammer zu bestimmenden Summe in der Art eröffnet werden, daß der Zoll und die Accise nicht sedesmal ben der Einsuhr aus dem Frenhasen von dem Käuser oder Waarensührer entrichtet, sondern der Betrag wöchentlich von dem im Frenhasen wohnenden Verkäuser eingezogen wird.

In diesem Fall ist die Waare mit einem vom Verkäuser unterzeichneten, auch den Namen des Käusers enthaltenden genauen Verzeichnisse zu versehen, welches als Declaration ben der Zollstelle abgegeben wird, worauf die Zollabsertigung erfolgt.

V. In Ansehung derjenigen Waaren, welche zu Schiffe von einem Orte des hiesigen Landes über Brake nach einem andern des hiesigen Landes gebracht werden sollen, kommen die Vorschriften des J. 5. der Cammerbekanntmachung vom 10. April 1827. zur Anwendung.

Um jedoch den bezahlten Aussuhrzoll ben der Wiedereinsuhr über Brake erstattet zu erhalten, muß eine etwaige dortige Aus= oder Umladung dem Steueraufseher ange= zeigt werden und solche unter dessen Auf= sicht geschehen. Auch muß die Wiederein= fuhr wenigstens innerhalb 8 Tagen nach Ankunft der Waare in Brake erfolgen.

3.

Die in Folge der Landesherrlichen Verzordnung vom 28. Nov. d. J. eintretende verzänderte Einrichtung nimmt am 1. Jan. 1835. ihren Anfang und kommen von diesem Zeitzpuncte an auch die vorstehenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die an den Gränzen des Frenhafens zu errichtenden Zollstellen sollen demnächst beson= ders bekannt gemacht werden.

48) Bekanntmachung der Zustiz-Canzlen vom 9. Decemb., publ. den 13. Dec. 1834.

Betr. Gesuche In Gemäßheit einer Aufgabe Sr. König=
um Bolljährig: lichen Hoheit des Großherzogs wird hiedurch
diffentlich bekannt gemacht, daß die obervor=
mundschaftlichen Gerichte angewiesen sind, auf
Gesuche um Volljährigkeits= Erklärung untersus
chend einzutreten und solche mit ihrem Gutach=
ten an die Justiz= Canzley einzusenden; daher
solche Gesuche zwar an den Landesherrn zu
richten, aber den obervormundschaftlichen

Berichten durch Unmalbe einzureichen find.

49) Bekanntmachung der Zustiz=Canztei vom 23. Dec., publ. den 27. Dec. 1834.

Es wird hiedurch öffentlich bekannt ge= Betr. die Gewühren und Promacht, daß Se. Königl. Hoh. der Großherzog cente der Auctigeruhet haben, die Gebühren und Procente der den Kreisen Disin den Kreisen Oldenburg und Jever neu an= benburg u. Jever.
gestellten, mit dem 1. Januar 1835. eintreten=
den, Auctionsverwalter folgendermaßen festzu=
sehen:

Die Diaten und Gebühren pro actu bleis ben unverändert, wie solche im S. 113. der Vergantungs = Ordnung sub A. B. und C. bes stimmt sind.

Auch die Bestimmungen in Ansehung der Procente sub E. und in Betreff der Heuerzgelder sub D. d. im §. 113. der Vergantungsz Ordnung erleiden keine Veränderung.

Die Bergütung für eine besondere Fuhre, wenn solche dem Auctionsverwalter nach §. 90. der Vergantungs = Ordnung begleicht, ist auf zwen Orittel der Extrapost = Taxe, inclusive eis nes bedeckten Wagens, und des Wagenmeisters Geldes bestimmt.

Ben Verkäufen erhält der Auctionsverz walter an Procenten:

1) ben Immobilverkaufen ein Procent;

- 2) ben Mobiliarverkaufen
  - a) im Fall der Zahlungstermin nicht über sechs Wochen hinausgesetzt wird, zwen Procent;
  - b) ben långerer, aber nicht zwölf Wochen übersteigender, Zahlungsfrist nicht über vier Procent;
  - c) ben Zahlungsfristen von mehr als zwölf bis achtzehn Wochen fünf Procent;
  - d) ben Zahlungsfristen über achtzehn Woschen bleibt die Bestimmung der Procente der Vereinbarung der Contrahenten übers lassen.

Wenn indeß der Verkäufer, wie jedem frenssteht, den Auctionsverwalter von der Haftung für die Gefahr des Kaufschillings entbindet, so erhält derselbe für die Hebung und Bentreibung des Kaufschillings ben Mobiliarverkäufen nur anderthalb Procent; ben Immobilverkäufen bleibt es ben einem Procent dis zu der Sumsme von 3000 xC, von dem diese Summe überssteigenden Theile des Kaufschillings wird aber nur ein Drittel Procent an den Auctionsverswalter entrichtet.